

Deutsches Geld und deutsche Währung

Von
Wilhelm Jutzi



Duncker & Humblot *reprints*

Deutsches Geld und deutsche Währung.

Deutsches Geld und deutsche Währung.

von

W. Juhⁱ,

Leiter des Handelsteils der Kölnerischen Zeitung.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

So groß die Zahl der Schriften auch sein mag, die sich mit den Problemen des Geldes und der Währung befassen, so wenig Beachtung ist dabei im allgemeinen der Aufgabe geschenkt worden, daß Verständnis dieser Fragen auch weiteren Kreisen durch eine unbedingt gemeinverständlich gehaltene Darstellung zu erschließen. Hauptfächlich diesem Umstände ist es zuzuschreiben, daß die Beschäftigung mit diesen Dingen trotz ihrer großen Bedeutung als das besondere Recht und die besondere Aufgabe verhältnismäßig kleiner Kreise der Wissenschaft und der Bankwelt angesehen wird. Selbst die Kenntnis der Grundlagen unseres deutschen Geld- und Währungssystems ist infolgedessen nur äußerst mangelhaft verbreitet.

Nachdem durch die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899, durch das Gesetz, betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, sowie durch die Bekanntmachungen vom 13. Juni 1900, 8. November 1900 und vom 31. Oktober 1901, auf diesem Gebiete wichtige Abänderungen teils vorbereitet, teils schon durchgeführt worden sind, hat sich das vorliegende Schriftchen die Aufgabe gestellt, unser gesamtes Geld- und Währungssystem, so wie es sich jetzt darstellt, in knapper und durchaus gemeinverständlicher Form zusammengefaßt vorzuführen. Dabei sind die Lehren von der Entstehung des Geldes und die hauptsächlichsten Streitpunkte der Währungspolitik in der gleichen Weise insoweit behandelt, als dies zum Verständnis des Ganzen notwendig war. Sollte die Darstellung nicht allzusehr an Übersichtlichkeit verlieren, so

konnte die historische Entwicklung des Geldes im allgemeinen, wie unseres Währungssystems im besonderen nur andeutungsweise berührt werden. Anderseits erleichtert die fortwährende Bezugnahme auf den konkreten Fall des deutschen Geld- und Münzsystems wesentlich das Verständnis der mehr theoretischen Fragen, so daß die Arbeit trotz der Grenzen, die ihr mit Rücksicht auf unbedingte Aufrechterhaltung ihrer Gemeinverständlichkeit gezogen werden mußten, vielleicht doch geeignet ist, auch als Leitfaden beim Eintritt in das Studium des Geld- und Währungsproblems zu dienen.

Die im zweiten Teile der Arbeit enthaltene Zusammenstellung der Gesetze, Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen aus dem Gebiete der deutschen Münz- und Bankgesetzgebung bildet die Grundlage, auf der die im ersten Teile enthaltene zusammenfassende Darstellung sich aufbaut. Für den praktischen Gebrauch in der Geschäftswelt dürfte gerade der zweite Teil nicht ohne Bedeutung sein.

Köln, im März 1902.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung. Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens	1
II. Deutsches Geld und deutsche Währung	8
A. Währungsgeld S. 8. — B. Scheidegeld S. 13. — C. Kreditgeld S. 17. — D. Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden S. 27.	
III. Organe des Geldverkehrs.	31
IV. Grundfragen des Währungstreites	41
V. Münzgesetzgebung	52
A. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 S. 52. — B. Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 S. 57. — C. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 S. 60. — D. Gesetz wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen vom 15. November 1874 S. 74. — E. Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 S. 75. — F. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen vom 8. Juni 1875 S. 77. — G. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876, betreffend die Behandlung falscher, beschädigter und abgenutzter Reichsmünzen S. 79. — H. Sammlung der Bekanntmachungen und Verordnungen, betreffend die Außerklausierung, das Verbot oder die Gestattung des Umlaufs von Münzen nebst dem Gesetz vom 28. Februar 1892, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges S. 81.	
VI. Papiergeldgesetzgebung	106
A. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870 S. 106. — B. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen S. 107. — C. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine vom 21. Juli 1884 S. 110. — D. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 26. Mai 1885 S. 111.	
VII. Notenbankgesetzgebung	112
A. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 S. 112. — B. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874 S. 114. — C. Bankgesetz vom 14. März 1875 S. 116. —	

D. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 18. Dezember 1889 S. 148. — E. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 7. Juni 1899 S. 149. — F. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875 S. 153. — G. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876 S. 154. — H. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879 S. 155. — I. Statut der Reichsbank S. 156. — K. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich S. 165. — L. Verzeichnis sämtlicher vom Reichsbankdirektorium zu Berlin unmittelbar oder mittelbar abhängiger Zweiganstalten S. 170.	
VIII. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank	180
IX. Reichsbankanteilscheine	221
Sachregister	229

I.

Einleitung.

Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens.

Wenn der Mensch seine Bedürfnisse befriedigen, wenn er Nahrung, Kleidung und Wohnung haben und wenn er darüber hinaus sich körperliche oder geistige Genüsse verschaffen will, so muß er arbeiten, d. h. er muß irgendwelche Güter herstellen oder durch seine Thätigkeit erwerben, mit denen er entweder seine Bedürfnisse unmittelbar befriedigt, oder die er gegen andere austauscht, um dann diese für sich zu verwenden.

Zur Zeit der ersten Anfänge der menschlichen Wirtschaft, solange noch die Einzelwirtschaft überwog, war die Bedürfnisbefriedigung auf dem Wege des Austausches noch wenig oder gar nicht entwickelt, sie war vielmehr meistens eine unmittelbare. Auch die Bedürfnisse selbst waren noch klein. Zu „paradiesischer Zeit“ genügte ein Feigenblatt, um die Blöcke des Menschen zu bedecken, den Apfel brach man vom Baume der Erkenntnis, die Früchte der Natur standen zur Verfügung. Der späterhin auftauchende Jäger erlegte das Wild, verzehrte sein Fleisch und band sich sein Fell als Kleidungsstück um, der nachgeborene Ackerbauer zog Getreide, aus dem er sich selbst sein Mehl und Brot bereitete, er züchtete Vieh, das ihm Fleisch, Milch und Wolle lieferte, er zog Flachs und Hanf und stellte sich daraus mit eigener Hand und mit Hilfe seiner Hausgeuöffen seine Kleidungsstücke her. Ein Austausch dieser Erzeugnisse gegen andere fand anfangs gar nicht oder doch nur in sehr geringem Umfange statt.

Je mehr sich aber auf der Grundlage der schon zum Sondereigentum vorgeschrittenen Einzelwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte — sei es

anfangs unbewußt, später bewußt — das Princip der Arbeitsteilung und mit ihm der Übergang zu den untersten Stufen der Verkehrswirtschaft und schließlich zur Volkswirtschaft herausbildete, um so mehr mußte auch das Unzulängliche jenes Zustandes der Bedürfnisbefriedigung hervortreten und an seiner Stelle ein Tauschverkehr sich entwickeln. Sobald man einmal dahin gekommen war, daß nicht mehr jeder einzelne seinen ganzen Bedarf an Gütern der verschiedensten Art selbst bzw. mit Hilfe seiner Hausgenossen herstellte, sondern sich auf ganz bestimmte Zweige der Gütererzeugung beschränkte, also z. B. nur Kleidungsstücke, oder nur Ackergeräte, nur Waffen u. s. w. herstellte, so mußte gleichzeitig auch das Bedürfnis auftauchen, die Erzeugnisse dieser auf ein bestimmtes Gebiet begrenzten Thätigkeit gegen solche Erzeugnisse der Mitmenschen auszutauschen, die man zwar selbst nicht herstellte, die aber für irgendwelche Zwecke, sei es der Nahrung oder der Kleidung u. s. w. unentbehrlich waren. Die Bedürfnisbefriedigung blieb keine unmittelbare mehr, die sie bis dahin gewesen war, sie wurde mittelbar und bediente sich nunmehr des Tauschverkehrs. Es hat nun offenbar in den ersten Anfängen dieser Entwicklung ein Naturaltausch stattgefunden, d. h. es wurden die von dem einen hergestellten Güter gegen solche des andern unmittelbar umgetauscht, also etwa Waffen gegen Kleidungsstücke, Ackergeräte gegen Getreide, Getreide gegen Vieh u. s. w. Schon sehr früh mußte sich aber die außerordentliche Schwierigkeit und die gänzliche Unzulänglichkeit eines solchen ohne jedes besondere Hilfsmittel bewirkten Tauschverkehrs herausstellen.

Um sich das besonders deutlich und greifbar vor Augen zu führen, braucht man sich diese Art des Verkehrs nur in die heutige Zeit mit ihrer weit fortgeschrittenen Arbeitsteilung übertragen zu denken. Es würde dem einzelnen ganz unmöglich sein, in jedem beliebigen Augenblick für die Erzeugnisse seiner Thätigkeit einen Abnehmer zu finden, der ihm im Austausch dafür gerade die Dinge geben kann, die er selbst bedarf. Auch stehen, selbst wenn diese Voraussetzung zutrifft, die auszutauschenden Güter keineswegs immer in einem derartigen Wertverhältnis, daß das eine ohne weiteres gegen das andere hergegeben werden kann. Der Schuhmacher, der Schuhe hergestellt hat und sie gegen Brot austauschen will, wird letzteres von dem Bäcker nur dann bekommen können, wenn dieser gerade Bedarf nach Schuhen hat, er wird aber in diesem Falle für seine Schuhe weit mehr Brot bekommen, als er für den Augenblick bedarf. Der Überschuß wird ihm vertrocknen und verderben, er macht also bei direktem Tausch ein durchaus unwirtschaftliches Geschäft. Der Weg des

Naturaltauschgeschäft ist daher in vielen Fällen überhaupt nicht gangbar, immer aber äußerst schwierig und umständlich. Je stärker indessen im Laufe der Zeit das Bedürfnis nach der Ausgestaltung des Gütertauschgeschäfts anwuchs, um so größer wurden die Bemühungen, jene Schwierigkeiten zu überwinden und Erleichterungen zu schaffen. Dabei hatte die Erfahrung schon früh gezeigt, daß Güter, die nur selten und in geringen Mengen gesucht waren, entweder gar nicht oder nur mit Verlust veräußert werden konnten, daß aber andere Gegenstand einer allgemeinen, von zeitlichen und örtlichen Verhältnissen weniger abhängigen Nachfrage blieben, d. h. sich durch eine gewisse Marktähnlichkeit auszeichneten. Man suchte nun nach einem Gut, das diese Vorteile in besonderem Maße in sich vereinigte, von dem man sicher sein konnte, daß es von jedermann zu jeder Zeit genommen wurde und daß jedermann bereit war, den Überschuß an seinen eigenen Erzeugnissen dafür hinzugeben. Man suchte, mit andern Worten, nach einem Tauschgut, einem Tauschmittel, d. h. nach Geld.

Die Rolle des Tauschmittels oder Geldes haben nun bei den verschiedenen Völkern und auf verschiedenen Kulturstufen ganz verschiedene Dinge gespielt. So sehen wir, daß beispielsweise bei Jägervölkern Tierfelle, bei Nomaden und Hirtenvölkern Vieh, bei Küstenvölkern Muscheln u. s. w. als Tauschmittel dienten, und daß heute noch bei manchen Volksstämmen in Afrika Glasperlen, Kakaobohnen, Baumwollenes Zeug und ähnliche Dinge zu dem gleichen Zweck verwandt werden. Auch Eisen- oder Kupferstücke dienen vielfach demselben Zweck. Bei allen denjenigen Völkern, die zu höheren Kulturstufen aufgestiegen sind, sehen wir aber schon verhältnismäßig sehr früh die Edelmetalle Gold und Silber die Rolle des Geldes übernehmen. Daß man sich gerade diesen Metallen zuwandte, kann nicht wundernehmen, da sie vermöge ihrer besonderen Eigenschaften von jeher ein Gegenstand besonderen Begehrns gewesen sind. Vermöge ihres schönen Aussehens, ihres Glanzes, der Möglichkeit leichter Bearbeitung und ihrer verhältnismäßigen Seltenheit waren sie zur Herstellung von Schmuck aller Art, von Ziergeräten u. s. w. in besonderem Maße geeignet und schon aus diesem Grunde von jeher allgemein gesucht. Sie mögen auch gerade wegen ihrer vielfachen Verwendung zu persönlichem Schmuck am frühesten Gegenstand des Sonderbesitzes geworden sein, und eben deshalb lag es nahe, daß sich schon frühzeitig ein Tauschverkehr in ihnen herausbildete. Man fand dann weiter, daß ihre Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse, ihre Gleichartigkeit in

ihren Teilen, ihre Teilbarkeit und Dehnbarkeit in Verbindung mit der nach ihnen stets herrschenden Nachfrage und der Seltenheit ihres Vor-
kommens, sie in besonderem Maße zu Tauschmitteln eigne. In einer wechselvollen, Jahrhunderte durchziehenden Geschichte, deren Darstellung hier zu weit führen würde, haben sie denn auch in den verschiedensten Formen und unter den verschiedensten Verkehrsbedingungen die Aufgabe eines allgemein anerkannten und im Verkehr von jedermann gern genommenen Tauschmittels mit immer mehr wachsender Vollkommenheit gespielt. Sie sind infolgedessen in der gesamten Kulturwelt mit dem Begriffe Geld so innig verwachsen, daß wir heute mit dem Worte Geld ganz unwillkürlich die Vorstellung von Gold- und Silberstücken verbinden. Beide Metalle sind also nach der ganzen Art ihrer ursprünglichen Verwendung und ihrer Einführung in den Verkehr in erster Linie Tauschmittel für den Gütertausch. Sie sind selbst auf dem Wege des Tausches in den Verkehr gelangt und allmählich allgemein anerkannte Tauschmittel geworden. Als solche leisten sie der Einzelwirtschaft wie der Volkswirtschaft unschätzbare Dienste, indem sie den ganzen Gütertausch in der einfachsten, raschesten und leichtesten Weise ermöglichen, die bei dem Naturaltausch unvermeidlichen Verluste verhüten und eine Unsumme von Arbeit ersparen. Sie werden gegen alle im Verkehr befindlichen Güter umgetauscht, mit dem Wert aller verglichen und erhalten so weiter die Eigenschaft eines allgemeinen Wertmaßstabes. Ihr Besitz ermöglicht die Verfügung über alle im Verkehr befindlichen Güter, da jedermann jederzeit bereit ist, solche gegen Geld umzutauschen.

Abgesehen von dieser auf ihrer Eigenschaft als Tauschmittel beruhenden Bedeutung sind aber beide Metalle weiter auch Zahlungsmittel in solchen Fällen geworden, in denen ein Austausch von Gütern überhaupt nicht stattfindet. Schon auf den untersten Kulturstufen finden wir die Erscheinung, daß der Stammeshäuptling oder ein hervorragender Heerführer besondere Leistungen seiner Stammes- und Volksgenossen für sich in Anspruch nimmt und nötigenfalls mit Gewalt erzwingt. Ursprünglich sind auch diese Leistungen ohne Vermittelung irgend eines Zwischengliedes, durch unmittelbare Hingabe dessen, was gefordert wurde, also beispielsweise von Getreide, Schmuckgegenständen, Waffen u. s. w. gethägtigt worden. Wo sich aber einmal die Einrichtung des Geldes eingebürgert hatte, wurden sie frühzeitig auch in Geld entrichtet, möchte dieses Geld nun in Tierfellen, in Bieh, in Eisenstücken oder in Gold oder Silber bestehen. Nachdem mit dem Aufsteigen zu höheren Kulturstufen Recht und Gesetz

an die Stelle der Gewalt getreten waren, blieb die Aufgabe, als Zahlungsmittel zu dienen, dem Gelde nicht nur erhalten, sondern wurde noch weiter ausgebildet. Vermögensrechtliche Leistungen aller Art, Steuern, Strafen, Schadenersatzleistungen u. s. w. sind nunmehr an den Grundherrn, die Kirche, den Landesherrn, an Staat und Stadt u. s. w. in Geld zu entrichten, wenn sich auch Überreste der alten Naturalleistungen in manchen Gegenden noch bis in das jetzt vergangene Jahrhundert hinein, beispielsweise in der Form des Zehnten, erhalten haben. Neben diesen und anderen, zwangsläufig auf Grund öffentlichen Rechts erfolgenden Leistungen werden auch Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verträge wie z. B. Gehalts- und Lohnzahlungen in Geld erfüllt, ebenso werden völlig freiwillige Leistungen wie Geschenke, Stiftungen u. s. w. durch Vermittelung des Geldes bewirkt. Die Eigenschaften des Geldes als Tausch- und Zahlungsmittel ermöglichen ihm sonach die Verfügung über alle im wirtschaftlichen Verkehr befindlichen Güter und machen es weiter zum wichtigsten Werkzeug nicht nur der Wertübertragung, sondern vor allen Dingen der Kapitalansammlung, das Wort Kapital dabei im weitesten Sinne gefaßt. Gerade die letztere Eigenschaft des Geldes hat in besonderem Maße Anlaß dazu gegeben, daß die Begriffe Geld und Kapital vielfach durcheinander geworfen und als gleichbedeutend gebraucht werden. Es ist daher nicht überflüssig, darauf zu verweisen, daß Geld zwar immer auch Kapital ist, daß aber Kapital durchaus nicht immer Geld zu sein braucht, sondern sehr wohl etwas anderes sein kann. Beide Begriffe decken sich also keineswegs.

Die hier kurz gekennzeichnete, in alle wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hineingreifende Verwendung des Geldes verleiht ihm einen bestimmenden Einfluß auf den Gang unserer ganzen volkswirtschaftlichen Entwicklung. Schon aus diesem Grunde wird es begreiflich, wenn die Staatsgewalt, sobald sich irgend einmal ein Gut zum Gelde, d. h. zum allgemein anerkannten Tauschmittel und Zahlungsmittel herausgebildet hatte, ihrerseits Veranlassung nahm, regelnd in die Verhältnisse des Geldes einzugreifen. Ein besonderer Anlaß hierzu war der Staatsgewalt auch schon um deswillen gegeben, weil einerseits eine ganze Reihe von Leistungen und Verpflichtungen wie Steuern, Strafen, Schadenersatzleistungen u. s. w. in Geld anzusezen, andererseits in der Rechtsprechung Vermögensschädigungen, Erbteilungen u. s. w. vorzunehmen waren. Der Staat hatte also ein wohlgegrundetes und berechtigtes Interesse daran, daß im Geldwesen geordnete Zustände herrschten. Er mußte daher zu-

nächst und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststellen, welches Tauschgut innerhalb seines Gebietes als allgemein und gesetzlich anerkanntes Geld dienen, d. h. von jedermann in unbeschränktem Umfange zum Ausgleich von Forderungen aller Art in Zahlung genommen werden sollte. Der Staat mußte, mit andern Worten, die Währung feststellen. Währung ist also das gesetzlich festgelegte Recht irgend eines Gegenstandes, in unbegrenzter Menge als Zahlungsmittel, d. h. als Geld zu dienen. Diese Feststellung der Währung durch die Staatsgewalt erfolgt unter normalen Verhältnissen nicht etwa willkürlich, sondern immer im Anschluß an die gegebenen Verhältnisse, d. h. der Staat erhebt dasjenige Tauschgut zum gesetzlich anerkannten Gelde, zum Währungsgelde, das im Verlaufe der wirtschaftlichen Entwicklung sich bereits allgemein als Tauschgut eingebürgert hat. Bestimmt demgemäß der Staat, daß irgend welche Metalle gesetzlich anerkanntes Geld sein sollen, so legt er damit die Metallwährung fest. Wählt er dabei nur ein Metall, so bekennt er sich zum Monometallismus, wählt er zwei, zum Bimetallismus. Hat die Gesetzgebung eines Staates ausgesprochen, daß das Silber das gesetzlich anerkannte Tauschgut, d. h. dasjenige Geld sein soll, das von jedermann in unbeschränktem Maße in Zahlung genommen werden muß, in dem alle an den Staat abzuführenden Zahlungen zu leisten sind, auf das alle richterlichen Erkenntnisse vermögensrechtlicher Art lauten u. s. w., so wählt er damit die Silberwährung, setzt er das Gold an die hier näher bezeichnete Stelle des Silbers, so geht er zur Goldwährung über. Sind in einem Staate Gold und Silber als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt, jedoch ohne daß das Wertverhältnis zwischen beiden Metallen gesetzlich näher bestimmt ist, so liegt Parallelwährung vor, ist dagegen gleichzeitig auch das Wertverhältnis zwischen den beiden als Zahlungsmittel anerkannten Metallen festgesetzt, so handelt es sich um Doppelwährung.

Der Staat hat aber nicht nur ein Interesse daran, das Metall zu bestimmen, das als Geld dienen soll, er muß, wenn er geordnete Zustände schaffen will, auch anordnen, in welcher Einheit und in welcher Stückelung das zum Währungsgelde erhobene Metall im Verkehr umlaufen soll, d. h. er muß das Münzsystem feststellen. Auch nach dieser Richtung hin hatte die freie wirtschaftliche Entwicklung der Gesetzgebung bereits vorgearbeitet, denn wo auch immer im Laufe der Zeit irgend ein Metall zum Gelde geworden war, da trat auch die Neigung hervor, dieses Metall in bestimmten Formen und mit bestimmtem Gewicht und Feingehalt in den

Verkehr zu bringen, um daß lästige Nachwiegen und die Nachprüfung der einzelnen Stücke auf ihren Feingehalt zu ersparen. Je mehr sich der Verkehr entwickelte, um so größere Bedeutung erhielt einerseits diese Ersparnis, andererseits die Gewährleistung für Gewicht und Feingehalt der Münzen, und es war daher nur natürlich, wenn der Staat dazu überging, mit seinem Ansehen und seiner Macht diese Gewährleistung zu übernehmen und gleichzeitig den Verkehr vor Täuschungen zu schützen. Eine Gewährleistung erfolgt durch die Prägung, die besagt, daß das mit ihr versehene Stück Metall (Geld) einen bestimmten Feingehalt und ein bestimmtes Gewicht besitzt. Ein mit dieser amtlichen Beglaubigung versehenes Stück Geld heißt Münze und die Grundsätze, nach denen die Bemessung des Gewichts und des Feingehalts erfolgt, werden das Münzsystem genannt.

II.

Deutsches Geld und deutsche Währung.

A. Währungsgeld.

In den einzelnen Staaten der Gegenwart sind sowohl die Währungswie die Münzsysteme außerordentlich verschieden, doch läßt sich im allgemeinen sagen, daß gerade diejenigen Staaten, deren Volkswirtschaft am raschesten im Voranschreiten begriffen ist, in den letzten Jahrzehnten in wachsendem Maße der Goldwährung sich zugewandt haben.

In Deutschland herrschte bis zu Beginn der siebziger Jahre die Silberwährung auf Grund der Münzkonvention von 1857 mit einer ganzen Anzahl von Münzsystemen, die je nach der historischen Entwicklung der einzelnen Bundesstaaten außerordentlich verschieden waren und zu großen Erschwerungen des Verkehrs Anlaß gaben. Nur die Stadt Bremen hatte die Goldwährung. Die Gründung des Reichs brachte auch auf diesem Gebiete die lange ersehnte Einheit. Durch die Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 wurde die Goldwährung eingeführt¹, d. h. das Gold als dasjenige Metall bezeichnet, das in unbeschränktem Maße sowohl im Gütertausch wie bei der Begehung von Forderungen aller Art in Zahlung genommen werden muß, auf das alle richterlichen Erkenntnisse lauten, insoweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, in dem Steuern, Strafen u. s. w. zu entrichten sind. Bezüglich der Maße, in denen dieses Währungsgeld in dem Verkehr umlaufen soll d. h. bezüglich des Münzfußes bestimmen die §§ 1 und 2

¹ Der Artikel 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmt in Absatz 1: An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Währungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, festgestellt worden ist.

des Reichsmünzgesetzes vom 4. Dezember 1871: „Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes 139 $\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden. Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingeteilt.“ Die deutsche Reichsmark ist also zunächst nicht das Silberstück, das wir alle kennen, sondern der 1395te Teil eines Pfundes feinen Goldes und die vorerwähnte Reichsgoldmünze ist das Zehnfache der Reichsmark (Zehnmarkstück), während die weiter geprägten Goldmünzen (Zwanzigmarkstücke und Fünfmarkstücke) den doppelten, bezw. halben Wert jener Reichsgoldmünze darstellen. Mit der Wahl der Mark zur Münzeinheit lehnt sich das jetzt gültige deutsche Münzsystem an das alte Thalersystem an. Die neue Reichsmark ist nichts anderes, als ein Drittel der alten Thaler auf der Grundlage des alten Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ in Gold übergeführt. Zu berücksichtigen bleibt hierbei jedoch, daß jene Goldmünzen zwar den auf ihnen angegebenen Bruchteil eines Pfundes feinen Goldes enthalten, daß sie aber außerdem, um ihre Widerstandsfähigkeit gegen die Abnutzung im Verkehr zu erhöhen, mit einem Zusatz von anderen Metallen (Kupfer), der sogenannten Legierung, und zwar dergestalt versehen sind, daß $\frac{9}{10}$ des Gehalts der Münze auf das Währungsmetall Gold und $\frac{1}{10}$ auf die Beimischung entfallen. Infolge dieses Mischungsverhältnisses wiegen 125,55 Zehnmarkstücke und 67,775 Zwanzigmarkstücke je 1 Pfund. Das gesetzliche Rauhgewicht (Gold und Beimischung) des Zehnmarkstücks beträgt 3,982 477 g und das des Zwanzigmarkstücks 7,96495 g, während das Feingewicht (Goldgewicht) beider Münzen sich auf 3,584 229 g bezw. 7,16846 g beläuft. Die so hergestellten Münzen sind Währungs- oder Kurantmünzen mit unbeschränkter Zahlungskraft. Ihnen stand bisher auch das goldene Fünfmarkstück zur Seite, das sich aber im Verkehr nicht bewährt hat und durch die Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 wieder beseitigt worden ist. Die Versorgung des Verkehrs mit den erforderlichen Währungsmünzen erfolgte bei Einführung der Goldwährung unter Zuhilfenahme der französischen Kriegsentschädigung, die es dem Reiche möglich machte, auf der Grundlage des zwischen Gold und Silber damals bestehenden Wertverhältnisses von 1 : 15 $\frac{1}{2}$ Zug um Zug gegen die eingezogenen Landessilbermünzen neue Reichsgoldmünzen in Umlauf zu bringen und das eingezogene Silber abzustoßen. Seitdem erfolgt die Versorgung des Verkehrs mit Reichsgoldmünzen sozusagen selbstthätig durch das von dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 aufgestellte System der freien

Prägung auf private Rechnung. Letzteres besteht darin, daß jeder Privatperson das Recht zusteht, bei den Reichsmünzstätten Zwanzigmarkstücke auf ihre Rechnung prägen zu lassen und zwar gegen eine Prägebühr von 3 Mk. für das Pfund feinen Goldes. Der Private, der von diesem Rechte Gebrauch macht, erhält somit für das Pfund feinen Goldes 1392 Mk. Durch dieses System wird der Vorrat an Währungsmünzen dem schwankenden Bedarf des Verkehrs an solchen ohne weitere Schwierigkeiten angepaßt, denn die Ausprägung von Gold wird von Privatpersonen nur dann verlangt, wenn die Umwandlung des Goldes in Währungsmünzen einen Gewinn läßt. Ist das nicht der Fall, d. h. ist Überfluß an Goldmünzen vorhanden und der Wert der letzteren dadurch gesunken, so muß auch die Ausprägung auf Privatrechnung ganz von selbst und so lange aufhören, bis der Bedarf und Vorrat an Goldmünzen sich wieder im Gleichgewicht befinden. Ein weiterer wesentlicher Vorteil dieses Systems besteht darin, daß das Vertrauen auf die vollwertige Ausprägung unserer Goldmünzen dadurch stetig erhalten wird, da jedermann für ein Pfund feinen Goldes sofort die gesetzlich festgelegte Summe in Reichsgoldmünzen erhält. Was die äußere Ausstattung der Goldmünzen anbelangt, so tragen dieselben auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seite das Bildnis des Landesherrn bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzeichen. Der Rand ist glatt und trägt bei dem Zwanzigmarkstück die Inschrift: „Gott mit uns.“ Mit dieser Prägung übernimmt das Reich die Gewähr für Feingehalt und richtiges Gewicht der Münzen. Es übernimmt aber weiter eine Gewähr für die dauernde Erhaltung eines vollwichtigen Umlaufs bei den Währungsmünzen auch noch dadurch, daß es verspricht, solche Reichsgoldmünzen, deren Gewicht infolge langen Umlaufs und Abnutzung um mehr als fünf Tausendteile hinter dem oben erwähnten Normalgewicht zurückbleibt, auf seine Rechnung zum Einschmelzen einzuziehen und solche Münzen stets zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

Neben diesen Goldmünzen kennt man im deutschen Verkehr noch eine ganze Anzahl anderer Münzen, unter denen zunächst die Thaler eine besondere Stellung einnehmen. Sie sind ein Rest der alten, vor Einführung der Goldwährung in Deutschland geltenden Silberwährungen, dessen Beibehaltung von unserer Währungsgesetzgebung ursprünglich nicht beabsichtigt war. Es war im Gegenteil, nachdem durch das Gesetz vom

4. Dezember 1871 eine Fortsetzung des Wertverhältnisses der Thaler zu den neuen Reichsgoldmünzen erfolgt war, durch das Gesetz vom 9. Juli 1873 in Aussicht genommen, die Thaler wie alle andern Landessilbermünzen einzuziehen, sie in neue Reichssilbermünzen umzuprägen, die hierzu nicht erforderlichen Thalervorräte einzuschmelzen und das hierbei gewonnene Silber zu verkaufen. Entsprechend dieser Absicht wurden auch bis zum Jahre 1879 fortlaufend Thaler eingezogen, eingeschmolzen und umgeprägt bezw. das Thalerfilber verkauft. Im Monat Mai des letzten genannten Jahres wurden aber diese Verkäufe und mit ihnen die Einführung der Thaler eingestellt, weil mittlerweile am Weltmarkt der Silberpreis außerordentlich stark gesunken war und die Reichsregierung die Verantwortung für die Verluste, die ihr infolgedessen aus den Verkäufen des Thalerfilbers erwuchsen, nicht länger tragen wollte. Das Wertverhältnis nämlich, in dem zur Zeit der Münzgesetzgebung Silber und Gold zu einander standen, war 1:15,5 d. h. ein Pfund Feingold war im Werte gleich 15,5 Pfund Feinsilber. Aus einem Pfund Silber waren aber 30 Thaler geprägt worden, der dritte Teil des Thalers war die Mark, auf ein Pfund Silber entfielen somit 90 Mark und auf $15\frac{1}{2}$ Pfund 1395 Mark. Ebensoviel Mark wurden, wie schon erwähnt, aus einem Pfund feinen Goldes ausgeprägt. Bei diesem Wertverhältnis waren die Thaler vollwertige Münze, d. h. der Marktwert ihres Metallgehaltes entsprach dem durch die Prägung ausgedrückten Zahlungswert. Infolge der stark zunehmenden Silbergewinnung und auch infolge davon, daß Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen (im Jahre 1872—1873) bei ihrem Übergang zur Goldwährung die früheren Silberausprägungen einstellten und außerdem große Mengen Silbers abstießen, schlug aber der Silberpreis vom Jahre 1871 ab stetig weichende Richtung ein. Während noch im Jahre 1871 der Wert von $15\frac{1}{2}$ Pfund Silber dem Werte eines Pfundes Goldes entsprach, war im Jahre 1879 das Wertverhältnis bereits derart verschoben, daß erst 18,3 Pfund Silber dem Werte eines Pfundes Goldes gleichkamen. Von den alten Thalerbeständen war bis dahin eine Menge verkauft worden, die nach ihrer Prägung einen Wert von 640 Millionen Mark darstellte, infolge des Preisrückganges für Silber aber nur 567 Millionen Mark einbrachte. Im Hinblick auf diese Verluste, die sich bei dem anhaltenden Sinken des Silberpreises noch weiter zu vergrößern drohten, erfolgte damals die Einstellung der Silberverkäufe und der Einführung der Thaler. Lediglich im Frühjahr des Jahres 1886 wurde noch einmal ein Posten Thaler im Werte von

1 284 900 Mark eingeschmolzen und an die ägyptische Regierung verkauft. Ein weiterer Posten von 26 Millionen Mark österreichische Thaler wurde im Jahre 1892 der österreichischen Regierung übergeben. Im übrigen hat sich der Thalervorrat nur insoweit vermindert, als die Bevölkerungszunahme zu weiteren Ausprägungen von Reichssilbermünzen nötigte, und hierzu die Thaler umgeprägt wurden. Die Thaler haben sich infolgedessen bis auf die Gegenwart erhalten und zwar in ihrer alten Eigenschaft als Währungsmünze, d. h. sie müssen ebenso wie die Goldmünzen in jedem beliebigen Betrage in Zahlung genommen werden, obwohl ihr Metallwert ihrer Prägung in keiner Weise mehr entspricht, denn der Silberpreis ist mittlerweile auf dem Weltmarkt weiter derart gesunken, daß heute das Wertverhältnis von Gold zu Silber nicht mehr 1:15 $\frac{1}{2}$ sondern etwa 1:34 ist, d. h. Silber ist heute noch weniger als die Hälfte so viel wert, als zur Zeit der Münzreform. Der am Schluß des Jahres 1900 noch vorhandene Bestand an diesen Thalern, die ihre gesetzlich unbeschränkte Zahlungskraft behielten, wird nach Abzug aller eingezogenen Beträge auf rund 359,5 Millionen Mark angegeben. An Goldmünzen waren bis Ende 1901, seit Beginn der Reichsgesetzgebung

	geprägt	wieder eingezogen	somit Ende 1901 ausgegeben
in Zwanzigmarkstücken	3 162 235 500 M	4 451 780 M	3 157 783 720 M
„ Zehnmarkstücken	629 240 150 „	16 416 540 „	612 823 610 „
„ Fünfmarkstücken	27 969 925 „	24 249 855 „	3 720 070 „
Zusammen also	3819 445 575 M	45 118 175 M	3 774 327 400 M

Nach Berücksichtigung der Einfuhr und Ausfuhr von Gold wird die Summe von Goldwährungsmünzen, die dem deutschen Geldverkehr im Laufe des Jahres 1901 zur Verfügung stand, auf rund 3,2 Milliarden Mark veranschlagt, wozu noch die vorerwähnten rund 359,5 Millionen Mark an unterwertigen Thalern hinzutreten, deren Beibehaltung als Währungsmünzen unserer Währung den Namen der hinkenden Goldwährung eingetragen hat. Erst das Gesetz betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 wird nach seiner vollständigen Durchführung jenen Rest der alten Silberwährung beseitigen und die reine Goldwährung in Deutschland herstellen; denn es bestimmt, daß die noch vorhandenen Bestände von Landessilbermünzen, Thalern, eingezogen und in Reichssilbermünzen umgeprägt werden sollen. Die bisher als Währungsmünze im Gebrauch gewesenen und infolge des Sinkens des Silberpreises stark unterwertigen Thaler — ihr jetziger Wert beträgt gegenüber einem Nennwerte von 3 M.

nur etwa 1 Mk. 35 Pf. — werden also nach Durchführung jener Vorschrift vollständig aus dem Verkehr verschwunden sein. Da durch dasselbe Gesetz auch die goldenen Fünfmarkstücke beseitigt werden sollen, so werden dann als ausschließliche Währungsmünzen nur noch die Stücke zu zehn und zwanzig Mark übrig bleiben. Die Durchführung dieser Maßregeln, insbesondere die Umprägung der Thaler wird allerdings, wenn jede Erschütterung unseres Geldverkehrs vermieden werden soll, eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen müssen. Die Begründung der Novelle zum Münzgesetz nahm hierfür einen Zeitraum von 10 Jahren in Aussicht. Bis dahin wollte sie aber nicht nur den für Zeiten politischer oder wirtschaftlicher Krisen nicht unbedenklichen Zustand der hinkenden zum Teil auf stark minderwertigem Silbergeld (den Thalern) beruhenden Währung beseitigen, sondern daneben auch eine weitere Kräftigung unserer Goldbestände herbeiführen. Es sollte sich nämlich nicht eine einfache Umwandlung der Thaler in Reichssilbermünzen vollziehen, sondern da sich bei der Umprägung der vollwertigen, d. h. s. Zt. vollwertig ausgeprägten Thaler in die um 11 % unterwertig ausgeprägten Reichssilbermünzen noch ein Gewinn ergiebt, denn aus 300 Mk. an Thalerstücken können 333 Mk. in Reichssilbermünzen geprägt werden, so sollte dieser Gewinn zum Ankauf von Gold, d. h. zur Kräftigung unserer Währung, Verwendung finden. Der Reichstag hat jedoch die betr. Vorschrift der Novelle beseitigt und eine Bestimmung eingefügt, wonach Landesfilbermünzen nur insofern einzuziehen sind, als dies für die Neuprägung und deren Kosten erforderlich ist. Nach vollständiger Durchführung der Vorschriften der Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 wird sonach der in den Jahren 1871 und 1873 begonnene Bau der deutschen Goldwährung zwar vollendet, zugleich aber auch eine starke Vermehrung des unterwertigen Silberumlaufes herbeigeführt sein.

B. Scheidegeld.

Die neben dem Währungsgeld, d. h. den Reichsgoldmünzen und den Thalern noch im deutschen Geldverkehr befindlichen Münzen unterscheiden sich von erstem dadurch, daß sie Scheidemünzen sind, d. h. mit der Währung an sich nichts zu thun haben, sondern nur dazu dienen, die nicht weiter teilbare kleinste Währungsmünze im kleinen Verkehr, der mit geringen Zahlungen rechnet, zu vertreten. Sie unterscheiden sich weiter von den Währungsmünzen noch dadurch, daß ihre Zahlungskraft beschränkt und ihre Prägung nicht freigegeben ist, endlich auch dadurch,

dass sie nicht vollwertig, sondern unterwertig ausgeprägt werden. Ihr Metallwert entspricht also nicht dem Nennwert und ihr Umlauf ist auf ganz bestimmte Summen beschränkt.

Hierher gehören zunächst die Reichssilbermünzen, von denen auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 ausgeprägt wurden: Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke. Die letztgenannte Münze, die sich ihrer Kleinheit wegen im Verkehr keiner besonderen Beliebtheit erfreute, wird indessen durch die Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 wieder beseitigt. Auf Grund des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1873 werden an Scheidemünzen weiter noch geprägt Nickelmünzen in Stücken zu zehn und fünf Pfennigen und später nach dem Gesetz vom 1. April 1886 noch Zwanzigpfennigstücke, sowie Kupfermünzen in Stücken zu zwei und zu einem Pfennig. Die aus Nickel geprägten Zwanzigpfennigstücke werden indes durch die Münzgesetznovelle vom 1. Juni 1900 ebenfalls wieder beseitigt. Alle diese Münzen haben im Gegensatz zu den Goldmünzen und den noch im Verkehr befindlichen Thalern zunächst eine wesentlich beschränkte Zahlungskraft, denn der Artikel 9 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 besagt, dass niemand verpflichtet ist, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen. Die Reichssilbermünzen sind aber weiter im Gegensatz zu den Goldmünzen und den Thalern auch nicht vollwertig ausgeprägt, d. h. ihr Metallwert bleibt hinter ihrem Nennwert zurück, und zwar betrug dieser Unterschied zur Zeit der Durchführung der Münzgesetzgebung für die Reichssilbermünzen 10 %. Das Gewicht von 90 Mk. in Silbermünzen beträgt nach dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 1 Pfund, während aus einem Pfund feinen Silbers 100 Mark Nennwert in Silbermünzen geprägt werden. Hätte man die Silbermünzen auf der Grundlage des damaligen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber 1:15,5 vollwertig ausgeprägt, so hätten aus einem Pfund feinen Silbers nur 90 Mk. statt 100 Mk. geprägt werden dürfen. Es war damals notwendig, diese Minderwertigkeit zu schaffen, weil im Falle der vollwertigen Ausprägung die Münzen nicht nur einen zum Teil für den Verkehr unbequemen Umfang angenommen haben würden, sondern weil auch bei einem etwaigen Steigen des Silberpreises über den damaligen Preis hinaus die Gefahr bestanden hätte, dass diese Münzen eingeschmolzen und als Metall verkauft worden wären. Damit wäre aber dem Kleinverkehr das unentbehrliche Umlaufmittel entzogen

worden. Durch das starke Fallen des Silberpreises ist diese Gefahr allerdings jetzt beseitigt, dafür besteht aber die andere, daß durch die Unterwertigkeit der Münzen die verbrecherische echte Nachprägung gefördert wird, die selbst im Falle vollwertiger Ausprägung noch einen beträchtlichen Gewinn läßt. Einen ausreichenden Schutz gegen diese Gefahr bieten indessen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, wonach u. a. derjenige mit Zuchthaus, nicht unter zwei Jahren, bestraft wird, der inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht um das nachgemachte Geld als echtes zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder der in gleicher Absicht echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein höheren Wertes oder verrufenem Gelde das Aussehen eines noch geltenden giebt¹. Wie schon erwähnt, werden bezw. wurden auf Grund des Reichsmünzgesetzes von einem Pfunde feinen Silbers 100 M. Nennwert in Silbermünzen ausgebracht, also 20 Fünfmarkstücke, 50 Zweimarkstücke, 100 Einmarkstücke, 200 Fünfzigpfennigstücke und 500 Zwanzigpfennigstücke. Jede dieser Reichsmünzen enthält 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Die Silbermünzen über 1 Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift: „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der andern Seite das Bildnis des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Die übrigen Silbermünzen sowie die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Wertangabe in Mark bezw. in Pfennigen, die Jahreszahl und die Umschrift: „Deutsches Reich“, auf der andern Seite das Reichswappen und das Münzzeichen. An Nickelmünzen werden geprägt aus 25 Pfund Nickel und 75 Pfund Kupfer 150 M. in Zehnpfennigstücken und 200 M. in Fünfpfennigstücken. An Kupfermünzen endlich werden aus 95 Pfund Kupfer, 4 Pfund Zinn und 1 Pfund Zink ausgebracht 200 M. in Einpfennigstücken und 150 M. in Zweipfennigstücken. Der Kupferpreis hat im Laufe der Jahre starke Schwankungen durchgemacht. Es betrug beispielsweise der Durchschnittspreis für bestes englisches Kupfer im Jahre 1879 in Hamburg 63,4 M., im Jahre 1894 44,25 M. und im Jahre 1900 78,45 M. Ferner stellte sich der Preis für Zinn durchschnittlich im Jahre 1879 auf 78,50 M., im Jahre 1896 auf 64,35 M. und im Jahre 1900 auf 139,35, während Zink in diesem Zeitraum sich auf der Preislage von 17,15 M. bis 25,7 M.

¹ Vergleiche im übrigen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches §§ 146—152.

bewegte und im Jahre 1900 durchschnittlich 21,50 Pf. der Centner galt. Trotz dieser starken Preisschwankungen ist somit der Nennwert der aus diesen Metallen geprägten Münzen stets erheblich über dem Metallwert und zwar auch dann geblieben, wenn letzterer den höchsten Stand erreicht hatte.

Reichssilbermünzen, Nickelmünzen und Kupfermünzen sind also weder Währungsgeld, noch sind sie vollwertig ausgeprägt. Sie sind Zeichenmünzen, Scheidemünzen oder Kreditmünzen, die dazu bestimmt sind, den Bedürfnissen des kleineren Verkehrs zu entsprechen, für den das einen verhältnismäßig hohen Wert darstellende und nicht weiter teilbare Zehnmarkstück nicht ausreicht. Daß sie jederzeit zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden, obwohl ihr Metallwert wesentlich geringer ist, als ihr Nennwert, beruht darauf, daß sie bis zum Betrage von zwanzig Mark bezw. 1 Mt. in Zahlung genommen werden müssen, also bis zu dieser Grenze Zwangskurs haben, und daß sie anderseits nach dem zweiten Absatz des Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 von den Reichs- und Landeskassen in jedem Betrage in Zahlung genommen und gegen Goldmünzen umgetauscht werden. Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen, die durch längeren Umlauf oder längere Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch an allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen. Sie unterscheiden sich wie oben bemerkt endlich von den Währungsmünzen auch noch dadurch, daß ihre Ausprägung nicht freigegeben, sondern auf ganz bestimmte Summen beschränkt ist. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1873 nämlich war vorgeschrieben, daß der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung und der Gesamtbetrag an Nickel- und Kupfermünzen zwei und eine halbe Mark auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen solle. In Durchführung dieser Vorschriften wurden die alten Landeskilbermünzen und Scheidemünzen eingezogen und in neue Reichsmünzen umgeprägt. Ebenso wurden späterhin, um auch bei der Bevölkerungszunahme den Durchschnittsbetrag von 10 Mark an Reichssilbermünzen annähernd beizubehalten, von den noch vorhandenen Thalerbeständen entsprechende Beträge eingezogen. Die Ausprägungen von Nickel- und Kupfermünzen haben dagegen die vorgeschriebene Grenze von $2\frac{1}{2}$ Mark für den Kopf der Bevölkerung niemals erreicht. Die gesamte Ausprägung von Scheidgeld d. h. an Reichssilber-, Nickel- und Kupfermünzen hat sich seit Beginn der Währungs- und Münzreform bis Ende des Jahres 1901 wie folgt gestaltet:

Silber	geprägt	wiedereingezogen	somit bisher ausgegeben
5 M	129 049 175 M	72 710 M	128 976 465 M
2 "	154 825 394 "	129 076 "	154 696 318 "
1 "	203 553 347 "	41 147 "	203 512 200 "
50 A	72 067 675 "	616 844 "	71 450 831 "
20 "	35 717 923 "	21 414 095 "	6 303 828 "
Zus. Silber	595 213 514 M	30 273 872 M	564 939 642 M
Nickel und Kupfer	geprägt	wiedereingezogen	somit bisher ausgegeben
20 A	5 005 861 M	3 215 805 M	1 790 055 M
10 "	45 634 525 "	82 530 "	45 551 995 "
5 "	21 847 247 "	8 879 "	21 838 367 "
2 "	6 213 207 "	845 "	6 212 361 "
1 "	9 538 277 "	589 "	9 537 687 "
Zus. Nickel und Kupfer	88 239 117 M	3 308 648 M	84 930 469 M

Die Novelle zum Münzgesetz vom 1. Juni 1900 wird nun in dieser Zusammensetzung unseres Umlaufs an Scheidegeld zunächst infofern Änderungen herbeiführen, als sie die vollständige Beseitigung der aus Nickel und aus Silber hergestellten Zwanzigpfennigstücke vorsieht. Beide Münzen sollen fernerhin nicht mehr geprägt und die im Verkehr befindlichen sollen außer Kurs gesetzt werden. Die wichtigste Änderung, welche die Novelle bringt, besteht aber darin, daß sie den Höchstbetrag des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Reichssilbergeldes von dem bisherigen Sache von 10 M. auf 15 M. erhöht, somit eine wesentliche Vermehrung des Umlaufs von Reichssilbermünzen in Aussicht nimmt. Das zu diesen vermehrten Ausprägungen erforderliche Silber soll, wie schon erwähnt, zunächst durch Einziehung und Umprägung der noch vorhandenen Thaler gewonnen werden. Bei der starken Bevölkerungszunahme Deutschlands (jährlich etwa 800 000 Köpfe) unterliegt es aber keinem Zweifel, daß in späteren Jahren auch wieder Silber zu Prägezwecken angekauft werden muß, wenn der Durchschnittsbestand von 15 M. in Reichssilbermünzen auf den Kopf der Bevölkerung auf die Dauer auch nur annähernd beibehalten werden soll.

C. Kreditgeld.

Neben den Reichsgoldmünzen, den Reichssilbermünzen, den Nickel- und Kupfermünzen, die man unter dem Begriffe des Metallgeldes zusammenfassen kann, sind im deutschen Geldverkehr noch zwei *papierene Zahlungsmittel* in Gestalt der Reichskassenscheine und der Banknoten

Zu § 1, Deutsches Geld.

im Umlauf, die zwar nicht ohne weiteres als Geld im Rechtssinne oder im wirtschaftlichen Sinne betrachtet werden können, die aber beide das gemeinsam haben, daß sie im Verkehr die Dienste des Geldes verrichten, und die deshalb ebenfalls hier betrachtet werden müssen. Abgesehen von ihrer Eigenschaft, daß sie an die Stelle des Geldes treten, also Geldsurrogate sind, haben beide vor allem noch das gemeinsam, daß sie auf Kredit beruhen und nur vermöge dieses Kredits sich im Verkehr halten können. Sie berühren sich in dieser Hinsicht mit dem unterwertig ausgeprägten Scheidegeld, unterscheiden sich aber von ihm wieder dadurch, daß ihnen keinerlei Stoffwert anhaftet und daß ihnen kein Zwangskurs beigelegt ist, während Scheidegeld solchen bis zu Beträgen von 20 Mk. bezw. 1 Mk. hat. Im Hinblick auf den Umstand, daß der Kredit die hervorstechendste Unterlage der beiden Geldersatzmittel bildet, kann man sie daher kurzerhand unter der Bezeichnung Kreditgeld zusammenfassen. Ebenso wie das Währungsgeld und das Scheidegeld hat auch das Kreditgeld eine äußerst wechselvolle Geschichte und tritt zu verschiedenen Zeiten in den verschiedensten Formen auf. So berichtet beispielsweise Böck, daß die Klazomenier, als sie ihren Miettruppen zwanzig Talente Gold schuldeten, ohne sie bezahlen zu können, für zwanzig Talente eisernes Geld schlugen und dieses in Zahlung gaben, indem sie ihm Silberwert beilegten, ihr Silber aber für den Verkehr mit dem Auslande benutzteten. Noch interessanter ist der Vorgang, daß im russischen Mittelalter an Stelle der damals als Geld im Verkehr befindlichen ganzen Tierfelle in wachsendem Umfange nur noch Schnauzen oder einzelne Fellstückchen als Geld benutzt wurden. Da jene eisernen Talente für Silber und die Schnauzen für ganze Felle in Zahlung genommen wurden, so handelt es sich in beiden Fällen um die Einführung von Kreditgeld, das sich nur deshalb im Tauschverkehr behaupten konnte, weil es von dem Vertrauen getragen wurde, daß die Regierung ihrem Versprechen gemäß es jederzeit zu demjenigen Werte einlösen werde, den es nach seinem Ursprung darstellen sollte. Auf höheren Kulturstufen, wo das Metallgeld sich bereits eingebürgert hatte, betrachtete man die Schaffung von Kreditgeld vielfach als ein bequemes Mittel, um dem Staate aus finanziellen Verlegenheiten herauszuhelpfen, und bediente sich zu diesem Zwecke der Münzverschlechterung, sei es durch Verminderung des Metallgehaltes oder durch Verminderung des Gewichtes der Münzen. Der Gedanke, statt des Metallgeldes Papier in Umlauf zu setzen, der in Frankreich und England schon früher verwirklicht worden war, wurde in Deutschland etwa in der zweiten Hälfte

des achtzehnten Jahrhunderts (sächsische Kassenbillets) aufgenommen und im Jahre 1806 mit der Ausgabe der preußischen Tresorschäne zum ersten Mal in größerem Maßstabe durchgeführt. Die Tresorschäne hatten gesetzliche Zahlungskraft mit gewissen Beschränkungen und wurden an den Staatskassen in Zahlung genommen, an bestimmten Stellen anfangs auch in Metallgeld umgewechselt. Nach dem Vorgange Preußens schritt dann späterhin die Mehrheit der deutschen Staaten zur Ausgabe von Papiergeld und zwar hauptsächlich in kleinen Stücken, sodaß an Landespapiergeld im Jahre 1871 etwa 183 Millionen Mk. im Umlauf waren, wozu 77 384 500 Mk. an Darlehnkassenscheinen hinzutraten, die von dem Norddeutschen Bund im Jahre 1870 während des Krieges ausgegeben worden waren. Als dann zu Beginn der siebziger Jahre die Münz- und Währungsreform in Angriff genommen wurde, war es nur natürlich, daß man dazu überging, einerseits die Unischißigkeit des Papiergeldumlaufs zu beseitigen und andererseits den Papiergeldumlauf an sich auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Es geschah das mit Hilfe des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 durch die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Letztere sind vom Reich ausgegebene, auf einen bestimmten Geldbetrag lautende Scheine, die zu diesem Betrag an allen Staatskassen in Zahlung genommen werden. Sie unterscheiden sich von dem aus Gold hergestellten Währungsgelde zunächst dadurch, daß ihnen an sich weder ein Gebrauchswert noch ein Tauschwert innwohnt und daß niemand verpflichtet ist, sie im Verkehr in Zahlung zu nehmen. Letzterer Umstand unterscheidet sie auch von den Reichssilbermünzen, mit denen sie anderseits das gemeinsam haben, daß sie Kreditgeld sind. Lediglich das Versprechen des Reichs und der Bundesstaaten, sie an ihren Kassen nicht nur an Zahlungstatt anzunehmen, sondern sie auch bei der Reichshauptkasse gegen Währungsgeld einzutauschen, erhält sie im Verkehr. Jemand eine besondere Deckung in Metallgeld wird für sie nicht gehalten, nur die Zahlungsfähigkeit des Reichs bürgt für ihre volle Einlösung. Die Annahme, daß der aus der französischen Kriegsentschädigung zurückgestellte sogenannte Reichskriegsschatz von 120 Millionen Mk. in Gold zu ihrer Deckung bestimmt sei, ist weitverbreitet, aber durchaus falsch und wohl nur dadurch hervorgerufen, daß die Gesamtsumme des Umlaufs an Reichskassenscheinen ebenfalls auf 120 Millionen Mark festgesetzt wurde. Sie sind eingeteilt in Abschnitte von 5, 20 und 50 Mk. und wurden s. Bt. ausgegeben, um die Einziehung des vor der Durchführung der deutschen Münzreform von zahlreichen Bundesstaaten in Umlauf gesetzten manig-

fältigen Papiergeldes zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden den einzelnen Bundesstaaten bestimmte Beträge von Reichskassenscheinen nach dem Maßstabe ihrer durch die Volkszählung vom 1. Dezbr. 1871 festgestellten Bevölkerung überwiesen und ihnen dadurch die Einziehung ihres eignen Papiergeldes ermöglicht. Diejenigen Staaten, die mehr an Papiergeld ausgegeben hatten, als ihnen nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffern an Reichskassenscheinen zufiel, erhielten zunächst Vorschüsse an Reichskassenscheinen, die längstens innerhalb 15 Jahren getilgt werden sollten. Es kamen infolge dieser Vorschüsse zunächst 174 742 110 Mk. in Reichskassenscheinen in Umlauf, die sich alljährlich verringerten, bis im Jahre 1891 die Vorschüsse völlig zurückgezahlt waren und der im Gesetz festgelegte und bis heute beibehaltene Umlauf von 120 Millionen Mk. erreicht war. Die oben erwähnten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes waren, unabhängig hiervon, bereits im Jahre 1872 vollständig eingelöst worden. Die Reichskassenscheine unterscheiden sich nach alledem wesentlich von dem in manchen Staaten im Umlauf befindlichen Papierwährungsgeld, das mit Zwangskurs versehen ist, d. h. von jedermann in unbegrenzten Beträgen in Zahlung genommen werden muß und außerdem nicht gegen Metallgeld einlösbar ist.

Anderseits sind aber die Reichskassenscheine ihrem Wesen nach auch durchaus verschieden von den in Umlauf befindlichen Noten unserer Zettelbanken. Während ihre Ausgabe durch den Staat als Zahlung und gegen das Versprechen erfolgt, sie wieder in Zahlung zu nehmen, werden die Banknoten durch die privaten Notenbanken als Darlehen ausgegeben. Sie sind Anweisungen der Banken auf sich selbst, zahlbar auf Sicht an den Überbringer. Während also der Umlauf des Papiergeldes, d. h. der Reichskassenscheine, auf dem Vertrauen beruht, daß das Reich bezw. die Kassen der Bundesstaaten diese Scheine jederzeit an Zahlungsstatt annehmen werden, beruht die Umlaufsfähigkeit der Banknoten auf dem Vertrauen, daß die Banken, welche die Noten ausgegeben haben, diese jederzeit wieder in Währungsgeld einlösen können. Die Ausgabe der Banknoten erfolgt dergestalt, daß die zur Ausgabe berechtigten Banken die im Wege des Diskont- und Lombardgeschäfts gewährten Darlehen nicht in barem Gelde, sondern in Noten auszuzahlen. Dabei vollzieht sich das Diskontgeschäft in der Weise, daß die Banken Wechsel ankaufen und beim Ankauf die bis zum Verfallstage der Wechsel laufenden Zinsen in Abzug bringen. Das Lombardgeschäft besteht darin, daß gegen Hinterlegung von Waren oder Wertpapieren Darlehen gegen entsprechende

Zinsen gewährt werden. In beiden Fällen besteht der Vorteil der Bank darin, daß sie gegen Hingabe ihrer Scheine (Noten) Zinsen von demjenigen Kapital erhält, auf das ihre Scheine lauten. Anderseits muß aber die Bank, um sich das Vertrauen auf jederzeitige Einlösung ihrer Noten sichern und damit letztere im Verkehr halten zu können, für einen entsprechenden Vorrat an Währungsgeld oder Währungsmetall sorgen. Diesen Vorrat beschafft sie sich durch ihr Grundkapital und durch die Entgegennahme von Depositen, die je nach der Frist, in der sie zurückgezahlt werden müssen, höher oder niedriger oder gar nicht von der Bank verzinst werden. Selbst wenn keine Zinsen gezahlt werden, strömen der Bank aus der Geschäftswelt dennoch solche Depositen zu, weil solche von der Bank verwaltet und im sogen. Giroverkehr zur Ausgleichung von Zahlungen auf dem einfachen Wege der Buchung benutzt werden. Will ferner die Bank mit ihrer Notenausgabe gute Geschäfte machen, so hat sie ein großes Interesse daran, ihren Notenumlauf fortgesetzt auf der größtmöglichen Höhe zu halten. Darin liegt andererseits die Gefahr der unsoliden Notenausgabe d. h. der Ausgabe von Noten in solchen Beträgen, daß ihre Einlösung mit Währungsgeld im Falle eines plötzlichen starken Rückflusses von Noten der Bank unmöglich wird. Diese den Banknotengläubigern drohende Gefahr, die bei der außerordentlich großen Zahl der Banknotengläubiger geradezu als eine Gefahr für das Gemeinwohl bezeichnet werden kann, hat schon frühzeitig die Gesetzgebung veranlaßt, der Regelung des Noten- oder Zettelbankwesens ihre Aufmerksamkeit ebenso zuzuwenden, wie der Regelung des Währungs- und Münzwesens. Die gesetzlichen Vorschriften, die in dieser Hinsicht in den verschiedenen Staaten erlassen wurden, laufen in der Hauptsache darauf hinaus, daß sie einerseits dem Notenumlauf gewisse Grenzen ziehen und andererseits bezüglich der Deckung dieses Umlaufs durch Währungsgeld ein Mindestmaß vorschreiben. In engem Zusammenhang mit den Vorschriften letzterer Art stehen auch diejenigen Bestimmungen der Bankgesetze, die den Geschäftskreis der Notenbanken auf die sogenannten kurzfristigen Kreditgeschäfte beschränken, um ihnen dadurch zu ermöglichen, daß sie ihre ausgeliehenen Kapitalien jederzeit zum Zwecke der Einlösung ihrer Noten rasch flüssig machen können.

Die Banknote ist nun aber nicht nur unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte der ausgebenden Banken von Wichtigkeit, sie hat vielmehr eine weit darüber hinausgehende gemeinwirtschaftliche Bedeutung dadurch, daß sie im Verkehr als Geldersatzmittel, als Geldsurrogat dient.

Sie geht im Verkehr von Hand zu Hand, ihre Übertragung wirkt ebenso wie die Zahlung mit Metallgeld und sie besitzt für den Dienst als Zahlungsmittel schon deshalb eine das Metallgeld überragende Leistungsfähigkeit, weil sie auf größere Beträge lautet und dadurch die Mühe des Zählens und auch des Geldtransportes wesentlich erleichtert. Obwohl daher die Banknote ihrem Wesen nach, d. h. in ihrer Eigenschaft als Schuldverschreibung der Bank, vom Gelde grundverschieden ist, wird sie doch im Verkehr als Geld angesehen und leistet dem Verkehr genau die gleichen Dienste wie dieses. Sie ist aber außerdem auch das einzige Mittel, das es ermöglicht, den Vorrat eines Landes an Zahlungsmitteln je nach dem wechselnden Bedarf des Verkehrs nach solchen zu verringern oder zu vergrößern. Dieser Bedarf des Verkehrs ist zu verschiedenen Zeiten außerordentlich verschieden. Er wächst mit einer gewissen Regelmäßigkeit zu bestimmten Zeiten, an denen, wie beispielsweise am Jahresende, in der Mitte des Jahres, am Vierteljahrsende, große Zahlungen zu leisten sind (Zinsen der Staatsanleihen, städtischer und anderer Schuldverschreibungen, Gehaltszahlungen, Miete, Pacht u. s. w.), und er wird außerdem bedingt durch die größere oder geringere Lebhaftigkeit des Gütertauschs, durch die aufsteigende oder absteigende Bewegung der Warenpreise, durch den Bedarf an Kapital aller Art. Mit Hilfe des Metallgeldes würde es nicht möglich sein, diesen oft und schnell wechselnden Anforderungen Rechnung zu tragen, ohne bedenkliche Störungen im Geld- und Güterverkehr hervorzurufen. Ausprägungen größerer Mengen von Währungsgeld zu Zeiten wachsenden Bedarfs an Umlaufsmitteln würden kaum rechtzeitig genug durchgeführt werden können, um dem Bedarf noch zu entsprechen, sie würden aber, sobald der Bedarf wieder nachlässt, zur Folge haben, daß mehr Zahlungsmittel vorhanden sind, als der Verkehr nötig hat, und dadurch entweder ein Brachliegen des in diesen Zahlungsmitteln verkörperten Kapitals herbeiführen oder aber durch das übermäßige Angebot von Kapital in Form von Zahlungsmitteln den Zinsfuß für Leihkapital künstlich beeinflussen und dadurch noch andere wirtschaftlich schädliche Wirkungen hervorrufen. Lediglich die Notenbanken sind in der Lage, durch Vergrößerung oder Verringerung ihres Notenumlaufes dem wechselnden Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln sich anzuschmiegen. Das Mittel, dessen sie sich hierbei bedienen, ist ihre Diskontpolitik.

Erhöht eine Notenbank ihren Diskontsatz, d. h. bringt sie von den von ihr angekauften Wechseln einen größeren Zinsenbetrag in Abzug als bisher oder fordert sie im Lombardverkehr d. h. bei der Gewährung von

Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren oder Waren höhere Zinsen, so wird das zur Folge haben, daß weniger Wechsel wie bisher bei ihr eingereicht und weniger Darlehen von ihr gefordert werden. Aus den fälligen, bereits vor der Diskonterhöhung angekauften Wechseln strömen ihr Noten und Hartgeld wieder zu, was zur Folge hat, daß ihr Notenumlauf sich vermindert und ihr Metallbestand wächst. Auf der andern Seite vermindert sich in gleichem Maße die Menge der im freien Verkehr befindlichen Umlaufsmittel. Ermäßigt dagegen die Notenbank den Diskont, so wird der Geschäftsverkehr in verstärktem Maße mit seinen Kreditansprüchen an die Bank herantreten, er wird ihr Wechsel zum Kauf anbieten, für die sie Noten und Metall hingiebt, und Darlehen von ihr fordern, die sie ebenfalls in Noten zahlt. Ihr Notenumlauf vermehrt sich, ihr Metallbestand vermindert sich, und die Menge der im Verkehr befindlichen Umlaufsmittel wächst. Eine Notenbank ist somit vorzüglich dazu geeignet, den Regulator des Geldverkehrs für das Wirtschaftsgebiet abzugeben, für das sie thätig ist. Sie ist das große Reservoir, in das alle Vermittel hineinströmen, und aus dem dann wieder alle Kanäle des Verkehrs frisch gespeist werden.

Mit dieser mehr mechanischen Thätigkeit ist aber die Wirksamkeit der Diskontpolitik keineswegs erschöpft. Die Heraufsetzung oder Herabsetzung des Diskonts ist nämlich nicht nur für das Zuströmen und Abströmen der Umlaufsmittel von Bedeutung, sondern sie übt auch einen sehr wesentlichen Einfluß auf den Kapitalmarkt, insbesondere auf die Zinssätze für Leihkapital aus. Steigt der Diskont und kann er sich längere Zeit auf einer gewissen Höhe behaupten, so ist das flüssige Privatkapital in dem Wirtschaftsgebiete der Notenbank in der Lage, ebenfalls höhere Zinssätze zu verlangen, weil es eben nicht zu befürchten hat, daß es von der Notenbank unterboten wird, d. h. daß die Notenbank Kapital zu billigerem Zinsfuß hergibt. Aus dem gleichen Grund wird mit anhaltend sinkendem Diskontsatz auch der Zinsfuß für Leihkapital über kurz oder lang herunter gehen müssen. Dabei wäre es aber ganz verkehrt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß eine Notenbank willkürlich den Diskont herauf- oder heruntersetzen und damit den Zinsfuß für Kapital ganz nach ihrem Belieben bestimmen kann. Wollte beispielsweise die Notenbank eines Staates ihren Diskont rein willkürlich plötzlich auf 1 % herabsetzen, während der landesübliche Zinssatz für Leihkapital bis dahin 4 % betrug, so würde das zur Folge haben, daß ein solcher Ansturm auf die billigen Kapitalien der Notenbank entstände, daß sie binnen wenigen Tagen oder Wochen voll-

ständig aller Mittel beraubt wäre und sich dem Zusammenbruch gegenüber sähe. Umgekehrt würden bei einer willkürlichen und übermäßigen Diskonterhöhung alle Noten zur Bank zurückströmen, da niemand ihre teuren Kapitalien haben möchte, und sie würde die Fühlung mit dem Geldmarkte vollständig verlieren. Die Leitung einer soliden Notenbank muß also suchen, denjenigen Diskontsatz zu finden, der den jeweiligen Verhältnissen ihres Wirtschaftsgebietes, dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Leihkapital und Umlaufsmitteln am besten entspricht. Gelingt ihr das, so übt sie dann allerdings einen bestimmenden Einfluß auf die Circulation der Umlaufsmittel und auf den Kapitalmarkt aus; sie ist in der Lage, dem Verkehr zu verschiedenen Zeiten größere oder geringere Mengen an Zahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen und zugleich auch auf die Bewegung des Kapitalzinsfußes ihren Einfluß geltend zu machen, ihn auf der bisherigen Höhe zu halten, langsam und allmählich zu ermäßigen oder auch zu erhöhen. Die Bewegung ihres Diskonts ist dabei ebensowohl Ursache wie Wirkung der allgemeinen Zinssätze für Leihkapital. Wirkung insofern, als der Diskont der Notenbank von Angebot an Kapital und der Nachfrage nach solchem unmittelbar beeinflußt wird, und Ursache insofern, als die Bank durch ihre Politik einen mäßigenden oder anregenden Einfluß auf die Bewegung des Zinsfußes ausüben, allzuheftige Schwankungen also ausgleichen und mildern kann. Auf die Bedeutung eines hohen oder niedrigen Zinsfußes für die gesamte Volkswirtschaft braucht nur kurz hingewiesen zu werden.

Niedriger Zinsfuß regt die wirtschaftliche Thätigkeit an, da er zur Kreditnahme anreizt, die Kapitalnachfrage steigert und die Unternehmungslust weckt. Hoher Zinsfuß wirkt dagegen auf die Unternehmungslust einschränkend, da er durch die Kapitalverteuerung die Nachfrage nach Kapital zurückdrängt.

Aus alledem geht hervor, daß eine Notenbank, die ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet beherrscht, einen ganz außerordentlich weitgehenden Einfluß auf die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit dieses Gebietes auszuüben in der Lage ist.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es berechtigt, daß die Staatsgewalt sich mit der Regelung des Notenbankwesens befaßt. Die Grundsätze, nach denen hierbei verfahren wird, sind in den verschiedenen Ländern außerordentlich verschieden. Soweit Deutschland in Frage kommt, läßt sich sagen, daß vor der Reichsgründung die Errichtung von Notenbanken in den einzelnen Bundesstaaten von der Genehmigung der Bundes-

regierungen abhängig war, daß diese meist sich einen Anteil am Gewinn der Bank vorbehielten, und im übrigen über die Höhe des Notenumlaufs, über die Stückelung der Noten, über die Bardeckung u. s. w. Bestimmungen trafen, die aber bei den einzelnen Bundesstaaten außerordentlich von einander abwichen. Zur Zeit der Reichsgründung bestanden in Deutschland nicht weniger als 33 Notenbanken, von denen nur die Rittershaftliche Privatbank in Pommern und die Bayersche Hypotheken- und Wechselbank älteren Datums (1824 bzw. 1834) waren, während die meisten anderen Banken, abgesehen von der auf Friedrich den Großen zurückzuführenden Preußischen Bank, erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts errichtet worden waren. Zu Ende des Jahres 1873, also etwa zur Zeit des Beginnes der deutschen Münz- und Währungsreform, belief sich der gesamte Notenumlauf dieser 33 Banken auf 1 352 548 000 Mk., von denen 426 808 000 Mk. nicht durch Metall gedeckt waren. In der Stückelung ging dieser Notenumlauf bei einzelnen Banken bis auf 1 Thaler herunter, in der Beweglichkeit war er dadurch beschränkt, daß die Noten der einzelnen Banken nur innerhalb ihres eigenen Staates eingelöst, in den andern Staaten aber nicht in Zahlung genommen wurden. Der Unwille über diese Zustände war allgemein, und es gehörte daher mit zu den Aufgaben der deutschen Geldreform, auch im Banknotenwesen Ordnung und eine gewisse Einheit ebenso herzustellen, wie dies auf dem Gebiete des Münzwesens und des Papiergeldes bereits geschehen war. Dieses Ziel wurde erreicht durch das Bankgesetz vom 14. März 1875, nachdem schon vorher durch das sogenannte Banknotensperrgesetz vom 27. März 1870 für das Gebiet des norddeutschen Bundes die Errichtung neuer Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig gemacht worden war. Mit dem 1. Januar 1872 wurde dieses Sperrgesetz auch auf Süddeutschland ausgedehnt, wo mittlerweile Württemberg und Baden noch in aller Eile neue Notenbanken errichtet hatten, während Hessen das Notenrecht der Bank für Süddeutschland erweiterte. Das Bankgesetz vom 14. März 1875 mußte mit diesen Zuständen, mit den Rechten und Privilegien, auf denen sie sich aufbauten, rechnen. Es konnte, so sehr auch die Errichtung einer centralen, einheitlichen Notenbank als erstrebenwertes Ziel erscheinen möchte, nicht ohne weiteres die bestehenden Notenbanken beseitigen. Immerhin wurde aber unter voller Wahrung wohl erworbener Rechte der privaten Notenbanken durch ein System mittelbaren Zwanges doch erreicht, daß deren Zahl wesentlich zurückging. Man unterwarf zunächst alle Notenbanken einschließlich der durch das Gesetz

neu errichteten Reichsbank gewissen Beschränkungen hinsichtlich ihres Geschäftskreises und bestimmte dann für die privaten Notenbanken grundsätzlich, daß sie außerhalb desjenigen Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hatte, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen durften. Weiter sollten auch die Noten solcher Banken zu Zahlungen außerhalb des betr. Staates grundsätzlich nicht verwandt werden. Dagegen wurde denjenigen Privatnotenbanken, die sich hinsichtlich ihres Geschäftskreises, ihrer Notendeckung, ihres Reservefonds u. s. w. den für die neue Reichsbank geltenden Vorschriften unterwerfen würden, die Freiheit von der erwähnten Beschränkung ihres Notenumlaufs in Aussicht gestellt. Diese Bestimmungen, insbesondere die den Geschäftskreis der Notenbanken wesentlich einengenden Vorschriften hatten zur Folge, daß schon vor Inkrafttreten des Bankgesetzes 12 Privatnotenbanken auf ihr Recht der Notenausgabe verzichteten, daß in den nächsten Jahren drei weitere folgten und daß bis zum Jahre 1893 die Zahl der privaten Notenbanken auf 7 zusammengeschmolzen war. Die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 unterwarf die privaten Notenbanken hinsichtlich ihrer Diskontpolitik weiter, noch an anderer Stelle zu besprechenden Einschränkungen. Das hatte zur Folge, daß mittlerweile eine weitere Notenbank, die Frankfurter Bank, auf ihr Recht der Notenausgabe verzichtet hat, sodaß jetzt nur noch 6 private Notenbanken bestehen. Von diesen hat sich nur eine, die Braunschweigische Bank, den Vorschriften des Bankgesetzes nicht unterworfen und ihr Notenumlauf ist infolgedessen auf das Gebiet des Herzogtums Braunschweig beschränkt. Den Noten der anderen Banken ist dagegen der Umlauf durch ganz Deutschland gestattet und den Banken selbst zugleich die Verpflichtung auferlegt, ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Die außer der Braunschweigischen Bank noch bestehenden Privatnotenbanken sind

Die Bayerische Notenbank,
" Sächsische Bank,
" Württembergische Notenbank,
" Badische Bank,
" Bank für Süddeutschland.

Die Summe der von diesen sechs privaten Notenbanken in Gemeinschaft mit der durch das Bankgesetz neu geschaffenen Reichsbank im Verkehr gehaltenen Banknoten betrug im Durchschnitt der letzten Jahre

1100 bis 1300 Millionen Mark, ist aber naturgemäß je nach den Bedürfnissen des Verkehrs recht erheblichen Schwankungen unterworfen.

D. Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden.

Ein Überblick über die gesamten, dem deutschen Geldverkehr zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel an Währungsgeld, Scheidegeld und Kreditgeld ergiebt nach alledem folgendes: Es sind seit Beginn der Währungsreform nach Abzug der wieder eingezogenen Stücke an Goldwährungsmünzen ausgegeben 3 774 327 400 Mk. (siehe Seite 12), davon befinden sich etwa 3,2 Milliarden im inländischen Verkehr bezw. in den Kassen der Reichsbank. Außerdem lagern in den Kassen der Reichsbank als Deckung ihres Notenumlaufs nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre 242 905 000 Mk. an Gold in Barren oder ausländischen Münzen. An Reichssilbermünzen sind vorhanden 564 939 641 Mk. und an Nickel und Kupfermünzen 84 930 469 Mk. (s. S. 17), endlich an Reichskassenscheinen die feststehende Summe von 120 Millionen Mark und an Banknoten Beträge, die in den letzten Jahren zwischen 1100 und 1300 Millionen Mark schwankten. Zu dem allem treten vorläufig noch 359,5 Millionen Thaler als Währungsgeld hinzu. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Gesamtsumme der dem Verkehr in einem bestimmten Augenblick zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel sich nicht durch eine einfache Addition der hier aufgeführten verschiedenen Arten von Zahlungsmitteln berechnen läßt, da für die im Verkehr befindlichen Banknoten immer ein gewisser Betrag an Hartgeld als Deckung in den Kassen der Notenbanken lagert, d. h. dem freien Verkehr entzogen bleibt. Wenn daher auch die im Verkehr befindliche Banknote mehr leistet, als das zu ihrer Deckung dienende Metall, da sie auf eine größere Summe lautet als die Währungs- und Scheidemünzen und dadurch das Zählen und Übertragen von Geldsummen vereinfacht, so ist doch anderseits bei einer Berechnung der dem Verkehr zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel richtiger nur derjenige Teil des Banknotenumlaufs zu berücksichtigen, der metallisch nicht gedeckt ist. Das waren im Durchschnitt der letzten 5 Jahre bei der Reichsbank und den privaten Notenbanken rund 300 Millionen Mark. Ihnen wäre noch derjenige Teil des Notenumlaufs zuzuzählen, der durch Gold in Barren und ausländischen Goldmünzen gedeckt wird, sodaß bei Berechnung dieses Betrages auf rund 242 Millionen Mark (s. oben) dem Bestande an Währungsgeld, Scheidegeld und Reichskassenscheinen noch 542 Millionen Mark an Banknoten hinzuzuzählen wären, um die Summe

der dem inländischen Verkehr zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel zu erhalten. Das würde etwas über 4,9 Milliarden oder annähernd 5 Milliarden Mark ergeben. Nach vollständiger Durchführung der jüngsten Novelle zum Reichsmünzgesetz würde dieser Vorrat an Zahlungsmitteln zunächst insofern Veränderungen zeigen, als vor allem die Thaler vollständig verschwunden wären und das Reichssilbergeld eine entsprechende Vermehrung aufweisen würde. Anderseits würde unter Berücksichtigung der sonstigen in dieser Novelle vorgesehenen Änderungen der Zustand unseres Geld- und Währungswesens der folgende sein:

Reine Goldwährung.

Als alleiniges vollwertiges Währungsgeld: Reichsgoldmünzen zu 10 Mk. (Krone) und 20 Mk. (Doppelkrone) mit je 900 Tausendteilen reinen Goldes und 100 Tausendteilen Kupfer.

Als Scheidegeld: Um 10 Prozent unterwertig ausgeprägte Reichssilbermünzen in Stücken zu 5 Mk., 2 Mk., 1 Mk. und 50 Pfennigen mit 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer.

Nickelmünzen in Stücken zu 10 und 5 Pfennigen, wobei geprägt werden aus 25 Pfund Nickel und 75 Pfund Kupfer 200 Mk. in Fünfpfennig und 150 Mk. in Zweipfennigstücken.

Kupfermünzen in Stücken zu 2 und 1 Pfennig. Dabei werden geprägt aus 95 Pfund Kupfer, 4 Pfund Zinn und 1 Pfund Zink 200 Mk. in Einpfennig- und 150 Mk. in Zweipfennigstücken.

Als Kreditgeld: Reichskassenscheine in Stücken zu 5, 20 und 50 Mk. und Banknoten in Stücken zu 100 und 1000 Mk.

Alle diese Zahlungsmittel reichen aber, so groß ihre Menge auch sein mag, bei weitem nicht aus, um die gewaltige Summe aller im Verkehr sich tagtäglich vollziehenden Zahlungen zu vermitteln. Der Verkehr hat sich vielmehr eine ganze Reihe von Zahlungsmethoden geschaffen, die ohne Verwendung von Geld oder Geldsurrogaten gleichfalls zum Ziele führen und vielleicht ebensoviele, wenn nicht noch mehr Zahlungsausgleiche vermitteln helfen, als durch unmittelbare Verwendung von Geld bewirkt werden. Hierher gehört vor allem der Giro- und der Abrechnungsverkehr. Ersterer besteht darin, daß die zwischen Kunden einer und derselben Bank vorkommenden Zahlungen nicht durch Verwendung von Bargeld, sondern durch Ab- bzw. Zuschreibung auf den Rechnungen der Kunden in den Büchern der Bank bewirkt werden. Diese einfache Methode der Zahlung auf dem Wege der rein buchmäßigen Übertragung erspart die Mühe des Geldzählens und des Geldtransports von einem

Ort zum andern, sie erspart Zeit und beseitigt die mit dem Transport verbundene Verlustgefahr, verringert die Abnutzung der Münzen und verhindert mit wachsender Entwicklung eine übermäßige Zunahme des Bedarfs an Bargeld. Träger dieses Giroverkehrs sind vor allem unsere Notenbanken mit der Reichsbank an der Spitze; daneben aber auch eine Anzahl anderer Banken, so namentlich die Bank des Berliner Kassenvereins. Wie sehr die Erkenntnis der großen Vorteile des Giroverkehrs fortgesetzt wächst, wird am besten durch die Entwicklung dieses Geschäftszweigs bei der Reichsbank dargethan. Bei ihr sind die Umsätze im Giroverkehr von 16 711 Millionen Mark im Jahre 1876 auf nicht weniger als 163 632 Millionen Mark im Jahre 1900 gestiegen. Bei der Bank des Berliner Kassenvereins stieg der Giroumsatz von 4756 Millionen Mark im Jahre 1876 auf 18 240 Millionen Mark im Jahre 1900. Bei den übrigen den Giroverkehr pflegenden Banken sind die Umsätze zwar weit geringer, auch zeigen sie nicht die stark aufsteigende Entwicklung wie der Giroverkehr der Reichsbank, doch wird auch bei ihnen ein nicht unerheblicher Teil des Zahlungsverkehrs durch buchmäßige Übertragung erledigt und dadurch Bargeld erspart. Eine wichtige und wesentliche Ergänzung findet der Giroverkehr in dem Abrechnungsverkehr. Während es sich bei ersterem darum handelt, die Forderungen zwischen den Kunden ein und derselben Bank untereinander auszugleichen, nimmt letzterer in ganz analoger Weise die Ausgleichung der Forderungen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den Banken selbst in die Hand. Die Abrechnung vollzieht sich unter Führung der Reichsbank dergestalt, daß die bei der Abrechnung sich ergebenden Restbeträge durch Belastung bezw. Gutschrift auf der Girorechnung der Reichsbank ausgeglichen werden. Die Summe der bei der Reichsbank im Abrechnungsverkehr verrechneten Beträge ist von 887 547 000 Mk. im Jahre 1883 auf 29 472 744 000 Mk. im Jahre 1900 gestiegen.

Neben dem Giro- und Abrechnungsverkehr treten noch der Wechsel- und Scheckverkehr dem Gelde bei Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben helfend zur Seite. Durch den Wechsel verpflichtet sich der Ausstatter in ganz bestimmter Form innerhalb einer gewissen Frist eine Summe Geldes zu zahlen oder er fordert einen andern auf, Zahlung zu leisten, der sich dann seinerseits unter ganz bestimmten Formen und mit bestimmten rechtlichen Folgen durch sein Accept zur Zahlung verpflichtet. Der Inhaber eines Wechsels hat also unter allen Umständen ein Geldforderungsrecht. Da der Wechsel ferner durch Namensunterschrift übertragbar ist,

so kann er durch Weitergeben bis zum Tage des Verfalls zu Zahlungen benutzt werden. In welchem Umfange der Wechsel in der That zu Zahlungen benutzt wird, geht daraus hervor, daß sich die Gesamtsumme der in Deutschland umlaufenden Wechsel nach den Erträgnissen der Reichsstempelsteuer auf annähernd 4 Milliarden Mark berechnet. Weniger bedeutungsvoll, aber keineswegs unbedeutend für den Zahlungsverkehr ist der Scheck, der sich als eine Verfügung über ein Guthaben oder einen Kredit kennzeichnet. Er ist als Anweisung zu einer sofortigen Zahlung zwar kein eigentliches Umlaufsmittel, er trägt aber infolge des Umstandes, daß er in der Regel im Wege des Giroverkehrs abgerechnet wird, gleichfalls dazu bei, bares Geld zu ersetzen. In gleicher Richtung wirken endlich noch der Postanweisungsverkehr, die Benutzung von Postwertzeichen, Zinsscheinen, Anweisungen u. s. w.

III.

Organe des Geldverkehrs.

Die wichtigsten, den Geldverkehr vermittelnden Organe sind, abgesehen von den öffentlichen Einrichtungen der staatlichen Kassen, der Post und der Sparkassen die Banken, die in allen ihren verschiedenen Spielarten, selbst wenn sie reine Kreditbanken sind, doch bis zu einem gewissen Grade zur Regelung des Geldumlaufs beitragen. Vor allem gilt das von den Notenbanken, die hier allein zu betrachten sind, da bei ihnen der unmittelbare Einfluß auf die Regelung des Geldverkehrs am schärfsten in den Vordergrund tritt. Die Art des Geschäftsbetriebs der Notenbanken im allgemeinen wurde schon gelegentlich der Besprechung des Kreditgeldes gekennzeichnet (§. Seite 20), sodaß hier nur noch die in Deutschland bestehenden Notenbanken ins Auge zu fassen sind. Zur Zeit gibt es außer der Reichsbank deren noch sechs, die indessen an wirtschaftlicher Bedeutung weit hinter der Reichsbank zurückbleiben. Letztere hat, vermöge der eigenartigen Stellung, die ihr durch das Bankgesetz gegeben wurde, trotz des Fortbestandes der erwähnten sechs privaten Notenbanken dennoch eine weitgehende Centralisation des Notenumlaufs und eine von gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten getragene Diskontpolitik zu schaffen verstanden. Sie ist aus der im Jahre 1846 begründeten Preußischen Bank dergestalt hervorgegangen, daß Preußen nach Zurückziehung seines Einschufskapitals von 1 906 800 Thlr. und der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds gegen eine Entschädigung von 15 Millionen Mark die Preußische Bank an das Reich zum Zwecke der Umwandlung in die Reichsbank abtrat.

Letztere ist eine private Gesellschaft mit staatlicher Leitung. Die Aufsicht und Leitung der Bank liegt in der Hand des Reiches und wird vom Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt.

Letzteres ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank vertretende Behörde. Es besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten sowie sechs Mitgliedern und ist bei seiner Thätigkeit den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers unterworfen. Präsident und Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Interessen der Anteilseigner (Aktionäre) werden vertreten durch die jährlich zusammentretende Generalversammlung, welche die Jahresbilanz zu genehmigen hat, und durch den von dieser Generalversammlung gewählten Centralausschuß von 15 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Dem Centralausschuß ist monatlich Bericht zu erstatten über den Geschäftsgang, ferner ist er gutachtlich zu hören über die Jahresbilanz, über die Höhe des Diskontsauses und des Lombardzinsfußes sowie über Veränderung der Grundsätze und Fristen bei Beliehungen und Kreditgewährungen. Die dem Reich obliegende Aufsicht über die Geschäftsführung liegt in den Händen eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Kuratoriums, in welchem der Reichskanzler den Vorsitz führt. Die Reichsbank ist nach alledem eine Art Aktienbank unter staatlicher Leitung. Ihre Beamten haben die Rechte und Pflichten von Reichsbeamten.

Die Höhe des Grundkapitals war durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 auf 120 Millionen Mark festgesetzt und außerdem war vorgeschrieben, daß die Reichsbank einen Reservefonds bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ ihres Grundkapitals anzusammeln habe. Diese Bestimmung war im Jahre 1894 erfüllt, sodaß die Bank seitdem mit einem Grundkapital von 120 Millionen Mark und einem Reservefonds von 30 Millionen Mark gearbeitet hat. Durch die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 wurde jedoch das Grundkapital auf 180 Millionen Mark erhöht und zugleich bestimmt, daß von den neuen Aktien 30 Millionen Mark bis spätestens 31. Dezember 1900 zu begeben seien und daß die restlichen 30 Millionen bis zum 31. Dezember 1905 begeben werden sollen. Infolge dieser Bestimmung hat sich das Grundkapital der Reichsbank seit dem 1. Januar 1901 auf 150 Millionen Mark erhöht und zugleich sind ihrem Reservefonds aus dem Aufgeld der neuen Anteile — dieselben wurden zu 135 % ausgeben — 10 500 000 Mk. zugeslossen. Die frühere Bestimmung, daß der Reservefonds auf $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals zu bringen sei, ist ferner dahin geändert worden, daß er auf 60 Millionen, also auf $\frac{1}{3}$ des neuen Grundkapitals zu erhöhen ist. Bezüglich der Gewinnverteilung der Reichsbank war ursprünglich vorgeschrieben, daß die Anteilseigner (Aktionäre) aus dem Reingewinn zu-

nächst eine Dividende von $4\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals erhalten sollten, von dem dann noch verbleibenden Betrag waren 20% dem Reservefonds zuzuführen, bis derselbe $\frac{1}{4}$ des Grundkapitals erreicht hatte, und der alsdann verbleibende Rest sollte zu gleichen Teilen zwischen den Anteilseignern und dem Reich geteilt werden. Überstieg bei dieser Verteilungsweise der auf die Anteilseigner entfallende Anteil 8% des Grundkapitals, so entfiel der überschließende Rest zu $\frac{3}{4}$ auf das Reich und $\frac{1}{4}$ auf die Anteilseigner. In dieser Weise wurde bei der Gewinnverteilung bis 31. Dezember 1890 verfahren. Vom 1. Januar 1891 ab waren dagegen die Vorschriften der Bankgesetznovelle vom 18. Dezember 1889 maßgebend, wonach die Anteilseigner vorweg aus dem Reingewinn nur $3\frac{1}{2}\%$ des Grundkapitals erhielten, und wonach schon dann, wenn eine Dividende von 6% erreicht war, $\frac{3}{4}$ des überschließenden Betrages an das Reich und $\frac{1}{4}$ auf die Anteilseigner fallen sollten. Nach diesen Bestimmungen wurde bis zum 31. Dezember 1900 verfahren. Die Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 hat hierin wiederum eine wesentliche Änderung gebracht, indem sie vorschreibt, daß von dem über $3\frac{1}{2}\%$ Dividende der Anteilseigner hinausgehenden Betrag des Gewinnes 20% solange dem Reservefonds zuzuführen sind, bis er die Höhe von 60 Millionen Mk. erreicht hat, und daß von dem ganzen Rest $\frac{1}{4}$ an die Anteilseigner und $\frac{3}{4}$ an das Reich fallen sollen. Der Gewinnanteil des Reichs ist hiernach stetig vermehrt worden und hat sich seit Bestehen der Reichsbank wie folgt entwickelt:

1876	1 954 093	M	1889	3 000 097	M
1877	2 148 091	"	1890	7 104 463	"
1878	2 156 250	"	1891	8 601 344	"
1879	609 647	"	1892	4 342 403	"
1880	1 792 506	"	1893	8 538 297	"
1881	2 598 590	"	1894	3 903 320	"
1882	3 064 307	"	1895	2 859 716	"
1883	2 104 199	"	1896	8 406 924	"
1884	2 096 341	"	1897	9 897 623	"
1885	2 082 871	"	1898	12 058 459	"
1886	948 428	"	1899	19 133 934	"
1887	2 043 233	"	1900	20 824 093	"
1888	1 081 867	"			

Neben diesen Beträgen, die dem Reich zufließen, hat die Reichsbank noch jährlich und zwar bis zum Jahre 1925 an den Preußischen Staat als Nachfolger der Preußischen Bank 1865 730 Mk. dafür zu zahlen, zu § i, Deutsches Geld.

dass der Preußische Staat s. Bt. einen Betrag von unsicheren Forderungen der Preußischen Bank gedeckt und zu diesem Zwecke eine Anleihe aufgenommen hatte, die von der Reichsbank zu tilgen ist. Bei Betrachtung der Stellung der Reichsbank ist besonders zu betonen, dass sie keineswegs die Aufgabe hat, besondere socialpolitische Zwecke zu verfolgen, also beispielsweise wirtschaftlich schwachen Schichten der Bevölkerung unter allen Umständen besonders billigen Kredit zu gewähren, wie das vielfach behauptet und verlangt wird. Ihre Aufgabe besteht vielmehr lediglich darin, den Geldumlauf zu regeln, den Zahlungsausgleich zu erleichtern und verfügbare Kapitalien nutzbar zu machen. Einzig und allein auf diese Gesichtspunkte und auf die Aufrechterhaltung unserer Währung gegenüber dem Auslande hat sie bei ihrer Geschäftspolitik Rücksicht zu nehmen.

Die der Reichsbank gestatteten Geschäfte sind: Handel mit Gold und Silber; Diskontierung und Handel mit Dreimonatswechseln mit mindestens zwei Unterschriften von Personen oder Firmen, die als zahlungsfähig bekannt sind; Darlehensgewährung (Lombardierung) gegen Verpfändung von Gold, Silber, bestimmten Wertpapieren, im Innlande lagernder Kaufmannsware (bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Wertes); Depositen- und Giroverkehr; Inkassobesorgung; Zahlungsleistung für fremde Rechnung gegen vorherige Deckung; Wertpapierhandel (innerhalb bestimmter Grenzen). Sie hat das Recht der Notenausgabe, ist aber bei Ausnutzung dieses Rechtes insofern beschränkt, als das Bankgesetz vorschreibt, dass mindestens ein Drittel des Notenumlaufs durch kursfähiges deutsches Geld, durch Reichskassenscheine oder durch Gold in Barren oder durch ausländische Goldmünzen gedeckt sein muss, während die restlichen zwei Drittel des Umlaufs durch diskontierte, sichere Wechsel mit einer Verfallzeit von höchstens drei Monaten Deckung haben müssen. Eine weitere, wichtige Beschränkung ihres Notenumlaufs liegt in der sogenannten Kontingentierung d. h. darin, dass von demjenigen nicht bar gedeckten Teil ihres Notenumlaufs, der eine gewisse Summe überschreitet, eine Steuer von 5% an das Reich entrichtet werden muss. Diese Kontingentierung hat den Zweck, sowohl bei der Reichsbank wie bei den privaten Notenbanken, für die sie ebenfalls gilt, einer übermäßigen Ausdehnung des nicht bar gedeckten Notenumlaufs entgegenzuwirken. Bei Erlass des Bankgesetzes war die Gesamtsumme des nicht bar gedeckten Notenumlaufs, der steuerfrei bleiben sollte, auf 385 Millionen festgesetzt worden. Von diesem Kontingent wurden der Reichsbank 250 Millionen Mark überwiesen und die

restlichen 135 Millionen auf die damals außerdem noch bestehenden 32 Notenbanken verteilt; zugleich wurde aber bestimmt, daß das Kontingent derjenigen Banken, die etwa im Laufe der Zeit auf ihr Recht der Notenausgabe verzichten würden, der Reichsbank zufallen solle. Infolge dieser Vorschrift erhöhte sich das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank schon bei Inkrafttreten des Bankgesetzes auf 271,9 Millionen Mark und stieg späterhin auf 293,4 Millionen Mark. Die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 hat dieses Kontingent um 156,6 auf 450 Millionen Mark erhöht, so daß das gesamte zur Zeit der Reichsbank und den andern noch bestehenden Notenbanken zustehende Kontingent 541,6 Millionen Mark beträgt. Da im laufenden Jahre noch die Frankfurter Bank auf ihr Recht der Notenausgabe verzichtet hat, so ist auch ihr Kontingent von 10 Millionen Mark der Reichsbank zugefallen, sodaß letztere jetzt über ein steuerfreies Notenkontingent von 460 Millionen Mark verfügt. Die praktische Anwendung dieses Kontingentierungssystems würde sich also beispielsweise so gestalten, daß die Reichsbank, wenn sie eine Milliarde in kursfähigem deutschen Gelde, in Goldbarren, ausländischen Goldmünzen und Reichskassenscheinen besitzt, bis zu 3 Milliarden Mark Noten unter der Voraussetzung ausgeben kann, daß sie neben der einen Milliarde Bardeckung noch zwei Milliarden Deckung durch Wechsel beschafft. Sie kann aber von demjenigen Teil ihres Notenumlaufs, der nicht bar gedeckt ist, der also über 1 Milliarde Mark hinausgeht, nur 460 Millionen steuerfrei ausgeben und muß von dem Betrag, der 1000 + 460 Millionen Mark überschreitet, 5% Steuer an das Reich entrichten. In der gleichen Weise ist auch die Steuerpflicht der Privatnotenbanken geregelt, deren steuerfreie Kontingente jetzt zusammen nur noch 81,6 Millionen Mark betragen und sich auf die einzelnen Banken wie folgt verteilen:

Bayrische Notenbank	32 000 000	ℳ
Sächsische Bank	16 771 000	"
Württembergische Notenbank	10 000 000	"
Badische Bank	10 000 000	"
Bank für Süddeutschland	10 000 000	"
Braunschweigische Bank	2 829 000	"
<hr/>		
zusammen	81 600 000	ℳ

Der für den Geldverkehr in Betracht kommende Notenumlauf der Reichsbank und der privaten Notenbanken hat sich nun seit dem Jahre

1880¹ im Jahresdurchschnitt in 1000 Mark gerechnet wie folgt entwickelt:

	Reichsbank		Private Notenbanken		Zusammen.	
	Notenumlauf überhaupt	Zahl der ungedeckt Notenbanken.	Notenumlauf private	Notenumlauf überhaupt	überhaupt	ungedeckt
			überhaupt	ungedeckt		
1880	735 013	106 246	17	196 273	89 720	931 286
1881	739 727	125 432	17	194 047	91 104	933 774
1882	747 020	152 058	17	191 560	92 107	938 580
1883	737 246	97 752	17	190 613	91 232	927 859
1884	732 906	105 089	17	190 980	91 207	923 886
1885	727 442	105 238	17	191 735	91 646	919 177
1886	802 178	77 691	17	193 058	91 403	995 236
1887	860 617	55 203	15	190 083	90 773	1 050 700
1888	933 042	1 025	15	186 839	87 158	1 119 881
1889	987 314	85 760	15	185 210	86 357	1 172 524
1890	983 882	152 084	12	178 206	85 029	1 162 088
1891	971 666	46 107	8	175 198	79 934	1 146 864
1892	984 736	8 772	8	176 992	79 623	1 161 728
1893	984 827	108 815	8	173 493	77 840	1 158 320
1894	1 000 384	30 639	7	173 245	76 792	1 173 629
1895	1 095 593	50 165	7	178 206	74 511	1 273 799
1896	1 083 497	158 191	7	178 114	81 851	1 261 611
1897	1 085 704	180 374	7	180 666	83 807	1 266 370
1898	1 124 594	238 709	7	182 233	81 096	1 306 827
1899	1 141 752	231 129	7	180 451	78 738	1 322 203
1900	1 138 561	284 711	7	175 294	77 583	1 313 855
						362 294

Ein Blick auf diese Zusammenstellung zeigt, daß der durchschnittliche Notenumlauf unserer Notenbanken von Jahr zu Jahr erheblich schwankt, je nachdem der Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln wächst oder fällt. Zugleich zeigt sich aber auch, daß es fast ausschließlich die Reichsbank ist, die diesen Schwankungen durch Vergrößerung oder Verkleinerung ihres Notenumlaufs Rechnung trägt, während die privaten Notenbanken das Bestreben haben, ihren Umlauf möglichst stetig zu gestalten, d. h. möglichst nahe an die Grenze ihres steuerfreien Notenkontingents heranzugehen, um die mit der Notenausgabe verbundenen Vorteile im privaten Interesse

¹ Für die Jahre vor 1880 waren die Durchschnittsziffern für die privaten Notenbanken nicht mehr zu ermitteln.

** Überdeckung.

ihrer Aktionäre ausgiebig auszunutzen, ein Überschreiten jener Grenze aber thunlichst zu vermeiden, um der Zahlung der Notensteuer und einer entsprechenden Verminderung ihres Gewinnes zu entgehen. In der That hat denn auch die Reichsbank bei wachsendem Bedarf des Verkehrs nach Umlaufsmitteln schon mehrfach ihren Notenumlauf trotz Überschreitens der Steuergrenze immer noch weiter ausgedehnt, ohne zugleich ihren Diskontsatz zu erhöhen. Auf die Dauer ist ihr das aber, insbesondere wenn ihr Diskontsatz weniger als die Notensteuer d. h. weniger als 5 % beträgt, nicht möglich, wenn sie sich nicht einer übermäßigen Entziehung von Barmitteln und starken Verlusten aussetzen will. Da aber anderseits die Erhöhung ihres Diskonts das einzige Mittel ist, mit dem sie die an sie herantretenden Ansprüche zurückdrängen und zugleich ihren Notenumlauf verringern kann, so ist ihr in Anbetracht der gesteigerten Ansprüche des Verkehrs die Novelle zum Bankgesetz vom Jahre 1899 ihr steuerfreies Notenkontingent, wie schon erwähnt, von 293,4 auf 450 Millionen Mk. erhöht worden. Es sollte ihr dadurch größerer Spielraum in ihrer Diskontpolitik geschaffen und vermieden werden, daß die Bankleitung allzuoft zu Diskonterhöhungen greifen und dadurch auf Erhöhung des Zinsfußes hinwirken müßte. Da ferner die privaten Notenbanken im Wettbewerb mit der Reichsbank deren Diskontsätze vielfach unterboten und dadurch die Wirkungen der Diskontpolitik abschwächten, so hat die Novelle zum Bankgesetz vom Jahre 1899 den privaten Notenbanken noch die Verpflichtung auferlegt, daß sie im allgemeinen nicht um mehr als $\frac{1}{4}\%$ unter dem von der Reichsbank bekannt gegebenen Diskontsatz diskontieren dürfen, oder, falls die Reichsbank selbst zu einem geringern Satze diskontiert, nicht um mehr als $\frac{1}{8}\%$ unter letztem Satze. Erreicht oder überschreitet dagegen der von der Reichsbank bekannt gegebene Diskontsatz 4 %, so ist es den privaten Notenbanken überhaupt nicht gestattet, unter diesem Satze zu diskontieren. Verschiedene private Notenbanken, so die Sächsische Bank, die Badische Bank und die Frankfurter Bank haben alsbald bei Inkrafttreten dieser Vorschriften erklärt, daß ihnen durch dieselben ihre Geschäftsführung außerordentlich erschwert werde, und haben teils die Änderung ihrer Organisation, teils die Frage des Verzichts auf ihr Notenrecht erwogen. Bis jetzt ist indessen nur die Frankfurter Bank dazu übergegangen, ihr Notenrecht aufzugeben. Ihr Kontingent ist der Reichsbank bereits zugefallen. Sollte der Fall eintreten, daß noch andere der noch bestehenden privaten Banken auf ihr Notenrecht verzichten, so würde auch ihr steuerfreies Kontingent der Reichsbank zuwachsen. Zu-

gleich würde sich in diesem Falle der innerhalb des Deutschen Reichs vorhandene Notenumlauf hinsichtlich seiner Deckung weiter verbessern, denn die Reichsbank hat stets auf eine erheblich bessere Metalldeckung ihres Notenumlaufs gehalten, als die privaten Notenbanken.

Es betrug nämlich die Metalldeckung des Notenumlaufs:

im Jahre	der Reichsbank in %	der privaten Notenbanken in %
1879	80	46,5
" " 1880	76,47	44,3
" " 1881	75,26	43,6
" " 1882	73,49	43,0
" " 1883	81,64	43,6
" " 1884	80,74	43,4
" " 1885	80,57	42,2
" " 1886	86,40	42,7
" " 1887	89,75	42,7
" " 1888	96,82	43,2
" " 1889	88,28	43,0
" " 1890	81,41	42,4
" " 1891	91,99	44,9
" " 1892	95,67	44,9
" " 1893	85,47	46,1
" " 1894	93,40	45,7
" " 1895	92,35	45,1
" " 1896	82,32	44,7
" " 1897	80,27	44,9
" " 1898	75,67	44,9
" " 1899	72,30	47,6
" " 1900	71,80	47,0

Der Notenumlauf der Reichsbank ist hiernach fortgesetzt weit stärker durch Metall gedeckt gewesen, als derjenige der privaten Notenbanken, und die Verminderung der letztern würde eine bessere Deckung des gesamten deutschen Notenumlaufs zur Folge haben müssen.

Die Noten der Reichsbank sowohl wie der privaten Notenbanken thun im Verkehr genau so wie die von dem Reich ausgegebenen Reichskassenscheine die Dienste des Geldes. Sie sind ein Geldsurrogat und, wie schon erwähnt, um deswillen besonders wertvoll für den Verkehr, weil sie das einzige Mittel sind, mit dem der vorhandene Vorrat an Umlaufsmitteln

dem wechselnden Bedarf des Verkehrs elastisch angepaßt werden kann. Wie sehr dieser Bedarf wechselt, zeigt nicht nur die obenstehende Zusammenstellung der durchschnittlichen Jahresumlaufsziffern, sondern beispielsweise auch die Thatsache, daß innerhalb eines einzelnen Jahres der Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Notenumlauf der Reichsbank im Verlauf der letzten 15 Jahre mehrfach an 600 Millionen Mark betragen hat.

Die Reichsbank hat aber nicht nur die Aufgabe, dem schwankenden Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln durch die Ausdehnung und Erweiterung ihres Notenumlaufs Rechnung zu tragen, sie hat vor allem auch noch die Sorge um Aufrechterhaltung unserer Währung. Sie hat demgemäß nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß dem Verkehr fortgesetzt ausreichende Mengen von Währungsmünzen zufließen, sondern sie muß auch jedermann die unbedingte Sicherheit bieten können, daß ihm auf Verlangen jederzeit Goldgeld zu seinem Nennwert gezahlt wird. Von besonderer Bedeutung ist für sie hierbei der Artikel 14 des Bankgesetzes, der die Bank in engsten Zusammenhang mit der Ausführung des im Reichsmünzgesetz festgelegten freien Prägerechts auf private Rechnung bringt. Das Münzgesetz besagt in dieser Hinsicht, daß Privatpersonen das Recht haben, auf denjenigen Münzstätten, die sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung prägen zu lassen. Die Gebühr für solche Prägungen auf private Rechnung ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 auf 3 Mk. für das Pfund feinen Goldes festgesetzt, sodaß derjenige, der Gold zu Prägungszwecken einliefer, 1392 Mk. für das Pfund Feingold erhält, da aus dem Pfund 1395 Mk. geprägt werden. Im Zusammenhang hiermit legt der § 14 des Bankgesetzes der Reichsbank die Verpflichtung auf, Barrengold zum festen Sache von 1392 Mk. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Da nun durch die unmittelbare Einlieferung von Gold durch Privatpersonen bei den Münzstätten bis zum Zeitpunkt der Ausprägung Zinsverluste entstehen, während die Reichsbank Zug um Zug für das Pfund Gold 1392 Mk. auszahlt, so ist durch jene Vorschrift des § 14 des Bankgesetzes erreicht worden, daß alles zu Münzzwecken bestimmte Gold ausschließlich durch Vermittlung der Reichsbank den Münzstätten zugeführt wird. Die Reichsbank erhält dadurch die vollständige und ausschließliche Kontrolle über den gesamten deutschen Goldverkehr, insbesondere auch über die Einfuhr von Gold aus dem Auslande. Zugleich ist sie vermöge ihrer Diskontpolitik im stande, die Bewegung der internationalen Wechselkurse bis zu einem gewissen

Grade zu beeinflussen, d. h. dahin zu wirken, daß je nach der Lage der Dinge und je nachdem dies im Interesse des deutschen Geldverkehrs erforderlich scheint, ein Goldabfluß aus Deutschland verhindert oder Gold aus dem Auslande herangezogen wird. Als weiteres Mittel zur Förderung der Goldeinfuhr dient in besonders schwierigen Zeiten der Reichsbank noch die Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf Gold oder die Erhöhung des Ankaufspreises für Gold. Letzteres Mittel ist indessen seit Beginn der achtziger Jahre, wo sich die Bank in einer besonders schwierigen Lage befand, nicht mehr zur Anwendung gekommen.

IV.

Grundfragen des Währungsstreites.

Obwohl nun das deutsche Geld- und Währungssystem im Zusammenhang mit der Reichsbank nach vorübergehenden Störungen im Laufe der ersten Jahre sich durchaus bewährt und dem Verkehr alle diejenigen Dienste geleistet hat, die er berechtigter Weise von ihm erwarten durfte, muß dennoch festgestellt werden, daß es fortgesetzt von verschiedenen Seiten auf das heftigste angefochten und daß seine Beseitigung und Ersetzung durch das System der Doppelwährung gefordert wird. Alle diese Angriffe und die daran sich anschließenden Streitfragen sind nur zu verstehen, wenn man sich die Thatsache klar macht, daß das Geld, das als Zahlungsmittel und Tauschmittel im Güterverkehr dient, in dem alle Preise der im Verkehr stehenden Waren ausgedrückt werden, das also auch Wertmaßstab ist, keinen unveränderlichen, ein für alle male feststehenden Wert besitzt, sondern im Laufe der Zeit ebenfalls Wertschwankungen unterworfen ist. Es ist ursprünglich selbst als Ware in den Verkehr gekommen, es ist selbst Ware geblieben, wenn auch Ware mit ganz besonderen Eigenschaften und unterliegt infolgedessen ebenso wie alle andern Waren den Gesetzen des Angebotes und der Nachfrage. Wenn man heute im stande ist, mit einem Zwanzigmarkstück eine bestimmte Ware, beispielsweise ein Hausgerät, zu erwerben, und etwa nach Jahresfrist die Wahrnehmung macht, daß mit demselben Zwanzigmarkstück zwei solcher Geräte erworben werden können, so kann diese auffällige Erscheinung vier verschiedene Ursachen haben. Zunächst kann die Herstellung des betreffenden Gegenstandes vereinfacht und verbilligt worden sein. Die Maschinen zur Herstellung der Stoffe sind verbessert worden, die Herstellung der letzteren geht rascher und einfacher von statten. Die Arbeitslöhne, die Miete für

den Laden des Verkäufers u. s. w. sind gesunken und die betr. Ware ist infolgedessen um 50% billiger als früher herzustellen, ihr Preis sinkt von 20 auf 10 Mark. Gegen Hingabe des Zwanzigmarkstückes können also jetzt zwei solcher Gegenstände erworben werden.

Die gleiche Preisverschiebung kann eintreten, ohne daß die Herstellungskosten sich verändert haben und zwar dadurch, daß das Angebot außerordentlich stark gestiegen ist, ohne daß ihm eine entsprechende Nachfrage gegenübertritt.

Es kann aber weiter auch der Fall vorliegen, daß die Herstellungskosten genau die gleichen geblieben sind wie vorher, daß aber anderseits der Wert des Goldes bzw. des Zwanzigmarkstückes gestiegen ist. Die Goldgewinnung ist vielleicht geringer geworden und der Bedarf des Verkehrs nach Gold in ungemünztem und gemünztem Zustande ist infolge irgendwelcher Umstände ganz außerordentlich stark gestiegen, d. h. die Nachfrage nach Gold und Goldmünzen ist wesentlich größer geworden, das Goldstück selbst steigt in der allgemeinen Wertschätzung um das doppelte, seine Kaufkraft wächst infolgedessen derart an, daß jetzt mit dem gleichen Zwanzigmarkstück das Doppelte von dem erworben werden kann, was früher dafür zu erhalten war. Endlich können auch Kombinationen der hier kurz angedeuteten Möglichkeiten vorliegen, d. h. es können die Herstellungskosten der betr. Ware gesunken, und es kann gleichzeitig die Nachfrage nach ihr und die Kaufkraft des Goldes gestiegen sein u. s. w. Der erste, zweite und letzte Fall können hier außer acht gelassen werden, nur der dritte, der eine wesentlich geistige Kaufkraft des Goldes hervortreten läßt, ist zu betrachten. Er läßt sich, allgemein ausgedrückt, dahin formulieren, daß steigender Geldwert ein Sinken der Warenpreise zur Folge hat. Ist der Wert des Geldes gestiegen, so müssen für eine bestimmte Geldeinheit größere Warenmengen als bisher hingeben werden. Die Umkehrung des Satzes lautet, daß bei sinkendem Geldwert die Warenpreise steigen, d. h. daß für eine bestimmte Ware mehr Geldeinheiten als früher hingeben werden müssen. Die Wirkungen der Geldwertveränderungen sind aber mit der Beeinflussung der Warenpreise keineswegs erschöpft, sie pflegen vielmehr die gesamte Volkswirtschaft in Mitleidenschaft zu ziehen. So hat eine Geldwerterhöhung weiter die Folge, daß alle vor der Zeit ihres Eintritts aufgenommenen Schulden eine Werterhöhung erfahren, d. h. daß die Schuldner zu Gunsten der Gläubiger benachteiligt werden und in den Zinsen für ihre Schulden sowie bei Rückzahlung der letzteren in Wirklichkeit mehr zahlen, als sie ursprünglich ver-

pflichtet waren. Auch der Kredit verteuert sich. Da ferner die Warenpreise sinken, so verringert sich der Unternehmertgewinn. Die Lage der auf festes Einkommen, Lohn, Gehalt angewiesenen Klassen der Bevölkerung verbessert sich zunächst, da sie für die gleichen Geldsummen größere Warenmengen erhalten, als sie früher dafür erwerben konnten. Anderseits wird aber durch das Sinken des Unternehmertgewinns und durch die Kreditverteuerung ein langsamerer Gang der gesamten gütererzeugenden Thätigkeit hervorgerufen, der schließlich im Zusammenhang mit den sinkenden Warenpreisen auch eine Verminderung des Einkommens der lohnarbeitenden Klassen und am letzten Ende wieder eine Geldwertverminderung zur Folge hat.

Eine anhaltende Geldwertverminderung führt dann umgekehrt zu den entgegengesetzten Wirkungen. Die Warenpreise steigen, die auf ein festes Einkommen angewiesenen Volksschichten werden geschädigt, die Schuldner zum Nachteil der Gläubiger bevorzugt, der Kredit wird billiger, der Unternehmertgewinn steigt, die volkswirtschaftliche Thätigkeit wird zu immer rascherem Gange angeregt, bei dem schließlich auf eine Zeit der Überanspannung aller Kräfte und der dadurch hervorgerufenen Erzeugung von Gütern über den wirklichen Bedarf hinaus der Rückschlag folgt, die Warenpreise zu sinken anfangen und der Geldwert wieder zu steigen beginnt.

In diese Folgeerscheinungen der Geldwertveränderungen und an die schon früher hervorgehobene unbestreitbare Thatsache des Rückganges des Silberwertes knüpfen die Gegner unserer Goldwährung im Kampfe gegen letztere an. Sie behaupten zunächst, daß seit der Verallgemeinerung der Goldwährung, namentlich aber seit Durchführung der Goldwährung in Deutschland der Wert, und mit ihm die Kaufkraft des Goldes stetig gestiegen sei. Diese Erscheinung sei eine Folge des Umstandes, daß die Durchführung der Goldwährung die Nachfrage nach Gold in außerordentlicher Weise gesteigert habe, während anderseits die Goldgewinnung dem Bedarf nicht nachzukommen vermöge, und schließlich einmal ganz aufhören müsse. Die Golddecke sei zu kurz, das Zerren an ihr habe Goldverteuerung und hohe Zinssätze in den Goldwährungs ländern zur Folge. Als weitere Folgeerscheinung dieses angeblich vorhandenen Zustandes werden dann alle oben schon kurz skizzierten Folgeerscheinungen der Geldwertsteigerung angeführt: ein allgemeines Sinken des Preises der wichtigsten Waren, stetige und dauernd wachsende Belastung des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers, stetiger Rückgang der Landwirtschaft, die immer größere Mengen ihrer im Werte sinkenden Erzeugnisse zur Bezahlung von Löhnen, Schuldzinsen, Steuern u. s. w. verwenden müsse, Sinken des Unternehmert-

gewinnes in der Industrie, Verminderung der Unternehmungslust auf wirtschaftlichem Gebiet, Entwertung von Grund und Boden u. s. w.

Als besondere Folgeerscheinung der angeblich ebenfalls durch den Übergang zur Goldwährung hervorgerufenen Silberentwertung werden dann noch angeführt, der Rückgang der Ausfuhr nach den Ländern mit Silberwährung und die wachsende Ausfuhr der Silberländer nach den Ländern mit Goldwährung, d. h. die Schädigung der Industrie und der Landwirtschaft der letztern durch die Silberländer. In dieser Hinsicht wird behauptet, daß ein entwertetes Geld für das Land, in dem es Währungsgeld ist, als Ausfuhrprämie wirkt und daß anderseits ein im Werte stetig steigendes Währungsgeld die Ausfuhr verhindere, d. h. mit andern Worten, die Silberländer besitzen in ihrer Währung eine Ausfuhrprämie, während den Goldwährungsländern die Ausfuhr erschwert wird. Der Gedankengang, der dieser Behauptung zu Grunde liegt, ist folgender:

Die Produzenten (Fabrikanten, Landwirte u. s. w.) der Silberwährungsländer erhalten für ihre auf den Weltmarkt gebrachten Erzeugnisse eine bestimmte Menge Gold. Für dieses Gold bekommen sie aber, so lange das Silber im Preise sinkt, eine von Jahr zu Jahr wachsende Menge Silbers, d. h. ihres eigenen Währungsgeldes, sie bekommen also in Silber gerechnet auf dem Weltmarkte bezw. in Goldwährungsländern höhere Preise, als im eigenen Lande und sie können infolgedessen den Weltmarkt, namentlich aber die Goldwährungsländer mit ihren Erzeugnissen überschwemmen und die Preise des Auslandes drücken. Anderseits erhalten nach der gleichen Auffassung die Produzenten der Goldwährungsländer bei der Ausfuhr nach den Silberländern nur die dort geltenden Preise in dem minderwertigen Silber; für dieses entwertete Silber erhalten sie aber auf dem Weltmarkt weit weniger Gold, als sie bei der Verwertung ihrer Erzeugnisse in Goldwährungsländern bekommen würden. Die Ausfuhr nach den Silberländern wird somit unterbunden.

Um alle diese und andere, einerseits mit der Geldverteuerung, anderseits mit der Silberentwertung zusammenhängende Übelstände zu beseitigen, wird von den Gegnern unserer Goldwährung vorgeschlagen, daß Silber als gleichberechtigtes Währungsmetall dem Golde zur Seite zu stellen d. h. die Doppelwährung auf der Grundlage eines bestimmten gesetzlich festzulegenden Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber einzuführen. Hiervon glaubt man sich ebensowohl eine Beendigung der sinkenden Bewegung des Silberpreises wie die Beseitigung der angeblich

vorhandenen Goldverteuerung und durch die Herstellung eines stetigen Geldwertes die wohlthätigsten Folgen für die gesamte Volkswirtschaft versprechen zu können. Dabei spielt, teils ausgesprochen, teils unausgesprochen der Gedanke eine Rolle, daß alte Wertverhältnis von 1 : 15,5, wie es zu Ende der sechziger Jahre zwischen Gold und Silber bestand, wieder herzustellen.

Prüft man indessen jene von den Gegnern der Goldwährung aufgestellten Behauptungen und Vorschläge des näheren auf ihre Richtigkeit, so ergiebt sich, daß sie wenig sichhaltig sind. Was zunächst die zuletzt aufgeführte Behauptung anbelangt, daß das entwertete Silber in den Ländern mit Silberwährung als Ausfuhrprämie wirke, so ist es sicherlich richtig, daß der Produzent des Silberlandes für das Gold, daß er auf dem Weltmarkt für seine Erzeugnisse erhält, bei sinkender Preisbewegung des Silbers eine größere Menge Silber als früher erhalten kann. Es bleibt aber anderseits zu beachten, daß im Zusammenhang mit der Silberentwertung die Warenpreise in den Silberwährungs ländern steigen und daß infolgedessen schließlich auch der Arbeitslohn steigen muß, sodaß dadurch die Erzeugungskosten der Produzenten der Silberwährungs länder sich ganz von selbst erhöhen. Der sinkende Geldwert kann also nur ganz vorübergehend als Ausfuhrprämie wirken. Schließlich aber muß durch die steigenden Kosten der Produktion der Silberwährungs länder wieder ein Ausgleich herbeigeführt werden. Ebenso steht es mit der Behauptung, daß die Ausfuhr der Goldwährungs länder nach den Silberländern zurückgehen müsse. Thatlichlich erhalten auch hier die Produzenten der Goldwährungs länder für eine kurze Übergangszeit für ihre nach Silberländern gehenden Waren die dort geltenden Preise in minderwertigem Silber, je länger aber die Silberentwertung andauert, um so mehr müssen in den Silberländern die Warenpreise steigen, und um so größer werden die Silbermengen, die der Produzent des Goldlandes für seine nach dem Silberlande gesandten Waren erhält. Auch hier tritt also im Laufe der Zeit ein Ausgleich ein. Thatlichlich zeigt denn auch die Statistik, daß jene Behauptungen der Gegner der Goldwährung nicht richtig sind.

So hat sich beispielweise die Ausfuhr des Goldwährungslandes Deutschland nach den Silberländern China und Mexiko sowie nach Japan, daß bis zum Oktober 1897 die Silberwährung hatte, wie folgt entwickelt:

Es betrug die deutsche Ausfuhr in Millionen Mark

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
nach China	30,0	33,3	28,2	35,4	45,3	32,3	48,0	50,6	52,9
„ Mexiko	12,0	11,6	10,9	16,3	15,0	17,5	20,3	22,3	28,1
„ Japan	17,1	18,6	17,1	26,1	35,6	39,2	—	—	—

Es zeigt sich also eine, wenn auch manchmal unterbrochene, so doch immer wieder aufstrebende Zunahme der Ausfuhr des Goldwährungslandes Deutschland nach den Silberwährungs ländern China, Mexiko und Japan, ein Beweis, daß die Goldwährung die Ausfuhr jedenfalls nicht verhindert oder auch nur vermindert hat.

Anderseits hat allerdings auch die deutsche Einfuhr aus dem Silberlande China beträchtlich zugenommen. Sie ist von 12,5 Millionen Mark im Jahre 1892 auf 36 Millionen Mark im Jahre 1900 gestiegen; das ist indessen offenbar eine Folge des Umstandes, daß gewisse Rohstoffe, wie z. B. Seide, in wachsendem Maße zur weiteren Verarbeitung eingeführt werden. Die Einfuhr Deutschlands aus dem Silberlande Mexiko ist dagegen von 14,7 Millionen Mark im Jahre 1892 auf 12,9 Millionen Mark im Jahre 1900 zurückgegangen. Die Wirkung der angeblich vorhandenen Ausfuhrprämie hat sich also in keiner Weise gezeigt, sondern es ist ziemlich genau das Gegenteil von dem eingetreten, was nach Ansicht der Gegner unserer Goldwährung hätte eintreten müssen.

Auch mit der Behauptung, daß eine zunehmende Goldversteuerung und Goldknappheit eingetreten sei, ist es nicht besser bestellt. Ihr gegenüber ist zunächst darauf zu verweisen, daß die Goldgewinnung der Welt gerade im Laufe der letzten Jahrzente in einer früher kaum geahnten Weise gestiegen ist.

Es betrug die Goldgewinnung der Welt in 1000 \mathcal{M} (1 kg = 2790 \mathcal{M})

Im Jahresdurchschnitt	in 1000 \mathcal{M}		in 1000 \mathcal{M}
1871—1875	485 209	1892	616 311
1876—1880	481 045	1893	660 393
1881—1885	416 098	1894	762 228
1886	445 563	1895	834 411
1887	443 889	1896	840 855
1888	462 582	1897	954 000
1889	518 382	1898	1150 000
1890	498 852	1899	1254 000
1891	548 514	1900	1030 000

Hiernach ist zwar im Jahre 1900 ein ziemlich starker Rückgang der Goldgewinnung eingetreten, das ist aber nicht etwa die Folge knapp ge-

wordener Goldvorräte und geringerer Ausbeute, sondern lediglich die Wirkung des Transvaalkrieges, unter dessen Einfluß der Betrieb der Goldbergwerke in Transvaal und die Goldausfuhr von da nach Europa zum Stillstand gekommen sind. Trotz alledem hat sich aber im Laufe der letzten zehn Jahre die Goldgewinnung noch nahezu verdoppelt und gegen das Jahr 1887 sogar mehr als verdoppelt, eine Thatsache, die sicherlich nicht als Beweis für eine angeblich vorhandene Goldknappheit ins Feld geführt werden kann. Noch weniger spricht für eine Goldknappheit die weitere Thatsache, daß die sichtbaren Goldvorräte der Centralbanken von 4210 Millionen Mark im Jahre 1873 auf 6340 Millionen Mark zu Ende des Jahres 1890 und auf 7488 Millionen Mark am Schlusse des Jahres 1900 angewachsen waren, obwohl der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahre gewaltige Anforderungen an den Geldmarkt stellte. Wäre wirklich Goldknappheit vorhanden gewesen, so hätten die Goldmengen in den centralen Kassen sich nicht in dem Maße vergrößern können, sie hätten vielmehr in den Verkehr, der ihrer bedurfte, zurückströmen müssen. Was endlich weiter die von den Gegnern der Goldwährung als Folge der angeblichen Goldwertsteigerung bezeichnete sinkende Bewegung aller Warenpreise betrifft, so ist zuzugeben, daß in der That die Preise der wichtigsten Warengruppen seit Jahrzehnten schon sinkende Bewegung verfolgen, wenn diese allgemeine Richtung auch zeitweise durch aufsteigende Preisentwicklung unterbrochen worden ist. Diese im allgemeinen sinkende Bewegung ist aber offenbar unabhängig von der Entwicklung des Goldwertes entstanden, sie war insbesondere in Deutschland schon vor Einführung der Goldwährung vorhanden und ist die notwendige Folge der fortschreitenden Vereinfachung, Verbesserung und Verbilligung der Gütererzeugung, der Ausbildung des Transport- und Verkehrswesens u. s. w. Daß sie keine Folge der Goldwertsteigerung sein kann, zeigt in sehr deutlicher Weise eine an der Hand der bekannten Sauerbeck'schen Tabellen von Biedermann¹ angestellte Berechnung. Biedermann hat darin einmal unter Zugrundelegung des Silbers und dann unter Zugrundelegung des Goldes als konstanten Preismessers die Bewegung der Warenpreise wie der Gold- und Silberpreise berechnet. Wäre nun die Behauptung, daß die Abwärtsbewegung der Warenpreise lediglich die Folge der Goldwert erhöhung ist, richtig, so müßten notwendigerweise mit dem Steigen des Goldpreises die Preise aller Waren, insbesondere auch des Silbers in gleichem Verhältnis zum Goldpreise fallen. Das ist indessen keineswegs

¹ Biedermann's Statistik der Edelmetalle.

der Fall, es zeigt sich vielmehr, daß der Silberpreis in weit stärkerem Verhältnis gesunken ist, als der Durchschnittspreis der 45 von Sauerbeck zusammengestellten Waren (letztere von 100 im Jahre 1871 auf 62 im Jahre 1895 und Silber im gleichen Zeitraum von 99,7 auf 49,1). Schon hieraus geht deutlich hervor, daß die Bewegung der Warenpreise durch andere Umstände bedingt wurde, als durch die angebliche Goldverteuerung. Ein weiterer Beweis gegen die angeblich vorhandene Goldverteuerung ist der Umstand, daß die Löhne der Arbeiterschaft sich, wenn auch mit manchen vorübergehenden Unterbrechungen, immer wieder entschieden aufwärts bewegen. Einen Einblick in diese Lohnbewegung gestattet nachstehende Berechnung, die auf der von den Berufsgenossenschaften aufgestellten Statistik über die „anrechnungsfähigen“ Löhne und Gehälter beruht. Allerdings geben diese Zahlen nicht die wirklich gezahlten, sondern nur die sogenannten anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter, d. h. die 4 Ml. für den Arbeitstag übersteigenden Lohnbeträge werden nur mit einem Drittel in Anrechnung gebracht, während für die jugendlichen Arbeiter der ortsübliche Tagelohn Erwachsener eingesezt wird. Immerhin kommen aber diese Ziffern der Wirklichkeit ziemlich nahe und geben jedenfalls, für mehrere Jahre aneinander gereiht, ein durchaus zutreffendes Bild des Verlaufs der allgemeinen Bewegung der Löhne. Für einige der wichtigsten Berufsgenossenschaften und der durch sie vertretenen Industriezweige hat sich diese Lohnbewegung, auf den Jahresdurchschnitt berechnet, in den letzten Jahren wie folgt gestaltet:

	1892	1895	1896	1898	1899
Knapp'schaftsberufsgenossenschaft .	894	844	933	1003	1039
Rhein. Westf. Hütten- und Walz-					
werks-B.G.	1069	1080	1111	1165	1200
Süddeutsche Eisen- und Stahl-B.G.	810	822	845	905	893
Südwestdeutsche Eisen-B.G. . . .	872	881	914	944	972
Nordöstl. Eisen- und Stahl-B.G. .	878	892	917	951	963
B.G. der chemischen Industrie . .	825	843	853	887	905
Glas-Berufsgenossenschaft . . .	581	559	528	723	721
Töpferei-Berufsgenossenschaft . .	677	690	703	742	760
B.G. der Lederindustrie	807	826	815	861	874
Norddeutsche Textil-B.G. . . .	570	627	635	645	664
Süddeutsche Textil-B.G. . . .	574	593	602	599	612
Rhein.-westfäl. Textil-B.G. . . .	666	688	705	735	762
Müllerei-Berufsgenossenschaft . .	615	601	600	710	739

	1892	1895	1896	1898	1899
Brennerei-Berufsgenossenschaft . . .	654	674	689	690	729
Brauerei u. Mälzerei-B.G. . . .	963	909	950	1051	1068
Nordöstl. Baugewerks-B.G. . . .	633	641	557	680	704
Südwestl. Baugewerks-B.G.	613	640	667	694	714
Straßenbahn-B.G.	513	956	979	1026	1029

Die Bewegung geht also gerade in den Jahren stark steigender Diskontsätze durchweg entschieden nach oben, d. h. der Preis der Ware Arbeit hat sich in einer Richtung bewegt, die derjenigen wichtiger anderer Warenpreise insbesondere des Getreides entgegengesetzt ist, während steigender Geldwert unbedingt auch den Preis der Arbeit in gleichem Sinne wie alle andern Preise hätte beeinflussen müssen. Wäre tatsächlich, wie von bimetallistischer Seite behauptet wird, eine Geldwertsteigerung vorhanden gewesen, so hätte ein Anlaß zu der aus unserer Zusammenstellung ersichtlichen entschiedenen Aufwärtsbewegung der Löhne um so weniger vorgelegen, als gleichzeitig die Preise wichtiger Lebensmittel, insbesondere des Getreides, sich in sinkender Richtung bewegt haben, die Kaufkraft und Lebenshaltung der Arbeiterschaft somit an und für sich schon ohne jede Lohnerhöhung gestiegen wäre. Gegen eine Goldverteuerung spricht weiter auch die Thatsache, daß die Zinssätze am Geldmarkt im allgemeinen eine sinkende Bewegung verfolgen. So entwickelte sich der Diskontsatz der Reichsbank wie folgt:

1876	4,16	1882	4,54	1888	3,32	1895	3,14
1877	4,42	1883	4,05	1889	3,68	1896	3,66
1878	4,34	1884	4,00	1890	4,52	1897	3,81
1879	3,70	1885	4,12	1891	3,78	1898	4,27
1880	4,24	1886	3,28	1892	3,20	1899	5,04
1881	4,42	1887	3,41	1893	4,07	1900	5,35
				1894	3,12	1901	4,12

Hier nach ist allerdings in den Jahren 1898 bis 1900 eine starke Aufwärtsbewegung eingetreten, die durch den außerordentlich starken Aufschwung der deutschen Industrie und den dadurch hervorgerufenen Kapitalbedarf verursacht war. Ähnliche Erscheinungen finden sich auch in den Jahren 1890 und 1893. Im allgemeinen halten sich aber die Zinssätze seit Mitte der achtziger Jahre unter dem Stande von 4 Prozent und das Jahr 1901 hat in seinem Verlaufe wieder sehr deutlich gezeigt, daß die Bewegung der Zinssätze, nachdem der wirtschaftliche Aufschwung seinen Höhepunkt überschritten hat, von neuem nach unten

strebt. Auf eine Goldknappheit und damit zusammenhängende Goldverteuerung kann jedenfalls aus dieser Bewegung der Diskontsätze nicht geschlossen werden. Ebensowenig sind die von den Anhängern der Doppelwährung angekündigten sonstigen übelen Folgen der Goldwährung eingetreten. Die Unternehmungslust hat sich gerade im Laufe der letzten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland in einer Weise entfaltet, wie das früher kaum jemals erlebt worden ist. Die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkte ist seit Jahrzehnten stetig größer und bedeutungsvoller geworden. Immer machtvoller haben sich seine Industrie und sein Handel entwickelt. Wenn demgegenüber die Landwirtschaft sich eine Reihe von Jahren hindurch unstreitig in einer Notlage befunden hat, so ist dies offensichtlich keine Wirkung der Goldwährung, sondern eine Folge des Umstandes, daß ihr durch die gewaltige Getreideerzeugung der Vereinigten Staaten und Argentiniens ein empfindlicher Wettbewerb bereitet worden ist, der um so fühlbarer wurde, als gleichzeitig eine wesentliche Verbilligung des Getreidetransports eintrat.

Ein Anlaß, von der Goldwährung zur Doppelwährung oder gar zur Silberwährung überzugehen, liegt nach alledem für Deutschland, dessen Wirtschaftsleben sich unter der Herrschaft der Goldwährung auf allen Gebieten mächtig entfaltet hat, nicht vor. Der Übergang wäre aber, wenn man ihn trotz alledem wirklich versuchen wollte, auch nicht möglich, ohne daß zugleich tiefgehende Erschütterungen der gesamten volkswirtschaftlichen Thätigkeit hervorgerufen werden würden. An die Einführung der Silberwährung wird wohl von keiner Seite ernstlich gedacht, es könnte sich also nur um die Einführung der Doppelwährung handeln. Aber auch sie wäre nur möglich auf Grund eines internationalen Vertrags, wonach gleichzeitig noch andere Länder sich zu dem gleichen Schritt entschließen, wenn nicht der Verkehr Deutschlands mit den andern Staaten zeitweise völlig unterbunden werden soll. Wie sich gezeigt hat, ist zur Zeit keine Aussicht vorhanden, einen solchen Währungsvertrag zu stande zu bringen. Selbst wenn er aber zu stande käme, könnte er nicht ohne die allergrößten Nachteile durchgeführt werden. Er müßte vor allen Dingen festsetzen, daß Gold und Silber gleichzeitig gesetzliche Zahlungsmittel in unbeschränktem Umfange sein sollen, und er müßte demgemäß ein Wertverhältnis zwischen beiden Metallen festlegen. Sollte hierbei, wie es von bimetallistischer Seite gefordert wird, das Wertverhältnis von 1:15,5, wie es zur Zeit der Einführung der Goldwährung in Deutschland bestand, gewählt werden, d. h., sollte bestimmt

werden, daß 15,5 Pfund Silber im Werte gleich 1 Pfund Gold sein sollen, und daß auf dieser Grundlage das Münzsystem für beide Metalle aufgebaut werden soll, so würde zunächst das Silber in großen Mengen den Prägestätten zuströmen, da es durch die Umprägung etwa das Doppelte des Wertes erhielte, den es zur Zeit am Weltmarkt besitzt. Die Silbergewinnung und die Silbereinfuhr würden stark steigen, und der Verkehr würde im Laufe weniger Jahre mit Silber übersättigt sein, das Gold würde, aus dem inländischen Verkehr verdrängt, nach wie vor den internationalen Verkehr beherrschen, da es hier seines höhern Wertes wegen bedeutende Vorteile bietet. Der Silberpreis würde nach einer vorübergehenden Erholung infolge der unbegrenzter Ausdehnung fähigen Silbergewinnung von neuem zu sinken beginnen und etwa dem gegenwärtigen Wertverhältnis wieder zustreben, sodaß das im Umlauf befindliche Silbergeld (Währungsgeld) schon nach wenigen Jahren den Charakter eines Kreditgeldes bekäme, vollwertiges Geld im inländischen Verkehr also gänzlich fehlen würde. Die in Gold kontrahierten Schulden und eingegangenen Zinsverpflichtungen würden in minderwertigem Silber entrichtet werden, eine weitgehende Benachteiligung aller Gläubiger und aller Personen, die auf ein festes Einkommen, Rente, Gehalt, Lohn u. s. w. angewiesen sind, trate ein, kurz, es würden sich alle oben geschilderten Nachteile einer Geldentwertung einstellen. Eher möglich wäre schon die Durchführung der Doppelwährung auf der Grundlage des Wertverhältnisses, wie es sich im Laufe der Zeit am Weltmarkte zwischen Gold und Silber herausgebildet hat, also etwa auf der Grundlage 1:30 oder 1:33. Ein Währungsvertrag auf dieser Grundlage ist aber schon deswegen nicht zu erzielen, weil die Staaten, in denen Silber gewonnen wird, oder deren Verkehr mit Silber übersättigt ist, kein Interesse daran haben, den gegenwärtigen Zustand dauernd festzulegen, sondern weil sie einen internationalen Doppelwährungsvertrag nur unter dem Gesichtspunkte einer Hebung des Silberpreises anstreben. Hierzu die Hand zu bieten, liegt aber für die Goldwährungsänder, insbesondere auch für Deutschland ein Anlaß um so weniger vor, als Deutschland genau weiß, was es an seiner Goldwährung hat, anderseits aber mit Gewissheit voraussehen kann, daß ihm die Einführung der Doppelwährung schon gleich von vornherein tiefgehende Erschütterungen seines Wirtschaftslebens bringen würde.

V.

Münzgesetzgebung.

A. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Vom 4. Dezember 1871¹.

(Reichsgesetzblatt Nr. 47, Seite 404.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt².

¹ Mit diesem Gesetz wurde der Übergang von den alten Landeswährungen zu dem System der Reichsgoldwährung eingeleitet, letztere selbst aber noch nicht eingeführt, denn neben den neu geprägten Reichsgoldmünzen behielten die alten Landeswährungsmünzen zunächst ihre gesetzliche Zahlungskraft. Erst durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 wurde die Reichsgoldwährung an die Stelle der Landeswährungen gesetzt. In der Übergangszeit der Jahre 1871 bis 1873 bestand also in Deutschland tatsächlich Doppelwährung, da neben den Landeswährungsmünzen die neuen Reichsgoldmünzen ebenfalls gesetzliche Zahlungskraft erhielten und zwar auf der Grundlage des im § 8 dieses Gesetzes festgelegten Wertverhältnisses.

² Mit der Wahl der Mark zur Münzeinheit war der Zusammenhang der alten Landeswährungen mit der neuen Reichsgoldwährung hergestellt. Das Wertverhältnis des Goldes zum Silber war damals $15,5 : 1$. Aus einem Pfund feinen Silbers wurden 30 Thaler = 90 Mark geprägt. Die Prägung von $15\frac{1}{2}$ Pfund feinen Silbers lieferte somit ebensoviele Mark wie die Prägung von einem Pfund feinen Goldes, nämlich 1395.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus einem Pfunde seines Goldes $69\frac{3}{4}$ Stück ausgebracht werden¹.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,

62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je ein Pfund wiegen².

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt³.

¹ Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmte, daß außer den Reichsgoldmünzen zu 10 und zu 20 Mark auch noch solche zu 5 Mark mit 279 Stück aus einem Pfunde seines Goldes ausgeprägt werden sollten. Durch das Gesetz, betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, bezw. durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1900 wurden jedoch die goldenen Fünfmarkstücke mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 wieder außer Kurs gesetzt, da sie sich im Verkehr nicht bewährt hatten.

Über die Benennung der Reichsgoldmünzen zu 10 und zu 20 Mark bestimmte der Erlass vom 17. Februar 1875 folgendes:

„Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“, für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anwenden. Dieser Erlass ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.“

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

² Hiernach beträgt das Rauhgewicht (Gold und Beimischung) der Krone 3,982 477 g und das der Doppelkrone 7,984 954 g. Das Gewicht des in beiden Münzen enthaltenen Feingoldes stellt sich dagegen auf 3,584 229 g bezw. 7,168 458 g. Über die zulässigen Fehlergrenzen treffen die §§ 7 und 9 des Gesetzes Bestimmung.

³ Über alle diese Einzelheiten trifft der Bundesratsbeschuß vom 7. Dez. 1871 (vergl. S. 57) Bestimmung.

§. 6¹.

Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Bergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist².

§. 7³.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrat festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8⁴.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen

¹ Der erste Absatz des § 6 sowie die §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 stellen die nächsten Ziele der Münz- und Währungsreformgesetzgebung fest: Die Einziehung der Münzen der Silberwährung, die Einziehung der umlaufenden alten Goldmünzen und die Verhinderung der Neuaußprägung solcher Münzen. Es handelte sich dabei zunächst um einen provisorischen Zustand, während dessen Dauer es darauf ankam, vor allem zu verhüten, daß dem Verkehr weitere, auf der Grundlage der alten Währungssysteme fußende Zahlungsmittel zuflossen, die unter Umständen den neuen Reichsgoldmünzen die Einbürgerung in den Verkehr um so mehr hätten erschweren können, als letztere vorerst nur fakultative, aber keine obligatorische Zahlungskraft hatten.

² Auch hierüber hat der Bundesratsbeschuß vom 7. Dezember 1871 Bestimmung getroffen. Vergl. Ziffer 5 desselben S. 57.

³ Vergl. Bundesratsbeschuß vom 7. Dezember 1871 Nr. 7—14 S. 57 ff.

⁴ Vergl. Anm. 1 zu § 1. Die Umrechnungsfäße beruhen auf der Grundlage des damals zwischen Gold und Silber bestehenden Wertverhältnisses von 15 $\frac{1}{2}$: 1.

Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3\frac{1}{2}$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{2}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $3\frac{1}{2}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $1\frac{2}{3}$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10\frac{2}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6\frac{2}{3}$ Thaler Gold bremer Rechnung.

§. 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten¹.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einfärbeln eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden².

¹ Die bei der Ausprägung der Münzen durch die Münzstätten als zulässig bezeichnete Abweichung von dem Normalgewicht ist nur halb so groß als die hier für den freien Verkehr zugelassene (vgl. § 7).

² Vergl. die S. 79 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876. Außerdem hat der Bundesrat am 13. Dezember 1876 beschlossen, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Auf Münzen, deren schadhaftes Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herröhrt, und auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, findet dieser Beschluß keine Anwendung.

§. 10¹.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11¹.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzutun und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzb. S. 473) maßgebend².

§. 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden³.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

¹ Vergl. Anm. 1 zu § 6. Die Ausprägung von Denkmünzen ist im Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 vorgesehen.

² Hierbei ist zu berücksichtigen, daß durch den Artikel VI des Gesetzes vom 1. Juni 1900 der Artikel 8 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 aufgehoben worden ist. Demgemäß gilt künftighin, auch bei den Münzstätten, das Kilogramm mit seiner Einteilung als Münzgewicht anstatt des alten Zollpfundes.

³ Eine Ausmünzung von Halb-Pfennigen hat in den Jahren 1871—1873 in Bayern nicht stattgefunden. Durch Artikel 11 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist dann der obenstehende § 13 ganz aufgehoben worden.

B. Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871.

„1. Das Münzeichen, welches auf der Aversseite¹ der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Art. 6 der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören (Berlin A u. s. w.)². Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig.“

„2. Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar: für das Zehnmarkstück 19^{1/2} Millimeter, für das Zwanzigmarkstück 22^{1/2} Millimeter³.“

„3. Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte bandartige Verzierung trägt.“

„Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein.“

„4. Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randinschrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen.“

„5. Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100 000 Pfund sein festgesetzt und nach Maßgabe der von den hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt.“

¹ Die Aversseite trägt das Bildnis des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte, die Reversseite den Reichsadler mit der Inschrift Deutsches Reich und die Jahreszahl.

² Nachdem die Münzstätten in Darmstadt, Frankfurt und Hannover eingegangen sind, giebt es jetzt solche noch in Berlin, München, Muldner Hütte bei Freiberg i. S., Stuttgart, Karlsruhe und Hamburg.

³ Für das Fünfmarkstück wurde durch Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1873 der Durchmesser auf 17 mm festgesetzt.

„Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu ⁹ ₁₀ in Zwanzigmarkstückchen und zu ^{1/10} in Zehnmarkstückchen¹ und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen.“

„6. Für die sämtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstückchen ausgemünztes Feingold oder für $139\frac{1}{2}$ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstückchen ausgemünztes Feingold oder $69\frac{3}{4}$ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet².“

„7. Bei der Bestimmung des Feingehaltes des Goldes soll das nach Art. 19 bezw. Separat-Artikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrags vorgeschriebene, damals vereinbarte Probeverfahren angewendet werden³.“

„8. Die Prüfung des Feingehaltes der zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfprobe muß durch zwei einander kontrollirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden; ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Gessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelprobe ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.“

„9. Sämtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontrolliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden.“

„10. Vor jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrollirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes

¹ Nach der Denkschrift des Reichskanzlers vom 20. März 1874 ist das Verhältnis der Ausprägung zwischen Zwanzigmarkstückchen und Zehnmarkstückchen auf ⁴ ₅ und ¹ ₆ festgesetzt worden.

² Die Gebühr wurde durch Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 auf 2,75 Mf. für Zwanzigmarkstücke und 4,75 Mf. für Zehnmarkstücke festgesetzt, durch Beschluß vom 22. Januar 1878 aber wieder auf 6 Mf. für Zehnmarkstücke erhöht. Die Gebühr für goldene Fünfmarkstücke wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 auf 6,75 Mf. für das Pfund Feingold bemessen.

³ Der mehrerwähnte Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 bestimmt hierzu, daß dieses Verfahren mit der Maßgabe angewendet werden soll, daß in Abänderung des § 1 der Beilage I zu dem bezeichneten Separatartikel 10 den kleinsten Gewichtsteil bei der Goldbestimmung ein Fünftausendstel der Probiergewichtseinheit bildet.

und Gehaltes zu übergeben, das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrolle zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.“

11. „Über alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit Register oder Journale zu führen.“

„12. Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewicht und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Werthsumme in besonderem Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte in Mehr oder Weniger anzugeben.“

„13. Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzleramt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind.“

„Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebnis der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken.“

„14. Die Beaufsichtigung von Seiten des Reiches (§ 7 des Ges.) erfolgt durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der bestehenden Vorschriften, sowie über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Goldbestände und der neu geprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.“

Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissaren hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten.“

C. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 S. 233.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung¹. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesamten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt². Die

¹ Nachdem das Gesetz vom 4. Dezember 1871 lediglich die Ausprägung von Reichsgoldmünzen angeordnet und der weiteren Ausprägung von Silberwährungsmünzen vorgebeugt, in die Währungsfrage selbst aber noch nicht direkt eingegriffen hatte, führte der § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1873 die Goldwährung ein. Bis zum Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestand in Deutschland Doppelwährung, da neben den alten Landes Silberwährungsmünzen die neuen Reichsgoldmünzen gesetzliche Zahlungskraft hatten. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, daß einerseits keine weiteren Landes-Silberwährungsmünzen mehr ausgeprägt werden durften, und daß andererseits bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes für Gold noch kein freies Privatprägungsrecht bestand. Die vollständige Durchführung der reinen Goldwährung wird erst das Gesetz vom 1. Juni 1900 bringen, daß im Laufe der Zeit die Thaler beseitigen wird, die infolge der Einstellung der Silberverkäufe sich in ihrer alten Eigenschaft als Währungsmünze bis heute erhalten haben.

² Durch Verordnung vom 22. September 1875 ist als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Reichsgoldwährung der 1. Januar 1876 festgesetzt worden. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung.

Vom 22. September 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 27 S. 303.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) mit Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Artikel 2¹.

Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendstheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendstheile betragen darf.

Artikel 3².

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen³:

Einziger Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Rostock, den 22. September 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Über Einführung des Reichsmünzgesetze in Elsass-Lothringen s. S. 74.

¹ Der Artikel 2 ist durch Artikel I des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzweisen vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 S. 250) wieder aufgehoben worden. Der Artikel I dieses Gesetzes bestimmt:

„Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesrats mit einer Einführungsfrist von einem Jahr außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbördern dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.“

Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1900 (vergl. S. 103) ist die Außerkurssetzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1900 mittlerweile erfolgt.

² Während die Reichsgoldmünzen Währungsmünzen sind, stellen die in Artikel 3 aufgezählten Münzen sogenannte Scheidemünzen dar. Sie unterscheiden sich von den Währungsmünzen dadurch, daß sie keine unbegrenzte Zahlungskraft haben, daß für sie kein freies Prägerecht besteht, und daß sie nicht vollwertig ausgeprägt sind.

³ Unter Nummer 1 waren als kleinste Silbermünze am Schluß noch aufgeführt „und Zwanzigpfennigstücke“. Das Gesetz vom 1. Juni 1900, betreffend Änderungen

- Fünfmarkstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke und
Fünfzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen¹:
 Zehnpfennigstücke und
 Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
 Zweipfennigstücke und
 Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden:

§. 1².

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke und
200 Fünfzigpfennigstücke

ausgebracht.

im Münzwesen, ordnete jedoch in Artikel II die Streichung dieser Worte an, und ebenso die Auflösung der silbernen Zwanzigpfennigstücke, da sich diese im Verkehr nicht bewährt hatten. Die Auflösung ist durch Verordnung vom 31. Oktober 1901 mit Wirkung vom 1. Januar 1902 erfolgt (vergl. S. 104).

¹ Die Nummer 2 wurde geändert durch das Gesetz vom 1. April 1886, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig (Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 S. 67), das folgenden Wortlaut hatte:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Im Artikel 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ist unter Nr. 2 vor dem Worte „Zehnpfennigstücke“ einzuschalten: „Zwanzigpfennigstücke“.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Berlin, den 1. April 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Durch Artikel III des Gesetzes vom 1. Juni 1900 ist jedoch das Gesetz vom 1. April 1886 wieder außer Kraft gesetzt, und zugleich die Wiedereinziehung der auf Grund desselben geprägten Zwanzigpfennigstücke aus Nickel angeordnet worden. Auch letztere hatten sich im Verkehr nicht bewährt.

² Ursprünglich war unter § 1 noch vorgesehen, daß das Pfund feinen Silbers

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§. 2.

Die Silbermünzen über eine Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrath festgestellt¹. Der

auch in 500 Zwanzigpfennigstücke ausgebracht werden sollte. Diese Bestimmung ist durch die Novelle zum Münzgesetz vom 1. Juni 1900 ebenfalls beseitigt worden.

¹ Nach dem Entwurf des Gesetzes sollten sämtliche Silbermünzen ebenso wie die Reichsgoldmünzen auf der einen Seite das Bildnis des Landesherrn bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte tragen. Lediglich praktische Rücksichten: eine deutlichere Bezeichnung des Wertes auf den kleineren Münzen und die durch die Varietät der Köpfe vergrößerte Gefahr der Fälschung, haben dazu geführt, die Anbringung der Bildnisse bzw. Hoheitszeichen auf die Fünf- und die Zweimarkstücke zu beschränken.

Im übrigen bestimmt der Bundesratsbeschuß vom 8. Juli 1873 bezw. 29. Mai 1875 über die Ausgestaltung der Münzen folgendes:

Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen und zwar

für das Fünfmarkstück	38 mm
“ “ Zweimarkstück	28 "
“ “ Einmarkstück	24 "
“ “ Fünfzigpfennigstück	20 "
“ “ Zwanzigpfennigstück	16 "

Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefe Inschrift: „Gott mit uns“ neben einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt. Dieselben tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Fünf Mark“.

Die Zweimark- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen

Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen¹.

(Note 1 siehe S. 65.)

mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Zwei Mark“.

Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die Inschrift „Deutsches Reich“, „1 Mark“ und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz.

Die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50“ bzw. „20“ und unten die Umschrift „Pfennig“.

Die Nickelmünzen sollen aus einer Legierung von 75 Teilen Kupfer und 25 Teilen Nickel geprägt, und es soll das Pfund dieser Legierung zu

125 Zehnpfennigstücken bzw.

200 Fünfpfennigstücken

ausgebracht werden.

Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zehnpfennigstück 21 mm

„ „ Fünfpfennigstück 18 „

Die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Das Gepräge der Reversseite ist das gleiche wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung, und die Ziffern „50“ und „20“ werden durch die Ziffern „10“ bzw. „5“ ersetzt.

Die Kupfermünzen sollen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legierung ausgebracht werden in:

150 Zweipfennigstücken bzw.

250 Einpfennigstücken.

Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Einpfennigstück 17 $\frac{1}{2}$ mm

„ „ Zweipfennigstück 20 „

Die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reversseite derselben gleicht jener der Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt, und daß die Ziffern „50“ und „20“ durch „2“ bzw. „1“ ersetzt werden.

„Bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Artikel 3 § 3 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht.“

Für die sämtlichen Kosten der Prägung werden den Münzhäfen aus der Reichskasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber	3/4 %
“ “ Zweimarkstücke	1 $\frac{1}{2}$ “
“ “ Einmarkstücke	1 $\frac{3}{4}$ “
“ “ Fünfzigpfennigstücke	2 $\frac{1}{2}$ “
“ “ Zwanzigpfennigstücke	4 “
“ “ Zehnpfennigstücke	3 “

§. 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich“, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 4¹.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Artikel 4.

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind².

für die Fünfpfennigstücke	6 %
„ „ Zweipfennigstücke	15 „
„ „ Einpfennigstücke	30 „

des ausgeprägten Nominalwertes.

Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert.

¹ (zu §. 64): Der letzte Absatz des § 2 ist durch das Gesetz, betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 angefügt worden.

¹ Vergl. auch Anm. 1 zu § 2 S. 63.

² Der Artikel 4 hat die obenstehende Fassung erst durch das Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 erhalten. In der ursprünglichen Fassung des Artikels 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 war der Höchstbetrag der auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Reichssilbermünzen auf 10 Mk. festgesetzt. Der Entwurf des Gesetzes vom 1. Juni 1900 hatte einen Kopfbetrag von 14 Mk.

Artikel 5.

Der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Artikel 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

- 1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Markssysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
 - 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
 - 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $\frac{1}{12}$ Thaler,
- bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Artikel 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen¹ und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrat.

vorgesehen, der Reichstag erhöhte ihn aber auf 15 M. Zur Ausprägung derselben sollen Landessilbermünzen, d. h. die Thaler herangezogen werden, deren Menge die Begründung des Entwurfs für das Jahr 1899 auf 359,5 Millionen Mark berechnete. Ihre allmähliche Beseitigung auf dem Wege der Umprägung in Reichssilbermünzen entspricht der Forderung der reinen Goldwährung, die erst nach Verschwinden der letzten, immer noch mit gesetzlich unbeschränkter Zahlungskraft ausgestatteten Thaler vollständig durchgeführt sein wird. Anderseits wird sich durch die Umprägung der vollständig ausgeprägten Thaler in die unterwertig auszuprägenden Silbermünzen eine Vermehrung des unterwertigen Silbergeldumlaufs vollziehen, die indessen so lange unbedenklich bleibt, als die Menge der ausgeprägten Silbermünzen nicht über das Verkehrsbedürfnis hinausgeht.

¹ Über fremde Münzen trifft Artikel 13 Bestimmung. Vergl. die Sammlung der Verordnungen und Bekanntmachungen über die Außerkurssetzung von Münzen S. 81 ff.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen¹.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabsolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen².

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im

¹ Damit ist die Zahlungskraft aller dieser Münzen im Gegensatz zu den Reichsgoldmünzen beschränkt und ihr Charakter als Scheidemünzen festgelegt.

² Hierzu besagt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 folgendes:

„Auf Grund des Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. B. S. 233) hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
2. den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabsolgt werden.

Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formierten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mk., die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mk. zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwertes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird.“

Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung¹.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt². Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Besugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873³.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs⁴.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung auszuprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind⁵.

¹ Vergl. hierzu die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 S. 79.

² Während auch nach dem Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung von verschiedenartigen Scheidemünzen noch möglich gewesen wäre, besiegt Artikel 11 jede Möglichkeit einer Wiederholung der früheren Mannigfaltigkeit im deutschen Münzwesen auch für den Umlauf in Scheidemünzen. (Vergl. auch Ann. 3 S. 56.)

³ Vergleiche jedoch Artikel 3 § 2 S. 63 u. 64 und Ann. 1 S. 65.

⁴ In § 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 war bestimmt, daß die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs erfolgen sollte, bis zum Erlass eines Gesetzes über die Einführung der groben Silbermünzen. Durch den ersten Absatz des Artikel 12 ist dieser Endtermin aufgehoben. Doch haben seit 1877 Prägungen auf Rechnung des Reichs nicht mehr stattgefunden. Von den bisher ausgeprägten 3 819 445 575 M. Goldmünzen sind infolge des in Absatz 2 des Artikel 12 aufgestellten Grundsatzes des Privatprägerechts 2 494 809 660 M. auf private Rechnung und nur der Rest auf Rechnung des Reichs ausgeprägt worden.

⁵ Der hier aufgestellte Grundsatz des Rechts auf Privatprägung ist von der größten Bedeutung für die Aufrechterhaltung unserer Goldwährung. Er stellt die Verbindung des inneren Wertes unserer Goldmünzen mit den Bewegungen des Gold-

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen¹.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse². Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstückchen gewährt.

Artikel 13³.

Der Bundesrath ist befugt:

- 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;
- 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannten zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zu widerhandlungen gegen die vom Bundesrath in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

wertes am Weltmarkt her und sichert dem Verkehr selbstthätig die fortgesetzte Versorgung mit den erforderlichen Währungsmünzen. Nur wenn die Ausprägung von Gold vorteilhaft erscheint, d. h. wenn Nachfrage des Verkehrs nach Goldmünzen vorliegt, wird das Metall von Privaten den Münzstätten zugeführt. Herrscht keine Nachfrage nach Goldmünzen und zeigt der Wert derselben sinkende Tendenz, so muß die Ausprägung auf private Rechnung solange aufhören, bis der Bedarf an Goldmünzen wieder gewachsen ist. Das Prinzip der Privatprägung verleiht somit dem Umlauf an Währungsgeld zugleich die beste Sicherung gegen übermäßige Wert schwankungen. Die Prägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 geregelt. Vergl. S. 77.

¹ Die Gebühr ist auf 3 Mk. festgesetzt. Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 unten S. 77.

² Da die Vergütung für die Ausprägung 2 Mk. 75 Pfsg. beträgt, so fließen der Reichskasse 25 Pfsg. zu.

³ Vergl. hierzu sowie zu Artikel 8 und 16 die unten S. 81 ff. abgedruckten Bekanntmachungen und Verordnungen.

Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich fest-

steht, in Reichswährung auszudrücken; wobei jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Bindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

- 1) im gesamten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark¹;
- 2) im gesamten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler unter Berechnung des $\frac{1}{8}$ Thalerstück zu einer Mark und des $\frac{1}{6}$ Thalerstück zu einer halben Mark;
- 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

¹ Durch die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikel 15 ist den alten Thalern der Charakter als Währungsmünze noch ausdrücklich bestätigt, da sie an Stelle aller Reichsmünzen also auch an Stelle der Reichsgoldmünzen in Zahlung genommen werden müssen. Die Wirksamkeit der Ziffer 1 des Artikel 15 ist noch erweitert worden durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 12 S. 35), das folgenden Wortlaut hat:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) findet auch auf die in Österreich bis zum Schluß des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler und Vereinsdoppeltaler Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm
Fürst v. Bismarck.

1/12	Thalerstücke	zum Werthe von 25 Pfennig,			
1/15	"	"	"	"	20
1/30	"	"	"	"	10
1/2	Groschenstücke	"	"	"	5
1/5	"	"	"	"	2
1/10	und 1/12	"	"	"	1

- 4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von 2 $\frac{1}{2}$ Pfennig;
- 5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $\frac{1}{2}$ Pfennig;
- 6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marktsystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3) und 4) verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Österreich bis zum Schluße des Jahres 1867 geprägten Vereinstaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichsfilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft¹.

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Sibermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

¹ Die beiden letzten Absätze des Artikels 15 sind durch das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 2 S. 3) eingefügt worden. Das Gesetz hatte keinen weiteren Inhalt. Von der darin ihm verliehenen Befugnis hat der Bundesrat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 §. 2 erfolgt.

Artikel 18¹.

Bis zum 1. Januar sind sämtliche nicht auf die Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Körporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

¹ Der Artikel 18 giebt des näheren die Richtung an, in der sich die neben der Münzreform hergehende Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens bewegen sollte. Auf Grund des Artikels 18 wurde später das Gesetz vom 21. Dezember 1874, betr. die Ausgabe von Banknoten erlassen.

D. Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874.

(Reichsgesetzblatt Nr. 26 S. 131.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2.

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs findet nicht statt.

§. 3.

Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

„Eine Außerkurssenkung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungspflicht von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.“

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.

§. 4.

Bei der Unrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) werden der Frank zum Werthe von 0,8 Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet.

§. 5.

Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsaß-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen:

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen:

Fünfcentimen-Stücke zum Werthe von	4 Pfenn.
Sehncentimen-Stücke	8 "
Zwanzigcentimen-Stücke	16 "

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen:

Fünfzigcentimen-Stücke zum Werthe von	40 Pfenn.
Einfrank-Stücke	80 "
Zweifrank-Stücke	1 Mark 60 "

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

E. Gesetz, betreffend Änderungen im Münzwesen¹.

Vom 1. Juni 1900.

(Reichsgesetzblatt Nr. 19 S. 250.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

¹ Vergl. die Erläuterungen an den entsprechenden Stellen des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesrathes mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke“, ferner im Artikel 3 §. 1 Abs. 1 die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke“, sowie im Artikel 3 §. 1 Abs. 3 die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke“ gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Artikel IV.

An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

Artikel V.

Dem Artikel 3 §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absatz 2 beigefügt:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.“

Artikel VI.

Der Artikel 8 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

F. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875.

(Centralblatt S. 348.)

Zum Vollzuge des Artikels 12¹ des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die deutschen Münzstätten², und zwar: die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probir scheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Ein lieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

¹ Vergl. oben S. 68.

² Die Münzstätten in Frankfurt a. M., Hannover und Darmstadt sind aufgehoben. An die Stelle der Münzstätte in Dresden ist diejenige der Mulznerhütte bei Freiberg i. S. getreten.

Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf $1/5000$. Als Gebühr für diese Ermittlung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von 1,50 Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3,00 Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überlieferter werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.

3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltbestimmung widerspreche, so werden die selben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einfärbung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

G. Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 9. Mai 1876, betr. die Behandlung falscher, beschädigter und abgenutzter Reichsmünzen¹.

(Centralblatt S. 260.)

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfassung² hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. März 1876 nachstehende Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beschlossen:

„Falschstücke.

- I. 1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.
2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts sc., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.
3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist daselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzufinden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und
 - a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zuzenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

¹ Vergl. Ges. v. 4. Dezbr. 1871 § 9 S. 55, Münzges. Art. 10, S. 67 u. 68. — Die Bestimmungen des Bundesrats haben auch die Reichsbank-Kassen neben den in Ziffer 1 genannten Reichs- und Landeskassen zu befolgen.

² Hiernach hat der Bundesrat u. a. zu beschließen „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist“.

b) im Falle der Unechtheit das Fälschstück an die einhendende Kasse zurückzugeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam ver beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht ver ringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und der Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Zentralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angezammelt hat, kassenmäßig verpaßt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkennnis einzufinden und den Werth des Anerkennisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstfachen portofrei zu beförtern.

H. Sammlung der Bekanntmachungen und Verordnungen, betr. die Außerkurssetzung, das Verbot oder die Gestattung des Umlaufs von Münzen nebst dem Gesetz vom 28. Februar 1892, betr. die Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. Dezember 1873. (Reichsgesetzblatt Nr. 32 S. 375.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenchaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§. 3 und 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, bzw. Landes Silbermünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden Landesgoldmünzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Werthverhältnisse:

preußische Friedrichsd'or zu	· · · · ·	5 Thlr.	20	Sgr.,
hessen-hessische Pfistolen zu	· · · · ·	5 "	20	"
württembergische, badiische, Großherzoglich hessische				
Zehn- und Fünf-Guldenstücke zu 10 Fl. bezw.	5 Fl.	—	Fr.,	
württembergische Dukaten (Prägung seit 1840) zu	5 "	45	"	
badiische Dukaten (Prägung seit 1837, sog. Rhein-				
golddukaten) zu	· · · · ·	5 "	35	"
badiische 500-Kreuzerstücke zu	· · · · ·	8 "	20	"

§. 4.

Für alle im §. 3 nicht aufgeführten Goldmünzen deutscher Bundesstaaten wird lediglich der Werth ihres Gehaltes an seinem Golde mit 1395 Mark oder 465 Thaler für das Pfund Feingold vergütet.

Zu diesem Behuf ist der Kasse bei Einlieferung der Goldmünzen, deren Einlösung beabsichtigt wird, ein Verzeichniß derselben, in welchem die einzelnen Münzsorten nach Stückzahl, Gattung (Bild) und Jahreszahl summarisch aufzuführen sind, in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines nach erfolgter Prüfung mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird und gegen dessen Vorzeigung und Rückgabe seiner Zeit, falls sich sonstige Umstände nicht ergeben haben, die Zahlung des von der Münzverwaltung festgesetzten Metallwerthes erfolgt. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einlösungsbeträge erhoben werden können, wird von den Landesbehörden bekannt gemacht werden.

Auf Denkmünzen, Schaumünzen und ähnliche nicht ausschließlich zum Umlauf bestimmte Münzstücke finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

In Betreff der Grenze der Gewichtsminderung, innerhalb deren die durch den Umlauf im Gewicht verringerten Goldmünzen der im §. 3

aufgeführten Prägungen als vollwichtig angenommen werden, verbleibt es bei den hierüber getroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen. In Ermangelung derartiger Bestimmungen sollen Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, als vollwichtig gelten.

Ergiebt sich bei der Gewichtsprüfung eine größere Differenz, so wird der Metallwerth der Goldmünze nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Absaße des §. 4 vergütet.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalf-Guldenstücke betreffend. Vom 22. Januar 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 4 S. 12.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalf-Guldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 22. Januar 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 9 S. 21.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabanter Prägung,

6 *

2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Spezies-) Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Kr. bzw. 1 Thlr. 16^{1/4} Sgr.,
1/2 Konventions- (Spezies-)

Thaler zu 2 " 24 " " 1 " 11^{1/10} "

1/2 Konventionsthaler (Kon-

ventionsgulden) zu . . 1 " 12 " " — " 20^{1/2} "

1/4 Konventionsthaler zu . — " 36 " " — " 10^{1/5} "

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 21 S. 111.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 29. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 2. Juli 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 21 S. 111.)

Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen betreffend. Vom 16. Oktober 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 24 S. 126.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Die finnischen Silbermünzen (Stücke zu 2 und zu 1 Markka und Stücke zu 50 und zu 25 Penniai) dürfen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. Oktober 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerklausierung verschiedener Landessilber- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 30 S. 149.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{80}$ Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
- 2) die Zwei-, Vier- und Achtheller-Stücke kurhessischen Gepräges,
- 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölftaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,

- 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

1/1	Speziesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holstein. Kurant,					
2/8	"	"	40	"	"	"
1/8	"	"	20	"	"	"
1/5	"	"	12	"	"	"
1/6	"	"	10	"	"	"
1/12	"	"	5	"	"	"
1/15	"	"	4	"	"	"
1/24	"	"	2 $\frac{1}{2}$	"	"	"
	Zweieschäfling-Stück	"	1	"	"	"

- 5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:

1/24 Thaler-Stücke,
1/48 Thaler-Stücke (Sechser),
Achtpfenniger,
Dreier und
Einpfenniger in Silber und
Dreier in Kupfer,

- 6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten
Einhundertkreuzer-Stücke und
Zehnkleuzer-Stücke
badischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preußisch oder 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

		Reichsmünze
die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig-Stücke	zu 1 $\frac{1}{3}$ Pf.	
„ ebendort aufgeführten Vierpfennig-Stücke	3 $\frac{1}{3}$ "	
„ Zweiheller-Stücke kurhessischen Gepräges	1 $\frac{2}{3}$ "	
„ Vierheller-Stücke " "	3 $\frac{1}{3}$ "	
„ Achteller-Stücke " "	6 $\frac{2}{3}$ "	
„ sogenannten Kassen-Eindrittel-Stücke	zu 1 Mf. 15	"
„ " Kassen-Zweidrittel-Stücke	2 " 30	"
„ 1/1 Speziesthaler oder 60 Schillinge	4 " 50	"
„ 2/3 " " 40 "	3 " —	"
„ 1/3 " " 20 "	1 " 50	"
„ 1/6 " " 12 "	— " 90	"
„ 1/12 " " 10 "	— " 75	"
„ 1/24 " " 5 "	— " 37 $\frac{1}{2}$	"
„ 1/15 " " 4 "	— " 30	"
„ 1/24 " " 2 $\frac{1}{2}$ "	— " 18 $\frac{3}{4}$	"
das Zweisechsling-Stück oder 1 "	— " 7 $\frac{1}{2}$	"
die 1/24 Thaler-Stücke sächsischen Gepräges	— " 12	"
„ 1/48 " " " (Sechser) "	— " 6	"
„ Achtpfenniger " " "	— " 8	"
„ Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges	— " 3	"
„ Einpfenniger sächsischen Gepräges	— " 1	"
„ Einhundertkreuzer-Stücke badischen Gepräges " 2	85 $\frac{5}{7}$ "	"
„ Beinhkreuzer-Stücke " " " — " 28 $\frac{4}{7}$	"	"

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung,

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufes fremder Silber- und Kupfermünzen betreffend. Vom 19. Dezember 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 30 S. 152.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Bom 1. März 1875 an dürfen:

- 1) die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges,
- 2) folgende Münzen dänischen Gepräges:
die doppelten und die einfachen Rigsdaler,
die 4=, 32=, 16=, 8=, 4=, 3= Schilling-Stücke in Silber,
die 2=, 1=, 1/2= Schilling-Stücke in Kupfer

in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talarstücke. Vom 26. Februar 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 10 S. 134.)

Auf Grund des Artikel 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Die polnischen eindrittel und einsechstel Talarstücke dürfen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkunstsetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 20 S. 247.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Bom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Oktober 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerklausierung der Münzen der lübisches-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 27 S. 304.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:

lübischische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler),
Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübischischen Gepräges,
12-Schillingstücke,
2= " lübisch, hamburgischen, oder
1= " (s. g. schweren Schillinge), mecklenburgischen,
1/2= " (Sechslinge), auch rostocker oder
1/4= " (Dreilinge) wismarer Gepräges;

2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;

3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen brandenburgischen und preußischen Gepräges:

die bis zum Jahre 1810 geprägten $\frac{2}{3}$ -Thaler- oder 16-gGr.-Stücke,

die bis zum Jahre 1768 geprägten $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke,

die bis zum Jahre 1785 geprägten $\frac{1}{5}$ -Thalerstücke (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke),

die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzierten $\frac{1}{8}$ - und $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke;

4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($\frac{1}{60}$ - und $\frac{1}{80}$ -Thaler) preußischen Gepräges:

5. die im Sechszehnthalerausfuß geprägten

$\frac{1}{1}$ -Reichsthaler und Markgräflisch ansbacher und bayreuther
 $\frac{2}{8}$ - " Gepräges.

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Vom 1. November an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge),	lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.
die Einmarkstücke (16 Schillinge),	
die 8-Schillingstücke,	
die 4-Schillingstücke	

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 4.

Die Einlösung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1 und §. 2:

die lübeckischen Speziesthaler . . . zu	4 M.	50	Pf. Reichsmünze,
„ Dreimarkstücke "	3	60	" "
„ Zweimarkstücke "	2	40	" "
„ Einmarkstücke "	1	20	" "
„ 12-Schillingstücke "	—	90	" "
„ 8- " "	—	60	" "
„ 4- " "	—	30	" "
„ 2- " "	—	15	" "
„ 1- " (s. g. schweren Schillinge) "	—	7 $\frac{1}{2}$	" "
„ $\frac{1}{2}$ - " (Sechsschillinge) "	—	3 $\frac{3}{4}$	" "
„ $\frac{1}{4}$ - " (Dreilinge) "	—	1 $\frac{7}{8}$	" "

Zu §. 1 Nr. 2:

die mecklenburgischen s. g. leichten Schillinge zu $6\frac{1}{4}$ Pf. Reichsmünze,
die Theilstücke derselben, nämlich:

die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge),	nach Verhältnis, der Schilling zu $6\frac{1}{4}$ Pfennig Reichsmünze gerechnet.
" " Viertelschillinge (Dreilinge),	
" " Zweipfennigstücke ($\frac{1}{6}$ -Schillinge),	
" " Eineinhalbpfennigstücke ($\frac{1}{8}$ -Schillinge),	
" " Einpfennigstücke ($\frac{1}{12}$ -Schillinge)	

Zu §. 1 Nr. 3:

die $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke zu 2 Mark	Pf. Reichsmünze,
" $\frac{1}{2}$ - " " 1 " 50	"
" $\frac{1}{4}$ - " " — " 75	"
" $\frac{1}{5}$ - " " — " 60	"
" reduzierten $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke " — " 60	"
" $\frac{1}{6}$ - " " — " 30	"

Zu §. 1 Nr. 4:

„ Drei-Kupfergroschen . . . " — " 5	"
„ Ein- " . . . " — " $1\frac{2}{3}$	"

Zu §. 1 Nr. 5:

die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{1}$ -Thaler zu $2\frac{4}{7}$ Mark Reichsmünze,	
" " " " $\frac{2}{3}$ - " " $1\frac{5}{7}$	"

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. Vom 21. September 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 27 S. 307.)

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233), sowie des

§. 3 des ersten Gesetzes hat der Bundesrat die nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Auferkennung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 29 S. 311.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{80}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtauschen (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. Dezember 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 31 S. 315.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechsreuzerstücke,

die Dreikreuzerstücke,

die Einkreuzerstücke und

die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck;

Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876. (Reichsgesetzblatt Nr. 11 S. 162.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die $\frac{1}{2}$ -Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{80}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ -Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ -Thaler lautenden Silber-scheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reiches sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkürzung der Zweithalerstücke und Eindritteltalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.
(Reichsgesetzblatt Nr. 23 S. 221.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) Stücke und die Eindritteltalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 15. November 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 15. November 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindritteltaler-Stücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 15. November 1876 bis 15. Februar 1877 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen nach dem in Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 15. Februar 1877 werden die Zweithaler- (3 $\frac{1}{2}$ Gulden-) und Eindritteltaler-Stücke deutschen Gepräges auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf

Zug i. Deutsches Geld.

im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. November 1876.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssenkung verschiedener Landes-
Silber- und Kupfermünzen. Vom 22. Februar 1878. (Reichsgesetzbl.
Nr. 2 S. 3.)

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1

Vom 1. März 1878 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$ -, $\frac{1}{10}$ - und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marktsystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen Einsechstelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen, unter §. 1 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des

Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Bu §. 1 Nr. 1:

der Einsechstelthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Bu §. 1 Nr. 2:

der hessischen

$\frac{1}{2}$ -Thalerstücke . . . zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze,

$\frac{1}{4}$ -" . . . " — " 75 " "

$\frac{1}{8}$ -" . . . " — " 37 $\frac{1}{2}$ " "

Bu §. 1 Nr. 3:

der Zweipfennigstücke zu 2 Pf. Reichsmünze,

" Einpfennigstücke " 1 " "

Bu §. 1 Nr. 4:

der dasselbst bezeichneten

Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheide- münzen. Vom 16. April 1888. (Reichsgesetzblatt Nr. 21 S. 149.)

Nuf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben, noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 16. April 1888.
(Reichsgesetzblatt Nr. 21 S. 149.)

Sm Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Konstanz, sowie innerhalb der badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke. Vom 30. April 1888. (Reichsgesetzblatt Nr. 23 S. 171.)

Sm Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich sächsischen Hauptzoll- beziehungsweise Hauptsteuerämter Bittau, Bautzen, Schandau, Freiberg, Annaberg und Eibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Frankenwährung innerhalb bayrischer Grenzbezirke. Vom 7. Juli 1888. (Reichsgesetzblatt Nr. 32 S. 218.)

Sm Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 149) — hat

der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Franken-Währung innerhalb des Gebiets der Stadt Lindau, und die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich bayerischen Hauptzollämter Lindau, Pfronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und Hof auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 26. Februar 1889. (Reichsgesetzblatt Nr. 5 S. 37.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung

innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln:

in den Städten Myslowitz und Rattowitz, sowie in den Ortschaften Rosdzin-Schoppinitz, Brzezinka-Brzeskowitz und Neu-Berum (Kreis Pleß);

innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz:

in den zu Schreiberhau (Kreis Hirschberg) gehörigen Kolonien Jacobsthal, Carlsthal, Hoffnungsthal und Strickerhäuser und in dem Grenzbezirk des Kreises Landeshut, enthaltend die Städte Liebau und Schömberg, sowie die Dörfer Albendorf, Berthelsdorf, Blasdorf bei Schömberg, Voigtsdorf, Ullersdorf, Dittersbach (grüßauisch), Buchwald, Michelsdorf, Hermisdorf (städtisch), Tschöpsdorf, Oppau und Kunzendorf;

innerhalb des Regierungsbezirks Breslau:

in der Stadtgemeinde Alt-Friedland und in dem Amtsbezirk Alt-Friedland mit den Ortschaften Alt-Friedland, Göhlenau, Neudorf, Raspenau und Rosenu,

fernerhin in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 26. Februar 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Malzahn.

Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892.
(Reichsgesetzblatt S. 315.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

„§. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Auflärungssetzung der in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen¹.“

„§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf zur Deckung des durch die Einziehung dieser Münzen entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.“

§. 3. (Schätzanweisungen.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. Februar 1892.

(L.S.)

Wilhelm.
Graf von Caprivi.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24. Januar 1893.
(Reichsgesetzblatt Nr. 2 S. 6.)

SUm Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung bei den Eisenbahngesellschaften der badischen Bahnstrecken Efringen—Kirchen bis Müllheim, Steinen bis Zell i. W. und Fahrnau T bis Hasel in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Malzahn.

¹ Die Auflärungssetzung ist durch Bekanntmachung vom 8. November 1900 mit Wirkung vom 1. Januar 1901 erfolgt (s. S. 104). Die Doppelthaler sind bereits in den ersten Jahren der Gültigkeit der neuen Währung eingezogen worden.

Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 19. Dezember 1895. (Reichsgesetzbl. Nr. 44 S. 463.)

SIm Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Königlich württembergischen Hauptzollamtes Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.

Auf Grund des Artikel I Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 13. Juni 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber.
Vom 31. Oktober 1901. (Reichsgesetzblatt Nr. 44 S. 486.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwezen, vom 1. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung, als auch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 8. November 1900. (Reichsgesetzblatt Nr. 54 S. 1018.)

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 315) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Banken niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Thaler der in §. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen in dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler sowohl in Zahlung, als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Thielmann.

VI.

Papiergeldgesetzgebung.

A. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.
(Bundesgesetzblatt Nr. 33 S. 507.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundes-Verfassung) darf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden¹.

§. 2.

Das zur Zeit umlaufende Papiergeld nach stattgefunderner Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, ist gestattet.

Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths nicht gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

¹ Mit dieser Bestimmung des Gesetzes vom 16. Juni 1870 (Papiergeldsperrgesetz) wurde die Reform des deutschen Papiergeldwesens zunächst nach der negativen Seite hin eingeleitet, d. h. es wurde zunächst die Vermehrung des vorhandenen Papiergeld-

B. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen.

Bom 30. April 1874.

(Reichsgesetzbl. Nr. 13 S. 40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1¹

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark auszufertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Bählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Über die Vertheilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrat².

§. 2.

Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld³ spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

umlaufs verhindert. Mit der Begründung des Reichs erhielt das Papiergeldsperrgesetz, das sich zunächst nur auf den norddeutschen Bund bezog, für das ganze Gebiet des Reichs Gültigkeit.

¹ Der Erlass eines Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen war bereits in Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 angekündigt worden. Zugleich war dort die Einziehung des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes bis spätestens zum 1. Januar 1876 angeordnet worden. Die Einzelheiten der Ausgabe neuem und die Einziehung des alten Papiergeldes regelt das vorliegende Gesetz. Das damit erstreute Ziel war Vereinheitlichung und Verringerung des Papiergeldumlaufs. Der damaligen Bevölkerungsziffer von rund 40 Millionen entsprechend, wurde der Umlauf auf 1 Thaler für den Kopf festgelegt.

² Am 31. Dezember 1900 waren in Umlauf 4000000 Abschnitte zu 5 Mk., 1500000 Abschnitte zu 20 Mk. und 1400000 Abschnitte zu 50 Mk.

³ Die Gesamtsumme des von 19 verschiedenen Bundesstaaten bei Erlass des Gesetzes ausgegebenen Staatspapiergeldes betrug 61 374 600 Thaler. Davon entfielen auf Preußen mit Einrechnung der Darlehnkassenscheine 20 478 000 Thaler, auf Bayern 12 000 000 Thaler, Sachsen 12 000 000 Thaler, Württemberg 3 428 571, Baden 3 714 286, Hessen 2 457 143, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 1 000 000, Anhalt 950 000, auf die ernestinischen Herzogtümer 1 685 000, Medienburg-Strelitz 800 000, Sachsen-Weimar 600 000, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt 350 000, Reuß j. L. 320 000, Schaumburg-Lippe 250 000, Waldeck 210 000 und Reuß ä. L. 130 000 Thaler.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§. 3.

Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschießenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuß überwiesen und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen¹.

Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf die Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen.

Über die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.

§. 4.

Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.

¹ Mit Ausnahme von Preußen hatten alle die umstehend S. 107 genannten Staaten eine gröbere Summe Papiergeld in Umlauf, als ihnen nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer auf Grund des neuen Gesetzes zukam. Außerdem erhielten auf Grund des letzteren auch diejenigen Bundesstaaten Reichskassenscheine zugeteilt, die bis dahin kein Papiergeld ausgegeben hatten. Es mußte daher anfangs ein die Summe von 120 000 000 Mf. wesentlich übersteigender Betrag an Reichskassenscheinen ausgegeben werden, um den einzelnen Bundesstaaten die Einlösung ihres Papiergeldes zu ermöglichen. Insgesamt wurden denn auch anfangs 174 742 110 Mf. in Reichskassenscheinen ausgegeben. Im Jahre 1880 hatte sich dieser Betrag durch Rückzahlung der Vorschüsse und Vernichtung der Reichskassenscheine bereits auf 159 444 800 Mf. und im Jahre 1890 auf 122 909 000 Mf. vermindert. Seit dem Jahre 1891 ist der im Gesetz vorgesehene, ein für allemal feststehende Betrag von 120 000 000 Mf. erreicht.

§. 5.

Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nominalwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt¹.

§. 6.

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“ übertragen.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Erfsatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Erfsatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen².

¹ Im Gegensatz zu den Währungsmünzen, die generell, also auch Privaten gegenüber, Zwangskurs haben, und zu den Scheidemünzen, denen im privaten Verkehr Zwangskurs bis zu Beträgen von 1 Mk. und 20 Mk. beigelegt ist, haben die Kassenscheine nur bei den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten Zwangskurs. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von dem mit allgemeinem Zwangskurs ausgestatteten Papiergelehrte der Papierwährungsänder. Eine besondere Deckung wird für die Reichskassenscheine nicht gehalten. Lediglich das Vertrauen, daß die Kassen des Reichs und der Bundesstaaten jederzeit in der Lage und bereit sein werden, sie gegen baares Geld einzulösen oder an Geldesstatt in Zahlung zu nehmen, erhält sie im Verkehr. Aus der Bestimmung, daß sie gegen „bares Geld“ eingelöst werden sollen, geht hervor, daß ihre Einlösung ebensowohl in Gold, wie in Silber oder Nickel und Kupfer erfolgen kann. Die Geschäfte der Reichshauptkasse sind durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 der Reichsbankhauptkasse übertragen. Letztere hat daher auch für die Einlösung der Reichskassenscheine zu sorgen.

² Die Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung vom 18. Mai 1876, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, bestimmt hierüber folgendes:

1. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der beklebten und der beschmierten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.
2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichshauptkasse auch von den kaiserlichen Oberpostkassen, der königlich preußischen Generalstaatskasse, den königlich preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirkshauptkassen und von den Landescentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder bares Geld umzutauschen.

§. 7.

Bor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrole über die Aussertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.

§. 8.

Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergebld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden¹.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgesertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884. (Reichsgesetzbld Nr. 23 S. 172.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbld. S. 40) tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgesertigten Reichskassenscheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden diese Scheine nur noch bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst².

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 21. Juli 1884.

(L. S.)

W i l h e l m.

Fürst v. Bismarck.

¹ Diese Bestimmung wiederholt lediglich die Vorschriften des sog. Papiergebld-sperrgesetzes vom 16. Juni 1870, s. oben S. 106.

² Eine Ungültigkeitserklärung dieser Scheine ist bis heute nicht erfolgt, sie können sonach auch jetzt noch bei der oben bezeichneten Stelle eingelöst werden, während die Kassen des Reichs und der Bundesstaaten zu ihrer Einfölung nicht mehr verpflichtet sind.

Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885. (Reichsgesetzblatt Nr. 20 S. 165.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichsgesetzbl. S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubniß des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Ertheilung der Erlaubniß ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§. 2.

Wer den Bestimmungen im §. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zweck eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 3.

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurtheilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1885.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

VII.

Notenbankgesetzgebung.

A. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Bundesgesetzblatt Nr. 7 S. 51.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zu-
stimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Vom Tage der Wirklichkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden.

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirklichkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe tatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält¹.

¹ Das Gesetz vom 27. März 1870, das sog. Banknotensperrgesetz, das ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund galt, mit Einführung der Reichsverfassung aber Reichsgesetz wurde, bereitete den Boden für die gesamte spätere Bankgesetzgebung vor, ähnlich wie dies das Papiergeldsperrgesetz vom 16. Juni 1870 (s. oben S. 106) für die Staatspapiergeldgesetzgebung gethan hatte. Bei Erlass des Gesetzes vom 27. März 1870 bestanden in Deutschland 31 Notenbanken. Da es für Süddeutschland erst mit Wirkung vom 1. Januar 1872 in Kraft gesetzt wurde, so benutzten Württemberg und Baden die Zwischenzeit, um noch schnell die Württembergische Notenbank in Stuttgart und die Badische Bank in Mannheim zu errichten, so daß sich die Zahl der Notenbanken auf 33 erhöhte. Die Bestimmungen über die Errichtung und Verfassung dieser Banken wichen ebenso sehr voneinander ab, wie die Vorschriften über ihren Geschäftskreis, über Deckung und Stückelung der Noten. Der dadurch hervorgerufenen Vielgestaltigkeit und Bunttheit des Notenumlaufs wurde durch die obenstehenden Vorschriften zunächst insofern eine Grenze gezogen, als die Errichtung neuer Notenbanken

§. 2.

Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesamtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes zulässigen Gesamtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen.

§. 3.

Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der beteiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen.

§. 4.

Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen.

§. 5.

Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist¹.

von der Ermächtigung durch ein Bundes- bzw. Reichsgesetz abhängig gemacht wurde. An den Erlass eines solchen war aber nicht zu denken, nachdem man die Mißstände, die der übermäßig große Umlauf an Banknoten aller Art nach sich gezogen, zur Genüge kennen gelernt hatte.

¹ Das war beispielsweise der Fall bei der Oldenburgischen Landesbank, die 2 Millionen Thaler Oldenburgisches Staatspapiergeld für ihren Betrieb erhalten hatte.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetz verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872¹.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1870.

(L. S.) **W i l h e l m.**
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

B. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. Dezember 1874. (Reichsgesetzblatt Nr. 32 S. 193.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis einschließlich 5 des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 51) bleiben bis zum 31. Dezember 1875 in Wirksamkeit².

Artikel II.

Zur Ausführung der Anordnungen, welche im Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 239) über die Einziehung der nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken und über den Mindestbetrag der auf Reichswährung lautenden Noten getroffen sind, wird Folgendes bestimmt³:

¹ Das Gesetz wurde am 29. März 1870 verkündet, ist also an diesem Tage in Kraft getreten. Seine Wirksamkeit wurde später noch dreimal, zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1874 (s. oben) verlängert.

² Durch die Bestimmung des Artikel I wurde die Gültigkeit des Banknotensperrgesetzes bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Bankgesetzes verlängert.

³ Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Artikels II setzen die mit dem Gesetz vom 27. März 1870 eingeleiteten Schutzmaßregeln gegen weitere Verschlechterung des Banknotenumlaufs weiter fort. War durch jenes Gesetz die Gründung neuer Notenbanken verhindert worden, so wurde nunmehr die Ausgabe der kleinen Noten, die in großen Beträgen umliefen, unterbunden. Ende Dezember 1874 war der gesamte Notenumlauf der deutschen Notenbanken auf 1325 441 599 M. angewachsen, darunter befanden sich

§. 1.

Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von fünfzig Mark oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentieren.

§. 2.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des §. 1 zuwider Noten ausgibt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Vierfachen des gesetzmäßig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber eintausend Mark beträgt.

§. 3.

Die Banken sind verpflichtet, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als einhundert Mark lautenden Noten längstens bis zum 31. Dezember 1875 herbeizuführen.

§. 4.

Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag der umlaufenden —

der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —

eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten — Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen¹.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

nicht weniger als 257512875 Mk. Noten zu 50 Mk. und darunter. Durch die schwerfällige Silberwährung war der Umlauf dieser kleinen Noten wesentlich gefördert worden. Mit der Durchführung der Goldmünze wurden sie mehr und mehr überflüssig.

¹ Vergl. hierzu auch die Bestimmungen des § 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 §. 119.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
gedrucktem Kaiserlichen Insignie).

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

C. Bankgesetz¹ vom 14. März 1875. (Reichsgesetzbl. Nr. 15 S. 177.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bezugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zugelassenen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden¹.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist².

§. 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden³.

¹ Das Bankgesetz vom 14. März 1875 brachte die Reform des Geld- und Währungswesens zum vorläufigen Abschluß. Es enthält zugleich eine bis ins Einzelne gehende Reform des Banknotenwesens, die durch das Banknotensperrgesetz vom 27. März 1870 (s. oben S. 112) und das Gesetz vom 21. Dezember 1874 (s. S. 114) bereits eingeleitet war. Der erste Absatz des § 1 nimmt die Bestimmungen des Banknotensperrgesetzes wieder auf und legt sie dauernd fest. Eine Ausnahme zu Gunsten Bayerns ist in § 47 des Gesetzes (vergl. S. 140) vorgesehen.

² Diese Bestimmung, die aus dem Banknotensperrgesetz übernommen ist (vergl. S. 112 Anm. 1), hat heute keine praktische Bedeutung mehr.

³ Im Gegensatz zum Währungsgeld, das unbedingten Zwangskurs hat, im Gegensatz zum Scheidegeld, das beschränkten Zwangskurs hat, und im Gegensatz zu dem Papiergeld, das nur gegenüber den Staatskassen Zwangskurs hat, wird hier ausdrücklich gesetzlich festgelegt, daß eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten nicht besteht und auch für Staatskassen auf dem Wege der Landesgesetzgebung nicht aus-

§. 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden¹.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptstiz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen².

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

gesprochen werden kann. Die Banknoten können sich infolgedessen einzig und allein vermöge des Vertrauens im Verkehr halten, daß man der ausgebenden Notenbank entgegenbringt. Nur die Bank selbst hat die Verpflichtung, ihre Noten in Zahlung zu nehmen.

¹ Nachdem durch Artikel 18 des Münzgesetzes bereits festgelegt war, daß Noten unter 100 M. nicht mehr ausgegeben werden dürfen, wurde durch § 3 des Bankgesetzes die Stückelung der Noten noch genauer geregelt. Die Reichsbank hat bisher nur Noten zu 100 und zu 1000 M. ausgegeben, doch sind von der Preußischen Bank im Jahre 1875 Noten zu 500 M. ausgegeben worden, von denen 281500 M. bis jetzt noch nicht eingelöst sind. Außerdem sind Noten zu 500 M. nur noch von dem sächsischen Staate ausgegeben worden. Noten zu 200 M. sind nicht in den Verkehr gekommen.

² Die hier ausgesprochene Verpflichtung der Notenbanken zur sofortigen Einlösung ihrer Noten entspricht dem Charakter der Banknote, die eine Zahlungsanweisung auf Sicht ist, zahlbar an den Überbringer. Daß die Einlösung in Währungsgeld erfolgen muß, spricht das Bankgesetz nicht aus, es kann daher bis zu 20 M. in Reichssilbermünzen und solange die Thaler noch im Umlauf sind, zum vollen Betrage in letzteren gezahlt werden. Neben der Einlösungspflicht wird außerdem die Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlungsstätt ausgesprochen. Für die Reichsbank trifft der § 19 noch weitergehende Bestimmungen.

§. 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind¹.

In allen Fällen schreibt der Bundesrat die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine

¹ Der Bundesrat hat bezüglich der Noten der Reichsbank durch Beschuß vom 30. November 1876 nachfolgende Bestimmungen getroffen:

- I. Sämtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.
- II. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben daß angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w. bzw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.
- III. Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, an das Reichsbankdirektorium einzufinden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und
 - a) im Falle der Echtheit den Wert der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,
 - b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückzugeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.
- IV. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mitteilung zu machen und sobald es ohne Nachteil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntnis zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
 - das Grundkapital,
 - den Reservefonds,
 - den Betrag der umlaufenden Noten,
 - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
 - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
 - die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
 - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
 - den Bestand:
 - an Reichs-Raffenscheinen,
 - an Noten anderer Banken,
 - an Wechseln,

an Lombardforderungen,
an Effekten,
an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrat.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weitergegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen¹.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage² zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Überschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kurzfristigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet³.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zu⁴.

¹ Außer diesen Verpflichtungen zur Veröffentlichung besteht noch die im § 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1874 ausgesprochene Verpflichtung zu Mitteilungen an den Reichskanzler (vergl. S. 115).

² Vergl. S. 147.

³ Das hier aufgestellte System der sogen. indirekten Kontingentierung des nicht bar gedeckten Notenumlaufs weicht von seinem Vorbilde, dem englischen Bankgesetze vom Jahre 1844 insofern ab, als es eine Überschreitung der Kontingentsgrenze nicht wie jenes schlechtweg untersagt, sondern nur mit einer Steuer von 5 % belegt. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, die Notenbanken zu zwingen, bei Überschreitung des Kontingents ihren Diskont zu erhöhen, um eben durch die Erhöhung den aus der Notensteuer ihnen entstehenden Verlust auszugleichen und dadurch eine übermäßige Ausdehnung ihres nicht bar gedeckten Notenumlaufs zu verhüten.

⁴ Durch die Anlage zu § 9 war der Gesamtbetrag der steuerfreien Notenkontingente aller bei Erlass des Bankgesetzes bestehenden deutschen Notenbanken auf 385 000 000, Mf. festgesetzt worden, wovon auf die Reichsbank 250 000 000 Mf. entfielen (s. unten S. 147). Schon bei Inkrafttreten des Bankgesetzes verzichteten jedoch 13 Privatbanken, mit einem Kontingent von 22561 000 Mf. auf das Recht der Notenausgabe, so daß dieses Kontingent sofort der Reichsbank zufiel. Infolge des Verzichts von 7 weiteren Banken erhöhte sich das Kontingent der Reichsbank im Laufe des folgenden Jahres um weitere 15 464 000 Mf. und endlich durch Ablauf des Noten-

§. 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Überschüsse des Notenumlaufs $\frac{5}{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

privilegs von 5 Banken noch um 5375000 Mk., so daß die Reichsbank seit dem Jahre 1894 mit einem steuerfreien Notenkontingent von 298400000 Mk. ausgerüstet war. Neben ihr bestanden dann noch 7 private Notenbanken, nämlich:

1. Die Bayrische Notenbank	mit 32 000 000 Mk. Kontingent,
2. " Sächsische Bank	" 16 771 000 "
3. " Frankfurter Bank	" 10 000 000 "
4. " Württembergische Notenbank	" 10 000 000 "
5. " Badische Bank	" 10 000 000 "
6. " Bank für Süddeutschland	" 10 000 000 "
7. " Braunschweiger Bank	" 2 829 000 "

zusammen 91 600 000 Mk.

Durch Artikel 5 des Gesetzes, betreffend die Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899 (s. unten S. 149) wurde daß der Reichsbank zustehende Kontingent einschließlich der ihr zugewachsenen Anteile der privaten Notenbanken auf 450 000 000 Mk. festgesetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrages der Kontingente aller Notenbanken auf 541 600 000 Mk. Da nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juni 1899 noch die Frankfurter Bank auf ihr Notenrecht verzichtete, so ist ihr Kontingent der Reichsbank ebenfalls zugewachsen und letztere arbeitet jetzt mit einem steuerfreien Notenkontingent von insgesamt 460 000 000 Mk., während auf die verbliebenen 6 privaten Notenbanken noch 81 600 000 Mk. entfallen. An Steuern für Überschreitungen der Kontingentsgrenze hat die Reichsbank in den Jahren 1876 bis einschließlich 1900 insgesamt 9496270 Mk. an das Reich gezahlt, wovon 5365147 Mk. allein auf die Jahre 1899 und 1900 entfallen.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen¹.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Körporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;

¹ Obwohl das Kapital der Reichsbank nach Maßgabe des § 23 durch Anteile wie bei Aktiengesellschaften aufgebracht wird und ihre Verfassung auch im übrigen der Organisation der Aktiengesellschaften vielfach nachgebildet ist, stellt sie doch keine Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches dar. Sie untersteht auch nicht ohne weiteres allen Vorschriften des Aktienrechts, sondern hat ihr eigenes, durch das Bankgesetz und ihre Satzungen festgelegtes Recht im Gegensatz zu den privaten Notenbanken. Bezüglich der Aufgaben der Bank ist darauf zu verweisen, daß sie im Gegensatz zu den privaten Notenbanken keine privatwirtschaftlichen, sondern allgemein volkswirtschaftliche Aufgaben hat. Darunter sind aber nicht sogen. socialpolitische Aufgaben, d. h. etwa Unterstützung und Bevorzugung der wirtschaftlich schwächeren Volkschichten oder bestimmter Gruppen der Bevölkerung vor anderen zu verstehen. Insbesondere ist die Reichsbank keine Wohltätigkeitsanstalt, wie das in vollständiger Verkennung ihrer Aufgaben von manchen Seiten mitunter verlangt wird.

3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Bombardverkehr), und zwar:

- a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahn-geellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-institute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes; diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind¹,
 - c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
 - e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmanns-waren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

¹ Der Schlussatz des Absatzes b) ist erst durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 eingefügt worden und hat demgemäß erst seit dem 1. Januar 1901 Gültigkeit.

5. für Rechnung von Privatpersonen, Instanzen und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effeten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Bewahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barren gold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen¹.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen².

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweils den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontiert (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehen ertheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten³.

¹ Die Bestimmung dient sehr wesentlich zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel 12 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgelegten freien Prägerechts. Die Einreichung des Goldes bei den Münzstätten würde dem Besitzer des Goldes bis zur Ausprägung desselben Zinsverluste verursachen, während er bei der Reichsbank sofort 1392 Mark für das Pfund feinen Goldes erhalten kann. Das hat zur Folge, daß die gesamte Ausprägung von Gold auf private Rechnung sich durch Vermittlung der Reichsbank vollzieht. Der Preis von 1392 Mark entspricht dem in den Münzgesetzen festgelegten Werte von 1395 Mark für das Pfund Feingold, abzüglich der Prägegebühr von 3 Mark.

² Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 S. 77.

³ Hierzu bestimmt der am 1. Januar 1901 in Kraft getretene Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899:

„Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes jeweils öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontieren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet.“

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.“

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Rässenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Rässen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
 - b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,
- dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitz der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Die Bestimmung bezieht sich darauf, daß die Reichsbank bei flüssigem Geldstande erstklassige Wechsel vielfach unter ihrem amtlich bekannt gemachten Sache diskontiert. Für die Folge soll sie nun diese unter dem Bankdiskont liegenden Sache ebenfalls und zwar im Reichsanzeiger bekannt machen. Bezuglich des Zinsfußes für Lombarddarlehen, der in der Regel 1 Prozent höher ist als der Bankdiskont, hat der Reichstag bei Beratung des Bankgesetzes vom 7. Juni 1899 den Beschußantrag angenommen, „die Erwartung auszusprechen, daß die Reichsbankleitung in Erwägung zieht, ob nicht zu Zeiten flüssigen Geldstandes eine Zinsfestsetzung für Lombarddarlehen auf $1/2\%$ über Bankdiskont ermöglicht werden kann“.

Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundert und achtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Anteile von je dreitausend und sechzigtausend Anteile von je eintausend Mark.

Von letzteren sind dreißigtausend Anteile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Anteile von je eintausend Mark zu begeben.

Auf die Regelung findet der §. 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Anteile lauten auf Namen¹.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschluße sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent² des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht der Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat,
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei und einhalb Prozent des

¹ Der § 23 hat die vorstehende Fassung durch Artikel I der Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 erhalten. Das Grundkapital betrug bis dahin 120 Millionen Mark, eingeteilt in 40000 Anteile zu 3000 Mark. Erst die Novelle vom 7. Juni 1899 führte die Erhöhung auf 180 Millionen Mark ein. Der Artikel 8 der Novelle bestimmt hierzu noch folgendes:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Anteilscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.“

Die Höhe des bei Regelung der neuen Anteilscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerts bestimmt der Reichskanzler.“

In Ausführung dieser Bestimmungen wurden am 18. Oktober 1900 30000 neue Anteilscheine zum Preise von 135 % zur Zeichnung aufgelegt und bis zum Ende des Jahres 1900 voll gezahlt. Seit dem 1. Januar 1901 beträgt daher das eingezahlte Grundkapital der Reichsbank 150000000 Mark. Ab 1. Januar 1906 wird nach § 23 die Höhe von 180 000 000 Mark erreicht sein.

² Nach der ersten Fassung des Gesetzes vom 14. März 1875 erhielten die Anteilseigner vorweg 4½ Prozent Dividende, danach wurden 20 Prozent des Reingewinns dem Reservefonds überwiesen, bis derselbe ein Viertel des Grundkapitals erreicht hatte. Ende 1891 war diese Grenze mit dem Betrage von 30 000 000 Mark erreicht — der dann verbleibende Rest wurde zur Hälfte zwischen Reich und Anteilseigner geteilt, bis letztere 8 % Dividende erhalten hatten und der darüber hinaus verbleibende Rest fiel zu ¼ an die Anteilseigner und zu ¾ an das Reich. Das Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes vom 18. Dezember 1889 setzte die ordentliche Dividende der Anteilseigner auf 3½ % herunter und ließ die Teilung zu ¼ und ¾ schon beginnen, wenn 6 % Dividende erreicht waren. Das Gesetz vom 7. Juni 1899 führte die obenstehende, die Bezüge der Anteilseigner noch weiter schmälernde Vorschrift ein.

Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen¹.

Das bei Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahre, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrat.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf

¹ Dieser Fall ist bisher nicht eingetreten. Die Bezüge der Anteilseigner und des Reichs haben sich vielmehr wie folgt entwickelt:

Jahrgang	Dividende der Anteilseigner in %	Gewinnanteil des Reichs in Mark
1876	6 ¹ / ₈	7 350 000
1877	6,29	7 548 000
1878	6,30	7 560 000
1879	5,00	6 000 000
1880	6,00	7 200 000
1881	6 ² / ₃	8 000 000
1882	7,05	8 460 000
1883	6,25	7 500 000
1884	6,25	7 500 000
1885	6,24	7 488 000
1886	5,29	6 348 000
1887	6,20	7 440 000
1888	5,40	6 480 000
1889	7,00	8 400 000
1890	8,81	10 572 000
1891	7,55	9 060 000
1892	6,38	7 656 000
1893	7,53	9 036 000
1894	6,26	7 512 000
1895	5,88	7 056 000
1896	7,50	9 000 000
1897	7,92	9 504 000
1898	8,51	10 212 000
1899	10,48	12 576 000
1900	10,96	13 152 000

Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erlässt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Zus. Deutsches Ges.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30.

Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Anteilscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen. Sämtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32.

Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören:

- a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Anteilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;
- b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28);
- c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlusffassung des Bundesrates (§. 27);
- d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist;

- e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;
- f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlass (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilten.

§. 33.

Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschusshmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verlebt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschusshmitglied, welches in Konkurs gerath, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwöhnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassentwicklungen beizuwöhnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralkommittee suspendirt werden.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralkommittee vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Haupthauses der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen¹ zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommisarius stehen.

¹ Gegenwärtig giebt es deren 18, nämlich in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Köln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim, Straßburg i. E., München, Stuttgart, Hamburg, Danzig und Kiel.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhalgenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividenden scheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividenden scheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilschein bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden; wobei ein Antheilschein zu dreitausend Mark dem Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll;
7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;

8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Auflösung der Reichsbank (§. 41) eingetretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Anteilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichten ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
- b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich¹.

T i t e l III.
P r i v a t - N o t e n b a n k e n .

§. 42².

Banken, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher

¹ Die nächste Frist läuft bis zum 31. Dezember 1909, so daß an diesem Tage das Privilegium der Reichsbank zum 1. Januar 1911 gekündigt werden kann.

² Die §§. 42 und 43 lassen die wohlerworbenen Rechte der von früher her bestehenden Notenbanken an sich unberührt, sie nehmen denselben aber einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung dadurch, daß sie diesen Banken den Betrieb von

ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergebeld oder Münzen unterliegt diesem Verboten nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Steingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines

Bankgeschäften durch Zweiganstalten und Agenten u. s. w. außerhalb des betreffenden Bundesstaates untersagen und zugleich die Umlaufsfähigkeit der Noten solcher Banken beschränken. Dagegen wird denjenigen Banken, die sich den Vorschriften der §§ 44 und 45 unterwerfen, die Befreiung von jenen Beschränkungen in Aussicht gestellt. Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß gleich bei Erlass des Bankgesetzes 13 private Notenbanken auf ihr Recht der Notenausgabe verzichteten, denen dann später noch andere nachfolgten. Von den jetzt noch bestehenden 6 Notenbanken haben sich alle, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, den Vorschriften der §§ 44 ff. unterworfen. Die Braunschweiger Bank unterliegt daher den beschränkenden Vorschriften der §§ 42 und 43 und ihre Noten dürfen außerhalb Braunschweigs zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund sein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitz, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschuß der Landesregierung oder des Bundesraths mit ein-

jähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrat.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrat gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesamten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesamten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichte Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,

2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird¹.

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

¹ Hierzu bestimmt der Art. 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1899:

§ 2.

Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehalteten Kündigungsberechteten befugt Aufhebung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder überschreitet,
und
2. im übrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Sate diskontiert, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Sate.

§ 3.

Handelt eine Privatnotenbank den nach § 2 eingegangenen Verpflichtungen entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urteil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zulässigen Prozentsatz diskontieren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist der, den Privatnotenbanken ein Durchkreuzen der Diskontpolitik der Reichsbank nach Möglichkeit zu erschweren und in dem Falle ganz unmöglich zu machen, wenn letztere zu 4 % oder höher diskontiert. Die noch bestehenden Privatnotenbanken, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank, erklärten sämtlich, sich diesen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1901 ab unterwerfen zu wollen. Doch verzichtete späterhin die Frankfurter Bank auf ihr Notenrecht. Auch bei der Badischen Bank wurde die Aufgabe des Notenrechts erwogen, ein dahingehender Beschuß aber bisher nicht gefaßt.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Änderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß verlangt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

§. 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Überzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verlegt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlass der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr unterstzten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihrem Sitz am Tage der Präsentation,
 - b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
 - c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat¹.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

¹ Der Verlust des Notenrechts wird ferner im Falle des Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 ausgesprochen. Vergl. S. 152 und Anm. 1 S. 139.

§. 51.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitz der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzugeben. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlass dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergebeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papier-

geld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

T i t e l IV. S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Betrage des von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank,

welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

- a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
- b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern
beteiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissenschaftlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Beträchen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Beträchen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Körporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldbeschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Körporation auszugeben befugt ist.

T i t e l V.

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§. 60.

Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichsfanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschufkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Anteilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Anteilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Anteils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechzehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zu zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufieße.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Anteilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Anteilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,

2. auf Höhe der nicht begebenen Anteilscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatschulden übertragen. Den Zinsatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Anlage zum §. 9.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Bank	Ungedeckter Notenumlauf Mark.
1.	Reichsbank	250,000,000
2.	Ritter-schaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3.	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
5.	Kölnische Bank	1,251,000
6.	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9.	Kommunalständische Bank für die preußische Ober- lausitz (Görlitz)	1,307,000
10.	Hannoversche Bank	6,000,000
11.	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank . .	159,000
12.	Frankfurter Bank	10,000,000
13.	Bayerische Banken	32,000,000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
16.	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18.	Württembergische Notenbank	10,000,000
19.	Badische Bank	10,000,000
20.	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21.	Rostocker Bank	1,155,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24.	Braunschweigische Bank	2,829,000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959,000
33.	Bremer Bank	4,500,000
Zusammen . . .		385,000,000

10*

D. Gesetz, betreffend die Änderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889. (Reichsgesetzblatt Nr. 26 S. 201.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1¹.

Der § 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Aus dem beim Jahresabschluße sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Überrest zur Hälfte an die Anteilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht sechs Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1889.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

¹ Mittlerweile durch Gesetz vom 7. Juni 1899 §. 149 wieder aufgehoben. Vergl. auch Anm. 2 S. 127.

E. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1¹.

Der §. 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundachtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Anteile von je dreitausend und sechzigtausend Anteile von je eintausend Mark.

Von letzteren sind dreißigtausend Anteile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Anteile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der §. 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Anteile lauten auf Namen.

Die Anteilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Artikel 2².

Der §. 24 des Bankgesetzes erhält unter Aufhebung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201), nachstehende Fassung:

Aus dem beim Jahresabschluße sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundehnhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat,
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundehnhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

¹ Vgl. Anm. 1 S. 127.

² Vgl. Anm. 2 S. 127.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank.

Artikel 3¹.

Im §. 31 wird der dritte Satz von „Die Mitglieder“ bis „gewählt“ durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Antheilsscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen.

Artikel 4².

§. 40 Ziffer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Anteilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsschein bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei ein Antheilsschein zu dreitausend Mark dem Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilsschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll.

Artikel 5³.

Der nach Maßgabe der Anlage zum §. 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufes, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf vierhundertfünfzig Millionen Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrags auf fünfhundertundvierzig Millionen sechshunderttausend Mark.

¹ Vergl. S. 130.

² Vergl. S. 134.

³ Vergl. Anm. 4 S. 120.

Artikel 6¹.

Dem §. 13 des Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswerthes“; folgender Satz beigesfügt:

diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Körporationen oder gegen Übernahme der Garantie durch eine solche Körporation gewährt sind.

Artikel 7.

§. 1².

Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß §. 15 des Bankgesetzes jeweils öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontieren, sobald dieser Satz 4 Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontiert, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 2³.

Der Bundesrat wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungstrechte behufs Aufhebung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß §. 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet,
und
2. im Uebrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß §. 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

¹ Vergl. S. 123.

² Vergl. Anm. 3 S. 124.

³ Vergl. Anm. 1 S. 135.

§. 3.

Handelt eine Privatnotenbank der nach §. 2 eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gemäß §. 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach §. 2 zulässigen Prozentsätze diskontiren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Artikel 8¹.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Anteilscheine im Wege öffentlicher Bezeichnung zu begeben.

Die Höhe des bei Begebung der neuen Anteilscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerths bestimmt der Reichskanzler.

Artikel 9².

§. 1.

Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preußischen Bank entspricht.

§. 2.

Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im §. 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach §. 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

¹ Vergl. Anm. 1 §. 127.

² Die Noten der ehemaligen Preußischen Bank wurden bei Umwandlung dieser in die Reichsbank von letzterer übernommen. Der Gesamtwert der noch nicht eingelösten Noten betrug zu Ende des Jahres 1900 2587490 Mark. Da anzunehmen ist, daß der größere Teil dieser Noten nicht mehr besteht, so will das Gesetz den hieraus sich ergebenden Gewinn dem Reich zuführen. Die Reichsbank zahlt daher den gesamten Nennwert der Noten an das Reich, bleibt aber verpflichtet, die doch etwa noch auftauchenden Noten einzulösen. Die hierfür verauslagten Beträge werden ihr vom Reiche ersetzt. In die Übersichten über den Notenumlauf der Bank werden diese Noten seit dem 1. Januar 1901 nicht mehr einbezogen.

§. 3.

Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§. 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

Artikel 10.

Die Artikel 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Posadowsky.

F. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875. (Reichsgesetzblatt Nr. 35 S. 390.)

Nachdem die unten benannten Privatnotenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

1. der Cölnischen Privatbank,
2. der Danziger Privat-Aktienbank,
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,
4. der Kommerzbank in Lübeck,
5. der Bremer Bank,

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken¹:

6. der Frankfurter Bank,
7. der Bayerischen Notenbank*,
8. der Sächsischen Bank zu Dresden*,
9. der Württembergischen Notenbank*,
10. der Badischen Bank*,
11. der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt*

als nicht anwendbar erklärt.

¹ Nur die mit * bezeichneten Banken sind jetzt noch im Besitz des Notenrechts.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden an den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Die Prüfung der von einigen anderen Privat-Notenbanken zufolge des §. 45 a. a. D. vorgelegten Nachweise ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Unlage.

Es werden eingelöst

die Noten in Berlin:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. der Danziger Privat-Aktienbank, | } bei der „Deutschen Bank“, |
| 2. der Provinzial-Aktienbank in Posen, | |
| 3. der Sächsischen Bank zu Dresden*, | bei dem Bankhause F. Mart. |
| | Magnus, |
| 4. der Kommerzbank in Lübeck . . . | bei dem Bankhause Bein & Co., |
| 5. der Bremer Bank | bei der „Deutschen Bank“; |

die Noten

in Frankfurt a. M.

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| 6. der Cölnischen Privatbank, | } | bei der „Frankfurter Bank“, |
| 7. der Frankfurter Bank, | | |
| 8. der Bayerischen Notenbank*, | | |
| 9. der Württembergischen Notenbank*, | | |
| 10. der Badischen Bank*, | | |
| 11. der Bank für Süddeutschland* | . | bei der Filiale der Darmstädter „Bank für Handel und Industrie“. |

G. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876. (Reichsgesetzbl. Nr. 1 S. 2.)

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

12. der Städtischen Bank in Breslau,
 13. der Magdeburger Privatbank,
 14. der Hannoverschen Bank,
 15. des Leipziger Räffenvereins,
 16. der Chemnitzer Stadtbank

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden bei den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Andere, als die vorbezeichneten und die in der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats und Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 390) genannten Banken haben die in §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Anlage.

Es werden eingelöst

die Noten in Berlin

12. der Städtischen Bank in Breslau bei dem Bankhause Jakob Landau,
 13. der Magdeburger Privatbank,
 14. der Hannoverschen Bank,
 15. des Leipziger Kassenvereins,
 16. der Chemnitzer Stadtbank . . . bei der „Deutschen Bank“,
 bei dem Bankhause Blatho & Wolff.

H. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank.
Vom 3. September 1879. (Reichsgesetzblatt Nr. 32 S. 286.)

Die Banknoten der Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin vom 1. September d. J. ab bei dem Bankhause S. Bleichröder eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 3. September 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Otto Graf zu Stolberga.

I. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

(Reichsgesetzblatt Nr. 18 S. 203) mit den Änderungen der Verordnung vom 3. September 1900¹. (Reichsgesetzblatt Nr. 38 S. 793.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrat im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§. 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über².

¹ Der § 40 des Bankgesetzes bestimmt, daß das Statut der Reichsbank nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 39 vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen wird. Nachdem durch die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 das Bankgesetz selbst in wesentlichen Punkten geändert worden war, mußte auch das Statut der Reichsbank entsprechend geändert werden. Das ist geschehen durch die Verordnung vom 3. September 1900 (Reichsgesetzbl. Nr. 38 S. 793), die für die §§ 2, 3, 8, 15, 16 und 17 des Statuts eine neue Fassung festsetzte. In dem vorstehenden Abdruck des Statuts sind die erwähnten Paragraphen bereits in der neuen Fassung wiedergegeben.

² Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 (Centralblatt S. 787) bestimmt hierzu folgendes:

„Nach § 1 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai d. Jhrs. (Reichsgesetzbl. S. 203) tritt die Reichsbank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai d. Jhrs. abgeschlossenen Vertrage (Reichsgesetzblatt S. 215), auf die Reichsbank über.

Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Hauptbankdirektoriums — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.“

§. 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark durch das Einkaufskapital derjenigen Anteilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilscheine gegen Anteilscheine der Reichsbank verlangt haben und durch die auf die neuen Bankanteilscheine über 3000 Mark bis zu deren Nennbetrage geleisteten baren Einzahlungen gebildet worden.

In Höhe der nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 311) hinzutretenden 60 Millionen Mark wird dasselbe durch die baaren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30 000 Bankanteilscheine über 1000 Mark bis zu deren Nennbetrag zu leisten sind.

Bevor eine weitere Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.

§. 3.

Die Reichsbankanteile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigentümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Über jeden Anteil wird ein Anteilschein nach den beiliegenden Formularen ausgefertigt. Mit dem Anteilschein erhält der Eigentümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums. Die Dividendenscheine und Talerne lauten auf den Inhaber und sind nach den beiliegenden Formularen auszufertigen.

§. 4.

Wenn das Eigentum eines Bankanteils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Anteilschein zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Anteilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5.

Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§. 6.

Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilschein zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigentümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7.

Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.

§. 8.

Verlorene oder vernichtete Antheilscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Hierbei finden die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und §. 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ausschließlich zuständig für das Aufgebotsverfahren ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Reichsbank-Direktorium seinen Sitz hat.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils muß unbeschadet der Vorschriften der §§. 1009 und 1017 der Civilprozeßordnung auch durch einmalige Einrückung in diejenigen Zeitungen erfolgen, welche vom Reichskanzler für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils bei Kraftloserklärung von Reichsschuldbeschreibungen bestimmt sind.

Das Reichsbank-Direktorium hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Jahre für kraftlos erklärtene Bankantheilscheine durch die vorstehend bezeichneten Blätter, sowie durch Aushang auf den Börsen zu Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und München zu veröffentlichen.

Ein vor dem 1. Januar 1901 anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Anteilscheines ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendscheine und Talons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendschein nicht inzwischen präsentiert und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11.

Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12.

Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§. 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebnis dem Zentralausschüsse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Anteilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§. 15.

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $1\frac{3}{4}$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§. 16.

Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesamtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfüzungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit welchem Nennbetrage von Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Offentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfüzungsfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner Theil nehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17.

Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennbetrage der durch ihn vertretenen Bankantheile mit der Maßgabe, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Rechte auf eine Stimme entspricht. Mehr als 300 Stimmen dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmen gleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher den höchsten Nennbetrag von Bankantheilen vertritt.

§. 18.

Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher

in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32 a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Änderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§. 23.

Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loos, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§. 24.

Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. 25.

Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschusmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§. 26.

Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Beurathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 27.

Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loos, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 28.

Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Absatz 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§. 29.

Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§. 30.

Die für die Anteilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitz einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Anteilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§. 31.

Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwiebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. 32.

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Anteilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. 33.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Anteilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Anteilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Anteilscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankanteil zugewiesen worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen

berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§. 34.

Hinsichtlich der in §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralausschüsse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

K. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges. Samml. S. 166) erteilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der preußische Staat zieht sein Einschufkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Anteil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußischen Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§. 2.

Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§. 3.

Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4.

Den bisherigen Anteilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Anteilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5.

Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Anteilsscheine der Preußischen

Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheils-scheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschuss-kapitals, sowie ihres Anteils am Reservefonds nach Maßgabe der Be-stimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.

§. 6.

Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staats-anleihe von 16,598,000 Thlr. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thlr. = 1,865,730 M in halb-jährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 M zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preußische Staats-kasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. ab-zurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7.

Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grund-sätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentral-ausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge ein gereicht.

§. 8.

In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9.

Die Reichsbank übernimmt, solange die Königlich preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich preußischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preußische Staatskasse abzuführen.

§. 10.

Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbeteiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Anteilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Anteilscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Änderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11.

Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das

Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges. Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§. 12.

Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezuglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§. 13.

Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien sc. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875.

(L. S.)

Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.)

Der Königlich preußische Finanzminister, Bize-Präsident des Staatsministeriums.	Der Königlich preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Der Reichskanzler.	
v. Bismarck. Camphausen.	Achenbach.

L. Verzeichnis sämtlicher vom Reichsbankdirektorium zu Berlin unmittelbar oder mittelbar abhängiger Zweiganstalten.

Zur Beachtung.

1. Die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch einen Stern bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angekauft. Die Bankplätze sind in den Giro-Verkehr der Reichsbank einbezogen.

Auch auf die in dem Verzeichnis eingeklammerten, in kleiner Schrift gedruckten Orte werden Wechsel angekauft. Solche sind an die unmittelbar vorher genannte Bankanstalt zu giren.

2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Warendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittlung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.

3. An den durch fette Schrift hervorgehobenen Orten werden die Noten der nach der Bestimmung im §. 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken¹ in Zahlung genommen.

¹ Jetzt noch: Bayerische Notenbank, Sächsische Bank zu Dresden, Württembergische Notenbank, Badische Bank, Bank für Süddeutschland.

		<u>abhängig von</u>
1	Aachen (Aachen-Burtscheid)	Reichsbankstelle
2	Alfeld (Leine)	Reichsbanknebenstelle
3	Allenburg *	Reichsbanknebenstelle
4	Allenstein	Reichsbankstelle
5	Alsfeld (Oberhessen)	Reichsbanknebenstelle
6	Altena i. W.	Reichsbanknebenstelle
7	Altenburg (Sachsen-Al.)	Reichsbanknebenstelle
8	Altona (Elbe) (Altona—Ottenien)	Reichsbankstelle
9	Anklam	Reichsbanknebenstelle
10	Andernach	Reichsbanknebenstelle
11	Apenrade	Reichsbanknebenstelle
12	Apolda	Reichsbanknebenstelle
13	Arnswalde	Reichsbanknebenstelle
14	Aischaffenburg	Reichsbanknebenstelle
15	Aischersleben	Reichsbanknebenstelle
16	Aue (Auerhammer, Loeßnitz i. S., Schwarzenberg i. S.)	Reichsbanknebenstelle
17	Auerbach (Boigtl.) (Ellefeld, Falkenstein, Rode- wisch, Treuen i. W., Lengen- feld i. W.)	Reichsbanknebenstelle
18	Augsburg	Reichsbankstelle
19	Bad Cannstatt	Reichsbanknebenstelle
20	Bamberg	Reichsbanknebenstelle
21	Barmen (Wupper)	Reichsbankstelle
22	Bartenstein * (Östpr.)	Reichsbanknebenstelle
23	Barth	Reichsbanknebenstelle
24	Bautzen	Reichsbanknebenstelle
25	Bayreuth	Reichsbanknebenstelle
26	Belgard (Persante)	Reichsbanknebenstelle
27	Bernburg	Reichsbanknebenstelle
28	Beuthen (Ober-Schles.)	Reichsbanknebenstelle
29	Biebrich	Reichsbanknebenstelle
30	Bielefeld	Reichsbankstelle
31	Bingen	Reichsbanknebenstelle
32	Bischofsburg *	Reichsbank-Warendepot
33	Böcholt	Reichsbanknebenstelle
34	Böchum	Reichsbankstelle
35	Bonn	Reichsbanknebenstelle
36	Brandenburg (Hav.)	Reichsbankstelle
37	Braunsberg * (Östpr.)	Reichsbanknebenstelle
38	Braunschweig	Reichsbankstelle
39	Bremen	Reichsbankhauptstelle
40	Breslau	Reichsbankhauptstelle
41	Brieg (Bez. Breslau)	Reichsbanknebenstelle

			<u>abhängig von</u>
42	B r o m b e r g	Reichsbankstelle	
43	B r u c h s a l	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
44	B u c h o l z (Annaberg, Kleinröderwalde i. S.)	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
45	B ü n d e	Reichsbanknebenstelle	Minden.
46	B ü t o w * (Bez. Cöslin)	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
47	B u n z l a u	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
48	C a m m i n * (Pommern)	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
49	C a s s e l (Cassel — Wehlheiden)	Reichsbankstelle	
50	C e l l e	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
51	C h a r l o t t e n b u r g	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
52	C h e m n i z (Sachsen) (Chemnitz — Altendorf, " — Alt-Chemnitz, " — Gablenz (Neu-Gablenz), " — Kappel)	Reichsbankstelle	
53	C o b l e n z (Rhein) (Lützel-Coblenz, Coblenz vor der Moselbrücke)	Reichsbankstelle	
54	C ö r l i n * (Persante)	Reichsbank-Warendepot	Cöslin.
55	C ö s l i n	Reichsbankstelle	
56	C o l m a r (Elßab)	Reichsbanknebenstelle	Mülhausen i. E.
57	C o t t b u s	Reichsbankstelle	
58	C r i m m i t s c h a u	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
59	C ü s t r i n	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. W.
60	C u l m	Reichsbanknebenstelle	Thorn.
61	D a n z i g	Reichsbankhauptstelle	
62	D a r m s t a d t	Reichsbankstelle	
63	D e m m i n	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
64	D e f f a u	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
65	D e u t s c h - G y l a u	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
66	D e u t s c h - K r o n e	Reichsbanknebenstelle	Posen.
67	D i l l e n b u r g	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
68	D ö b e l n (Großbauchlich, Kleinbauchlich, Matten, Neugreusing)	Reichsbanknebenstelle	Leipzig.
69	D o r t m u n d	Reichsbankhauptstelle	
70	D r e s d e n (Dresden — Pieschen, " — Strehlen, " — Striesen, " — Trachenberge)	Reichsbankstelle	
71	D ü r r e n (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Köln.
72	D ü s s e l d o r f	Reichsbankstelle	
73	D u i s b u r g	Reichsbankstelle	

			abhängig von
74	Eberswalde	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt (Oder).
75	Eckernförde	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
76	Eisenach	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
77	Elberfeld (Bohwinkel)	Reichsbankstelle	
78	Elbing	Reichsbankstelle	
79	Emden	Reichsbankstelle	
80	Erfurt	Reichsbankstelle	
81	Eichwege	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
82	Eichweiler	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
83	Essen (Ruhr)	Reichsbankstelle	
84	Eßlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
85	Eupen	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
86	Finsterwalde (Niederlausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
87	Fischhausen*	Reichsbank-Warendepot	Königsberg i. Pr.
88	Flotow* (Westpr.)	Reichsbank-Warendepot	Bromberg.
89	Flensburg	Reichsbankstelle	
90	Forst (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
91	Frankenthal	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
92	Frankfurt (Main) (Frankfurt (Main))	Reichsbankhauptstelle	
	Bockenheim,		
	" — Bornheim,		
	" — Sachsenhausen)		
93	Frankfurt (Oder)	Reichsbankstelle	
94	Freiberg (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
95	Freiburg (Breisgau)	Reichsbankstelle	
96	Friedberg (Bad Nauheim)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
97	Fürstenwalde (Spree)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. O.
98	Fürth (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
99	Fulda	Reichsbankstelle	
100	Geestemünde (Bremerhaven und Lehe)	Reichsbanknebenstelle	Bremen.
101	Gelnhausen	Reichsbanknebenstelle	
102	Gelsenkirchen (Schalke)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
103	Gera (Reuß j. L.)	Reichsbankstelle	
104	Gerdauen*	Reichsbank-Warendepot	Inssterburg.
105	Gevelsberg (Bogelsang)	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
106	Gießen	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
107	M. - Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
108	Glaß	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
109	Glaußau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
110	Gleiwitz	Reichsbankstelle	
111	Glogau	Reichsbankstelle	

			<u>abhängig von</u>
112	Schwäb. Gmünd	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
113	Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
114	Goch	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
115	Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
116	Görlitz	Reichsbankstelle	
117	Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
118	Goldap*	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
119	Gotha	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
120	Graudenz	Reichsbankstelle	
121	Greifswald	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
122	Greiz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
123	Grünberg (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
124	Guben	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
125	Gütersloh	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
126	Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
127	Gummersbach	Reichsbanknebenstelle	Köln.
128	Hadersleben (Schlesw.)	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
129	Hagen (Westfalen) (Altenhagen, Wehringhausen, Filpe)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
130	Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	
131	Halle (Saale) (Halle—Cöllnitz, " —Giebichenstein, " —Trotha)	Reichsbankstelle	Magdeburg.
132	Hamburg	Reichsbankhauptstelle	
133	Hameln	Reichsbanknebenstelle	Hildesheim.
134	Hamm (Westfalen)	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
135	Hanau	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
136	Hannover	Reichsbankhauptstelle	
137	Harburg (Elbe)	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
138	Heide	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
139	Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
140	Heidenheim (am Brenz)	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
141	Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
142	Heimstedt	Reichsbanknebenstelle	Braunschweig.
143	Herford	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
144	Herne	Reichsbanknebenstelle	Bochum.
145	Hersfeld	Reichsbanknebenstelle	Fulda.
146	Hennigarug*	Reichsbanknebenstelle	Memel.
147	Hilden (Bez. Düsseldorf)	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
148	Hildesheim	Reichsbankstelle	
149	Hirschberg (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
150	Hof (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Plauen.
151	Hohenlimburg	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
152	Holzminden	Reichsbanknebenstelle	Braunschweig.
153	Husum	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.

		<u>abhängig von</u>
154	Garmen*	Stettin.
155	Gena	Gera.
156	Nowrazlaw	Bromberg.
157	Wusterburg	Dortmund.
158	Werlohn	
159	Kaiserslautern	Mannheim.
160	Karlsruhe (Karlsruhe—Mühlburg)	
161	Kattowitz (Oberschlesien)	Gleiwitz.
162	Kaufbeuren	Augsburg.
163	Kempten (Schwaben)	Augsburg.
164	Kiel	
165	Kiingen	
166	Köln (Rhein) (Köln—Deutz—Festung)	Würzburg.
167	Königsberg (Preußen)	
168	Königssberg* (Neumark)	Stettin.
169	Königshütte (Oberschles.)	Gleiwitz.
170	Kolberg (Pommern)	Cöslin.
171	Könitz (Westpr.)	Bromberg.
172	Konstanz	Freiburg i. Br.
173	Krefeld	
174	Kreuznach	Coblenz.
175	Krotoschin	Posen.
176	Kulmbach	Nürnberg.
177	Labiau*	Königsberg i. Br.
178	Lahr	Karlsruhe.
179	Landau (Pfalz)	Mannheim.
180	Landeshut (Schlesien)	Liegnitz.
181	Landesberg (Warthe)	
182	Landshut (Bayern)	München.
183	Langenberg (Rheinl.)	Elberfeld.
184	Lauban	Görlitz.
185	Lauenburg (Pommern)	Stolp.
186	Lauterbach	Fulda.
187	Leer (Ostfriesland)	Emden.
188	Leipzig (Leipzig—Altshausen, " — Inger—Crottendorf, " — Connemich, " — Gutrichsd, " — Gohlis, " — Kleinzschocher, " — Lindenau, " — Lößnig, " — Neureudnitz, " — Neuschönfeld, " — Neufellerhausen, " — Neuschleußig, " — Neustadt,	

		<u>abhängig von</u>
	Leipzig — Blaßwitz, " — Neudnitz, " — Schleußig, " — Sellerhausen, " — Thonberg, " — Volkmarßdorf)	
189	Leisnig	Reichsbanknebenstelle
190	Lennep	Reichsbanknebenstelle
191	Liegnitz	Reichsbankstelle
192	Limburg (Lahn)	Reichsbanknebenstelle
193	Lindau (Bayern)	Reichsbanknebenstelle
194	Linden (vor Hannover)	Reichsbanknebenstelle
195	Lippstadt	Reichsbanknebenstelle
196	Lissa (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle
197	Lörrach	Reichsbanknebenstelle
198	Lußenthal	Reichsbanknebenstelle
199	Ludwigshafen (Rhein)	Reichsbanknebenstelle
200	Lübeck	Reichsbankstelle
201	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle
202	Lüneburg	Reichsbanknebenstelle
203	Lübeck	Reichsbanknebenstelle
204	Magdeburg (Magdeburg — Buckau, " — Neustadt, " — Sudenburg)	Reichsbankhauptstelle
205	Mainz	Reichsbankstelle
206	Mannheim	Reichsbankhauptstelle
207	Marienburg (Lahn)	Reichsbanknebenstelle
208	Marienburg (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle
209	Marienwerder (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle
210	Markneukirchen (Adorf i. B.)	Reichsbanknebenstelle
211	Markt-Redwitz (Wunsiedel, Oberreititz, Dörfles)	Reichsbanknebenstelle
212	Meerane (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle
213	Meiderich	Reichsbanknebenstelle
214	Meißen (Cölln [Elbe])	Reichsbanknebenstelle
215	Memel	Reichsbankstelle
216	Memmingen	Reichsbanknebenstelle
217	Meseritz	Reichsbanknebenstelle
218	Mesz	Reichsbankstelle
219	Minden (Westfalen)	Reichsbankstelle
220	Mittweida	Reichsbanknebenstelle
221	Mühlhausen (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle
222	Mülhausen (Elsaß)	Reichsbankstelle
223	Mülheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle
224	Mülheim (Ruhr)	Reichsbankstelle

			<u>abhängig von</u>
225	München	Reichsbankhauptstelle	
226	Münster (Westfalen)	Reichsbankstelle	
227	Muskau (Weißwasser o. L.)	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
228	Naumburg (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
229	Neisse	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
230	Neubrandenburg	Reichsbanknebenstelle	Übed.
231	Neumünster (Holstein)	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
232	Neunkirchen (Bez. Trier)	Reichsbanknebenstelle	Meß.
233	Neuß (Bez. Düsseldorf)	Reichsbanknebenstelle	Köln.
234	Neustadt (Haardt)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
235	Neu-Stettin	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
236	Neuwied (Heddesdorf)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
237	Nördlingen	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
238	Morden	Reichsbanknebenstelle	Emden.
239	Mordhausen	Reichsbankstelle	
240	Nürnberg (Nürnberg—St. Leonhardt, " —Seelinsbühl, " —Sündersbühl)	Reichsbankstelle	
241	Oberhausen (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Mülheim (Ruhr)
242	Oberlahnstein	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
243	Oelsnitz	Reichsbanknebenstelle	Plauen i. B.
244	Offenbach (Main)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
245	Offenburg (Baden)	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
246	Öhling	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
247	Olpe	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
248	Oppeln	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
249	Öschitz	Reichsbanknebenstelle	Leipzig.
250	Ösnabrück	Reichsbankstelle	
251	Österoode a. S.	Reichsbanknebenstelle	Nordhausen.
252	Österoode (Ostpreußen)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
253	Östrowo (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle	Posen.
254	Paderborn	Reichsbanknebenstelle	Münster i. B.
255	Pasewalk*	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
256	Passau	Reichsbanknebenstelle	München.
257	Peine	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
258	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
259	Pillkallen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
260	Pirmasens	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
261	Plauen (Voigt.) (Plauen i. B.—Chrieschwitz, —Haselbrunn)	Reichsbankstelle	
262	Pleschen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
263	Pößneck (Jüdewein)	Reichsbanknebenstelle	Gera.

Suſi, Deutsches Geld.

			<u>abhängig von</u>
264	Posen (Posen—Jersiš. " —Lazarus, " —Wilba)	Reichsbankhauptstelle	
265	Potsdam	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
266	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
267	Pyritz*	Reichsbank-Warendepot	Stettin.
268	Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
269	Rastenburg (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Allenstein.
270	Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
271	Ratingen	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
272	Ravensburg (Ravensburg—Deßhwang, " —Schornreute, " —Weingarten)	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
273	Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Posen.
274	Recklinghausen	Reichsbanknebenstelle	Essen.
275	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
276	Reichenbach (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
277	Reichenbach (Voigtl.) (Mylau u. Neßschlau)	Reichsbanknebenstelle	Plauen.
278	Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
279	Rendsburg	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
280	Neutlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
281	Rheydt (Rheydt—Bonnenbroich, " —Dohr, " —Geistenbeck, " —Mülfort, " —Ressstrauch, " —Schloß Rheydt, " —Zoppenbroich)	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
282	Riesa	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
283	Rosenheim	Reichsbanknebenstelle	München.
284	Rostock (Mecklenburg)	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
285	Rottweil	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
286	Rüdesheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden.
287	Rügenwalde*	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
288	Ruhrort (Meiderich)	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
289	Ruß * (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Memel.
290	Saarbrücken (St. Johann a. Saar)	Reichsbanknebenstelle	Metz.
291	Säkkingen	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
292	Sagan	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
293	Schippeneck*	Reichsbank-Warendepot	Königsberg i. Pr.
294	Schirwindt*	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
295	Schlawe * (Pommern)	Reichsbank-Warendepot	Stop.

			<u>abhängig von</u>
296	Schleswig	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
297	Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Posen.
298	Schwedt (Oder)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
299	Schweidnitz (Niederschł.)	Reichsbankstelle	
300	Schweinfurt (Main)	Reichsbanknebenstelle	Würzburg.
301	Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
302	Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. D.
303	Siegen	Reichsbankstelle	
304	Soest	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
305	Solingen	Reichsbanknebenstelle	Köln.
306	Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. D.)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
307	Sonderburg	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
308	Sorau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
309	Speyer	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
310	Spremberg (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
311	Stallupönen	Reichsbanknebenstelle	Insberburg.
312	Stargard (Pommern)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
313	Br.-Stargard	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
314	Stettin	Reichsbankhauptstelle	
315	Stolberg (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
316	Stolp (Pommern)	Reichsbankstelle	
317	Stralsund	Reichsbankstelle	
318	Straßburg (Elfaß) (Straßburg i. G.— — Kronenburg, — Neudorf, sowie Bischheim u. Schiltigheim)	Reichsbankhauptstelle	
319	Striegau	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
320	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle	Erfurt.
321	Suhl	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
322	Tapiau*	Reichsbank-Warendepot	
323	Thorn	Reichsbankstelle	
324	Tilsit	Reichsbankstelle	
325	Tondern	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
326	Traben (Trarbach)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
327	Triberg	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
328	Trier	Reichsbanknebenstelle	Meß.
329	Uerdingen	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
330	Ulm (Württemberg) (Neu-Ulm)	Reichsbankstelle	
331	Unna (Westfalen) (Unna—Königsborn)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
332	Velbert (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
333	Viersen	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
334	Waldenburg i. Schlesien	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.

		<u>abhängig von</u>
335	Waldheim	
336	Waldkirch	
337	Wehlau*	
338	Weimar (Thüringen)	
339	Weinheim	
340	Weissenfels (Saale)	
341	Werdau (Sachsen) (Werdau—Leubnitz)	
342	Werden (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle
343	Wermelskirchen	Reichsbanknebenstelle
344	Wesel	Reichsbanknebenstelle
345	Wezlar	Reichsbanknebenstelle
346	Wiesbaden	Reichsbankstelle
347	Wilhelmshaven (Bant, Heppens und Neuende)	Reichsbanknebenstelle
348	Witten (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle
349	Wolgast*	Reichsbanknebenstelle
350	Wormditt*	Reichsbank-Warendepot
351	Worms	Reichsbanknebenstelle
352	Würzburg	Reichsbankstelle
353	Wurzen	Reichsbanknebenstelle
354	Zabern	Reichsbanknebenstelle
355	Zeitz	Reichsbanknebenstelle
356	Zittau	Reichsbanknebenstelle
357	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle
358	Zwickau (Sachsen) (Zwickau—Poelitz, Kirchberg i. S.)	Reichsbanknebenstelle
		Chemnitz. Freiburg i. Br. Königsberg i. Pr. Erfurt. Mannheim. Halle a. S. Chemnitz. Essen. Barmen. Duisburg. Coblenz. Emden. Dortmund. Stralsund. Königsberg i. Pr. Mainz. Leipzig. Straßburg i. E. Gera. Dresden. Mannheim. Chemnitz.

VIII. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

1. Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder ordentliche Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zuvor der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Verhältnisse zu machen, und wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus derselben zu überreichen.

2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank gültige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Muster auszustellen und bei ihr niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Auftraggeber hinzutreten.

2. Diskontierungs-Geschäft.

A. Wechsel auf das Land.

1. (Erfordernisse der Wechsel.) Die Wechsel müssen der Wechselordnung, beziehungsweise den an dem ausländischen Ausstellungs-Orte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsortes zu girieren.

Wechsel, welche am Sitz der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilierten Wechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Wechsel, welche die Einschränkung »oder Wert« enthalten, oder auf einen andern Tag als den im Wechsel angegebenen Verfallstag acceptiert sind, oder Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Reichsbank nicht angekauft.

Bei Wechseln mit offenem (Blanco-) Giro muß jedenfalls das Indossament an den Verkäufer und dasjenige des Letzteren an die Bank ausgefüllt sein. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel sind mit den Fälligkeitstagen zu überschreiben, mit einer Rechnung (2) einzureichen und übereinstimmend mit derselben zu ordnen.

2. (Erfordernisse der Rechnung.) Besondere Rechnungen müssen aufgestellt werden

a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitz der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);

b) für Versandwechsel (zahlbar an andern deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, von einander zu trennen und auf besonderen Noten einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist der Name und Wohnort des Acceptanten und des Domizilaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche am letzten Februar fällig sind, nur zu 28 bzw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

Mithin sind zu berechnen bei Wechseln

am 15. Februar angekauft per	5. März	20 Tage
" 15. "	" 28. Februar	13 "
" 15. "	" 29. "	14 "
" 28. "	" 5. März	7 "

An Zinsen sind mindestens zu berechnen:

- 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;
- 5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10000 Mark und mehr, oder bei Posten von mindestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden;
- 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pfennig, für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pfennig erhoben.

Falls in der Rechnung Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, so sind mindestens auszusezgen:

	für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei 3 %	36,00 No.	60,00 No.
" 3½ "	30,85 "	51,43 "
" 4 "	27,00 "	45,00 "
" 4½ "	24,00 "	40,00 "
" 5 "	21,60 "	36,00 "
" 5½ "	19,64 "	32,73 "
" 6 "	18,00 "	30,00 "
" 6½ "	16,62 "	27,70 "

Die Wechselrechnungen sind vom Verkäufer bzw. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren.

B. Wechsel auf das Ausland.

Die Reichsbank kauft Wechsel auf nachstehend bezeichnete Plätze des Auslandes — auf die englischen Plätze auch Checks — nach der jedesmaligen letzten amtlichen Notiz der Berliner Börse, Wechsel auf die Schweiz an den süddeutschen Anstalten nach der der Frankfurter Börse, abzüglich einer Gebühr, welche für langfristige Wechsel $1\frac{1}{2}\text{ \%}$, für kurze Wechsel 1 \% , in beiden Fällen mindestens 50 Pfennig für jeden Wechsel beträgt. Bei einer Laufzeit bis zu 14 Tagen wird der kurze Kurs, bei längerer Laufzeit der lange Kurs in Ansatz gebracht. Hat die Reichsbank Zinsen zu empfangen, so erfolgt die Berechnung zum Zinsfuß des ausländischen Platzes. Hat sie dagegen Zinsen zu vergüten, so geschieht dies bei einem Diskontsaß des betreffenden Landes

bis zu 4 \% mit $1\frac{1}{2}\text{ \%}$ weniger,
über $4-7\text{ \%}$ mit 1 \% weniger und
über 7 \% mit $1\frac{1}{2}\text{ \%}$ weniger.

Wechsel, welche länger als 14 und bei zweimonatlicher Notiz kürzer als 45, bei dreimonatlicher kürzer als 75 Tage sind — Mittelschichten —, werden ebenfalls zum langen Kurs, die Zinsen darauf aber mit $1\frac{1}{2}\text{ \%}$ weniger als bei langen Wechseln berechnet.

Um an der Berliner Börse als kurzes Papier lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben

1. Wechsel auf Hauptplätze
 - a) in Belgien, Dänemark, England, Frankreich und Holland wenigstens 5 Tage (bei Wechseln auf England sind hier die Respektage nicht mitgerechnet),
 - b) in Italien und Skandinavien wenigstens 7 Tage.
2. Wechsel auf Nebenplätze
 - a) in England und Frankreich wenigstens 8 Tage,
 - b) in Belgien und Holland wenigstens 10 Tage,
 - c) in Italien, auf dem Festlande wenigstens 10 Tage, auf den Inseln wenigstens 14 Tage.

Da Auslandswchsel, wenn nicht Festtage eine Änderung verursachen, an der Berliner Börse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends gehandelt werden, so werden kurze Wechsel nur dann angekauft, wenn sie nach dem Postenlauf einen Tag früher in Berlin eintreffen, bevor sie die äußerste Grenze der Lieferbarkeit erreicht haben. Zu kurze Papiere, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, werden

daher nur zum auftragsweise Verkauf an der Börse (vergl. S. 191 Abs. 2) übernommen.

Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzmäßigen Anforderungen bezüglich der Stempelung und der Form vollkommen entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind von den Verkäufern unmittelbar an die Ordre des Reichsbank-Direktoriums in Berlin zu girieren, mit Ausnahme der Wechsel auf die Schweiz, welche mit Giro an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. zu versehen sind. Werden die Wechsel oder Checks in mehreren Exemplaren (Original und Kopie bezw. Prima und Sekunda oder Kopie) eingereicht, so ist stets nur eins derselben vom Verkäufer an die Reichsbank zu girieren. Bei Wechseln auf die mit * versehenen Plätze, welche eine mehr als 20 tägige Laufzeit haben und über größere Beträge lauten, pflegt die Reichsbank die Annahme einzuholen, ohne daß eine Verpflichtung dieser halb übernommen wird.

B e l g i e n:

- a) Antwerpen*, Brüssel*,
- b) Gent, Liège (Lüttich), Verviers, Louvain (Löwen), Malines (Mecheln), Bruges (Brügge).

Wechsel auf unter b bezeichnete Plätze werden mit $1/8 \%$ Abzug vom Kurswerte angekauft. Bei kleineren Beträgen als 1000 Francs tritt ein weiterer Abschlag vom Kurswerte von $1/10 \%$, bei Beträgen von mehr als 30 000 Francs ein solcher von $1/2 \%$ ein. Bei den zum langen Kurs angekauften Wechseln wird für fehlenden belgischen Stempel $1/2 \%$ in Abzug gebracht.

E n g l a n d*:

- a) London,
- b) Birmingham, Bolton, Bradford, Bristol, Glasgow, Hull, Leeds, Liverpool und Manchester.

Angekauft werden außer Wechseln (bills of exchange, drafts, promissory-notes) auch post-bills der Bank von England und ihrer Filialen, sowie Checks auf englische Bankhäuser.

A. W e c h s e l.

1. Wechsel auf London in Beträgen bis 3000 Pfund Sterling werden zum letzten Kurse für Wechsel auf London, solche von mehr als 3000 Pfund Sterling mit $1/2 \%$ Abzug vom Kurswerte berechnet. Bei

Domizil-Wechseln auf London wird 1 Pfennig vom Kurse gefürzt, sofern der Bezugene im Auslande wohnt.

2. Wechsel auf die unter b genannten Orte in Beträgen bis 3000 Pfund Sterling werden mit $\frac{1}{8}\%$, solche über mehr als 3000 Pfund Sterling mit $\frac{1}{2}\%$ weiteren Abzug vom Kurswerte angekauft.

B. Checks.

1. Checks und alle Sichtpapiere auf London (nicht auch solche auf andere Plätze mit dem Zusatz: »London Agents etc.«), unter 100 Pfund Sterling werden zum letzten Kurse für kurze Wechsel ohne Zinsvergütung, solche von 100—3000 Pfund Sterling zu demselben Kurse zuzüglich einer Zinsvergütung für 6 Tage (vergl. S. 183), und endlich solche in Beträgen von über 3000 Pfund Sterling mit einer gleichen Zinsvergütung, jedoch mit $\frac{1}{2}\%$ Abzug vom Kurswerte angekauft.

2. Checks auf obige Nebenplätze (vergl. oben unter b) werden mit $\frac{1}{8}\%$ Abzug vom Kurswerte ohne Zinsvergütung, — Checks mit dem Vermerk: »London Agents«, oder »Bankers Messrs X. Y.« oder »London office . . .« zum kurzen Kurse, ebenfalls ohne Zinsvergütung, angekauft, solche über 3000 Pfund Sterling erleiden einen weiteren Abzug von $\frac{1}{2}\%$.

Englische Banknoten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

Franckreich:

- a) Paris*,
- b) Agen, Amiens, Angers, Angoulême, Annecy, Annonay, Arras, Aubusson, Auch, Aurillac, Auxerre, Avignon, Bar-le-Duc, Bastia, Bayonne, Beauvais, Belfort, Besançon, Blois, Bordeaux, Boulogne-sur-Mer, Bourg, Bourges, Brest, Caen, Cahors, Cambrai, Carcassonne, Castres, Cette, Chalons-sur-Saône, Chambéry, Chartres, Chateauroux, Chaumont, Clermont-Ferrand, Digne, Dijon, Douai, Dunkerque, Épinal, Évreux, Flers, Foix, Gap, Grenoble, Le Havre, Laval, Lille, Limoges, Lons-le-Saunier, Lorient, Lyon, Le Mans, Marseille, Meaux, Mende, Montauban, Mont-de-Marsan, Montpellier, Moulins, Nancy, Nantes, Nevers, Nice, Nîmes, Niort, Orléans, Périgueux, Perpignan, Poitiers, Le Puy, Reims, Rennes, La Rochelle, La Roche-sur-Yon, Rodez, Roubaix-Tourcoing, Rouen, Saint-Brieux, Saint-Etienne, Saint-Lô, Saint-Quentin, Séダン, Tarbes, Toulon, Toulouse, Tours, Troyes, Tulle, Valence, Valenciennes, Versailles, Vesoul.

c) Aix, Alais, Beaune, Béziers, Brive, Calais-Saint-Pierre, Cannes, Charleville - Mézières, Cherbourg (auch Équeurdreville), Cholet, Cognac, Compiègne, Dôle, Elbeuf-Candebec, Epernay, Fougères, Gray (auch Arc-lès-Gray), Honfleur, Libourne, Lisieux, Mâcon (auch St. Laurent-lès-Mâcon), Maubeuge, Mazamet, Millau, Montluçon, Morlaix (auch Plou und St. Martin-des-Champs), Narbonne, Pau (auch Juranson), Roanne (auch Le Coteau), Rochefort-sur-Mer, Romans-Bourg-de-Péage, Saint-Denis (auch St. Quen), Saint-Dié, Saint-Malo-Saint-Servant, Saint-Nazaire, Saint-Omer, Sens, Verdun.

Wechsel (traites, lettres de change, billets de change) auf die unter b und c aufgeführten Plätze werden mit $1/8\text{ \%}$ Abschlag vom Kurswerte angekauft. Wechsel junter 1000 Francs erleiden einen weiteren Abzug von $1/10\text{ \%}$ und solche über mehr als 50 000 Francs einen solchen von $1/2\text{ \%}$. Bei den zum langen Kurs angekauften Wechseln wird der etwa fehlende französische Stempel ebenfalls mit $1/2\text{ \%}$ in Abzug gebracht.

S o l l a n d:

a) Amsterdam,* Rotterdam.*
b) Alkmaar, Amelo, Arnheim, Breda, Delft, Deventer, Dordrecht, Enschede, s'Gravenhage, Groningen, Haag, Haarlem, Harlingen, Herzogenbusch, Leeuwarden, Leiden, Maastricht, Meppel, Middelburg, Nymwegen, Schiedam, Tilburg, Utrecht, Venloo, Vlissingen und Zwolle.

Wechsel auf die Hauptplätze unter a werden zu dem notierten Kurse, Wechsel unter 500 Gulden mit einem Abzuge von $1/10\text{ \%}$, Wechsel über mehr als 25 000 Gulden mit einem solchen von $1/2\text{ \%}$ vom Kurswerte angekauft. Bei Wechseln auf die unter b genannten Plätze tritt ein weiterer Abzug von $1/8\text{ \%}$ ein. Bei den zum langen Kurs angekauften Wechseln wird der fehlende holländische Stempel mit $1/2\text{ \%}$ gekürzt. Bei unacceptierten, mit dem Vermerk »ohne Kosten« girierten Wechseln, welche meistens erst 14 Tage nach Verfall eingelöst werden, wird für den entstehenden Zinsverlust eine Gebühr von 1 vom Tausend in Abzug gebracht.

G t a l i e n:

a) Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Benedig.
b) Alessandria, Ancona, Aquila, Arezzo, Ascoli-Piceno, Asti, Avellino, Bari, Barletta, Belluno, Benevento, Bergamo, Bologna,

Brescia, Cagliari, Caltanissetta, Campobasso, Carrara, Caserta, Castellamare - Stabia, Catania, Catanzaro, Chieti, Como, Cosenza, Cremona, Cuneo, Ferrara, Foggia, Forli, Girgenti, Lecce, Lodi, Lucca, Macerata, Mantova, Messina, Modena, Monteleone, Novara, Padova, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Pesaro, Piacenza, Pisa, Porto Maurizio, Potenza, Ravenna, Reggio di Calabria, Reggio Emilia, Rovigo, Salerno, Sassari, Savona, Siena, Siracusa, Sondrio, Sora, Spezia, Taranto, Teramo, Terni, Trapani, Treviso, Udine, Varcelli, Verona, Vicenza, Vigevano.

Auf die unter a bezeichneten Plätze erfolgt der Ankauf zum Berliner Kurs für Wechsel auf Italien; auf die mit b bezeichneten Orte mit einem Abzuge von $1/4\text{ \%}$ vom Kurswerte. Ferner wird bei allen Wechseln unter 1000 Lire auf die unter a und b genannten Plätze ein Abschlag von $1/4\text{ \%}$ vom Kurswerte berechnet. Bei Wechseln über mehr als 25 000 Lire wird $1/2\text{ \%}$ in Abzug gebracht. Die Wechsel dürfen keine Bemerkung wie »ohne Kosten«, »ohne Protest« oder ähnliches enthalten.

S o p e n h a g e n :

Bei Wechseln unter 1000 Kronen tritt ein Abschlag von $1/4\text{ \%}$ vom Kurswerte ein, bei Wechseln über mehr als 20 000 Kronen ein solcher von $1/2\text{ \%}$.

Bei langfristigen Wechseln wird der fehlende dänische Stempel mit $1/2\text{ \%}$ in Abzug gebracht.

S c h w e i z :

Aarau, Affoltern a. A., Amtrisweil, Andelfingen, Basel, Bauma, Bellinzona, Bern, Biel (Bienne), Bischofszell, Bülach, Burgdorf (Berthoud), Chaux-de-Fonds, Chur, Dielsdorf, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Herisau, Horgen, Kreuzlingen, Langenthal, Lausanne, Lichtensteig, Liesthal, Locle, Lugano, Luzern, Meilen, Neuenburg (Neufchâtel), Olten, Bruntrut (Porrentruy), Romanshorn, Rorschach, Rüti, St. Gallen, St. Imier, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thun, Uster, Weinfelden, Winterthur, Zürich, Zug.

Wechsel unter 500 Francs erleiden einen besonderen Abzug von 1 \% . Vom Ankaufstage an gerechnet müssen die Wechsel mindestens 10 Tage Laufzeit haben und dürfen den Bemerk **»ohne Kosten«, »ohne Protest« oder ähnliches nicht enthalten.**

Bei den süddeutschen Bankanstalten erfolgt der Ankauf zum amtlichen Kurse der Frankfurter Börse.

Stockholm, Christiania und Gothenburg:

Wechsel unter 1000 Kronen werden mit $1\frac{1}{4}\%$ Abschlag vom Kurswerte angekauft. Bei Wechseln über mehr als 20 000 Kronen wird $1\frac{1}{2}\%$ in Abzug gebracht.

C. Wertpapiere.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Körporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, werden diskontiert. Die Diskontierung derartiger Wertpapiere unterliegt der Stempelabgabe nach Tarif Pos. 4 zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

Die Stempelabgabe, sowie das Porto, welches durch die unter voller Wertangabe erfolgende Einsendung diskontierter Wertpapiere an eine andere Bankanstalt entsteht, sind von dem Verkäufer zu tragen. Nur bei Steuervergütungs-Anerkenntissen und Ausfuhrzuschußscheinen trägt die Reichsbank die Kosten der Versendung.

Für Steuervergütungs-Anerkenntisse sind an Zinsen mindestens 5 Tage zu berechnen, jedoch nur dann, wenn die Frist, welche für die Anmeldung der Präsentation zur Zahlung bezw. Gutschrift festgesetzt ist, nicht mehr als 3 Tage beträgt. Andernfalls sind die Zinsen mindestens für einen, jene Anmeldefrist um zwei Tage übersteigenden Zeitraum zu berechnen.

Der Minimal-Diskontosatz beträgt, wie bei Wechselankäufen, 30 bezw. 50 Pfennig für das Stück.

3. Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

Wechsel auf das Ausland werden aus dem Portefeuille der Reichsbank in kurzer, längstens vierzehntägiger Sicht, abgegeben und, soweit solche in demselben nicht vorhanden oder verfügbar sind, auftragsweise an der Börse beschafft.

Anträge sind an diejenige Bankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört.

Der Auftrag kann durch die beteiligte Bankanstalt auch auf telegraphischem Wege nach Berlin bezw. Frankfurt a. M. übermittelt werden, wenn der Auftraggeber die Kosten des Telegramms trägt.

Bei Checks oder Sichtpapieren auf London von 100 £ und darüber, die aus dem Portefeuille abgegeben werden, sind dem Käufer 9 Tage Zinsen zum Londoner Diskontosatz zu berechnen.

Anträge auf Überlassung oder Beschaffung von Wechseln auf London, Paris, Amsterdam und Antwerpen werden in geeigneten Fällen, ganz oder teilweise, durch von der Reichsbank ausgestellte Checks auf deren Korrespondenten ausgeführt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sind dafür zu Lasten des Käufers, außer der Gebühr von 1 ‰ Zinsen zum Bankdokument des betreffenden Platzes, und zwar bei Checks auf Paris, Amsterdam und Antwerpen für 6 Tage, auf London für 9 Tage zu berechnen.

Werden Checks an der Börse angekauft, so ist die Zinsberechnung dieselbe wie bei Checks, die von der Reichsbank ausgestellt sind.

Es ist daher in den Anträgen besonders hervorzuheben, wenn Checks etwa nicht gewünscht werden.

Wechsel auf schweizer Plätze werden zum Frankfurter Tageskurse berechnet.

Auf Auslandswechsel, welche vom Tage der Abnahme an noch eine längere als die usancemäßige Laufzeit haben, werden dem Käufer für die überschreitenden Tage Zinsen zu dem betreffenden Banksatz vergütigt.

Für den kommissionsweisen Ankauf von kürzestigen Wechseln auf ausländische Hauptplätze an der Börse, sowie für Wechsel aus dem Portefeuille wird 1 vom Tausend Gebühr einschließlich Courtage, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Posten von Wechseln auf dasselbe Land berechnet. Werden für den Geldbetrag vom Käufer Wechseldokument- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10 tägigem Zinsgewinn gemacht, so werden weder beim kommissionsweisen Ankauf noch bei Abgaben aus dem Portefeuille, oder für von der Reichsbank ausgestellte Checks irgendwelche Gebühren in Rechnung gestellt.

4. Einziehungs-Geschäft.

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören (vergl. Ziffer 8, unten Seite 202), und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatz zahlbar sind, nimmt jede Reichsbankanstalt von Personen, welche zu ihrem Geschäftsbezirk gehören, zur Einziehung an und berechnet dafür eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück, sodann bei Wertpapieren noch das Porto. (Vergl. jedoch Absatz 6.) Derartige Aufträge, welche einer Bankanstalt von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks unmittelbar zugehen, werden nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen ausgeführt. In diesem Falle

beträgt die Gebühr 2 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück, und zwar auch dann, wenn die Auftragspapiere nicht bezahlt werden.

Für die Einziehung sämtlicher bei der Reichsbank domizilierten Auftragswechsel, ohne Unterschied, von wo und wie dieselben an die einziehende Reichsbankanstalt gelangen, wird eine Gebühr von $1/5 \text{ \%}$ des Nennbetrages, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück erhoben.

Weiße Checks auf die Reichsbank werden bei allen Reichsbankanstalten nach Prüfung der Richtigkeit eingelöst. Für die Einlösung solcher weißen Checks, die einer Bank von außerhalb zugehen, oder die bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen, wird eine Gebühr von $1/5$ vom Tausend, mindestens 30 Pfennig für das Stück, erhoben. Für weiße Checks und Checks auf Mitglieder der Abrechnungsstellen, welche vom Auslande zur Einlösung eingesandt werden, wird eine Gebühr von $1/2$ vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für jedes Stück, berechnet.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von $1/4$ vom Hundert, mindestens aber 50 Pfennig für jede Gattung, zu entrichten.

Die Einlösung der Zinsscheine, für welche die Reichsbankanstalten Zahlstellen sind, erfolgt nur in deren Geschäftslokalen kostenfrei. Gehen derartige Zinsscheine durch die Post ein und wird eine Versendung des entsprechenden Geldbetrages erforderlich, so wird eine Gebühr von $1/5$ vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jede Sendung, erhoben.

Auf die bei der Bankanstalt, zu deren Geschäftsbezirk der Auftraggeber gehört, zur Einziehung eingelieferten, mangels Zahlung zurückkommenden Papiere wird außer den verauslagten Protest- und Portokosten eine Gebühr von 1 Mark für das Stück berechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Hat eine Protesterhebung nicht stattgefunden, so beträgt die Gebühr nur 50 Pfennig für jedes Stück.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel sc. dürfen keine längere als 14 tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes, und dem Zusatz »zum Inkasso«, und wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung »ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung« zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

An einem Bankplatz zahlbare Checks auf Frankreich, Belgien, Holland und England, sowie auch Wechsel auf diese Länder (nicht aber auch Banknoten) werden zum Einzug übernommen und betragen die Gebühren und Kosten bei Papieren auf Hauptplätze 2 %, auf Nebenplätze $3\frac{1}{2}$ %.

Zu kurze Papiere auf das Ausland, die sonst den Ansprüchen genügen, werden — nötigenfalls unter Befreiung von der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation — zum auftragsweisen Verkauf an der Börse gegen eine Gebühr von 1 % des Rechnungsbetrages, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Wechsel übernommen, wenn der Eigentümer mit der Berechnung des zu erzielenden Kurses einverstanden ist. Diese Beschränkung gilt indessen nicht für die Post Bills der Bank von England, da deren Einlösung auch nach Verfall — fehlerlose Form vorausgesetzt — außer Zweifel steht.

5. Lombard-Berkehr.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei den Zweiganstalten Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatz gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und den in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Wertpapieren. Sind die letzteren bei dem Komptor der Reichsbank für Wertpapiere niedergelegt, so genügt die Übergabe des Depotscheins (vergl. die Anmerkung: „Zur Beachtung“, unten Seite 215).

Bedingungen.

A. Allgemeine.

§ 1. Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht erteilt. Nach § 13 Nr. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 darf das Darlehen nicht auf länger als 3 Monate erteilt werden.

§ 2. Das Darlehen kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückfordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehnsnehmers.

§ 3. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug (§ 2) oder bleibt die Zinsen rückständig (§ 5), so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Beobachtung des § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und unter Ausschluß der Vorschriften in §§ 1234 und 1233 des B.G.B. bzw. § 368 des H.G.B. verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

§ 4. Die Reichsbank ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder außerhalb, bringen und dort aufzubewahren oder verkaufen zu lassen.

§ 5. Die Zinsen sind alle drei Monate und möglichst vor dem Schluß der Kalender-Quartale zu entrichten. Wird das Kapital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

Die Zinsen werden bei Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Monats entnommen sind, mindestens für sieben Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktag eines Vierteljahrs entnommen sind, mindestens für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein ist mindestens 1 Mark Zinsen zu zahlen. Wird der Zinssatz der Reichsbank allgemein erhöht oder ermäßigt, so tritt bei allen Darlehen der neue Zinssatz sofort vom Tage der Einführung an in Kraft.

§ 6. Teilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10 vom Hundert der schuldigen Summe, jedoch nicht unter fünfhundert Mark, gestattet.

§ 7. Die Reichsbank behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer halten. Der Verpfänder hat daher den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmäßigen Inhaber ausgeantwortet werde oder ein solcher neue Darlehn darauf aufnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der Reichsbank zinslos aufzubewahrende Überschuß nur gegen Rückgabe des quittierten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben herausgegeben. Die Quittung muß (ohne weiteren Zusatz) lauten:

»Das Unterpfand habe . . . ich wir zurückzuerhalten.«

(Ort, Datum, Unterschrift.)

§ 8. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Reichsbank vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber ohne weitere Quittungserteilung auf dem Pfandschein, sowie auf dessen Abschrift (§ 12) eingetragen. Rückzahlungen, welche an eine Reichsbanknebenstelle geleistet werden, haben der Reichsbank gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derjenigen Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, welche den Pfandschein ausgestellt hat, unmittelbar davon Anzeige macht.

§ 9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Reichsbank nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänden vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandschein einem Anderen übertragen sollte.

§ 10¹. Die auf dem Pfandscheine von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

¹ Die Vermerke über Rückzahlungen werden bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen mit einem Stempelabdruck, welcher den Reichsbader und als Umschrift des letzteren das Wort Reichsbank und den Sitz der Bankanstalt enthält, bei den Reichsbanknebenstellen mit der vollen Namensunterschrift des Bankvorstandes versehen.

§ 11. Alle Bestimmungen des Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Reichsbank, gleichviel zu welcher Zeit die Befreiung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der Reichsbank zusammen oder einzeln zur Befreiung der Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten nach § 3 veräußert werden.

§ 12. Der Verpfändner hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der Reichsbank bleibt, quittiert. Wenn dieser Pfandschein abhanden kommt, so soll gedachte Abschrift mit den darauf von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben.

§ 13. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfändner.

B. Besondere.

I. Bei Verpfändungen von Staats-, Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, Aktien und anderen dergleichen Wertpapieren, sowie auch von Wechseln.

§ 14. Die Reichsbank überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Wertpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgelöst oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs derselben eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachteiligen Folgen treffen, wenn die nötigen Maßregeln unterbleiben.

§ 15. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfändner verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wiederherzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnismäßige Abfllagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht, midrigensfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfändner einzuziehen.

§ 16. Wechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen mit dem Blanco-Giro des Verpfänders versehen sein, und ist die Reichsbank behufs ihrer Befriedigung berechtigt, solche entweder nach § 3 verkaufen zu lassen, oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldern einzuziehen und in jedem Falle das Blanco-Giro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen.

(S. auch unten Anmerkung.)

Die Vermerke über Zugang von Unterpfändern tragen den vorbezeichneten Stempelabdruck und außerdem die Namenschiffen der beiden Vorstandsbeamten oder eines derselben und eines zweiten Beamten derjenigen Bankanstalt, welche den Pfandschein ausgestellt hat.

Einzelne Reichsbanknebenstellen, z. B. die in Altona, Beuthen O.-S., M.-Gladbach, Harburg, Heilbronn, Katowitz, Kempten, Pforzheim, Rheydt, Saarbrücken und Trier sind befugt, die Vermerke über den Zugang von Unterpfändern selbst auszustellen; in diesem Falle haben die Vermerke neben dem Stempelabdruck die Namenschiffen des Bankvorstandes und eines zweiten Beamten der Nebenstelle zu tragen.

Etwa bemerkte Abweichungen hieron sind der Bankanstalt, die den Pfandschein ausgestellt hat, bekannt zu geben.

Anmerkung. Die Postkosten für Hin- und Rücksendung von Effekten-Unterpfändern zwischen den Reichsbanknebenstellen und deren vorgezogenen Bankanstalten trägt der Verpfändner, wenn das Darlehn vor Ablauf von 14 Tagen zurückgezahlt wird.

Zu § 1, Deutsches Geld.

13

II. Bei Waren-Verpfändungen.

§ 17. Der Lagerort der Waren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist, und das Datum der Abschätzung sind im Pfandschein zu bewirken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Übergabe fortgesetzt wird.

§ 18. Lagern die Waren auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhäuser, oder sonst außerhalb der Reichsbank, so ist die Übergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

§ 19. Die Waren müssen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuergefahr zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugnis verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Die Reichsbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Gefahr und Kosten des Verpfänders zu bewirken und zu erneuern, und sind ihr alsdann die darüber erhaltenen Versicherungs- und Erneuerungsscheine, es mögen diese auf ihren oder des Verpfänders Namen lauten, mit derselben Befugnis verpfändet. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Verpfändner allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsschein zu erfüllen, die Reichsbank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfändner bewirkt sein. Verpfändner ist aber verpflichtet, bei den Verhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschadens an den verpfändeten Gegenständen (Waren) mit den Versicherungs-Gesellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen und darf ohne ihre Zustimmung keinen Vergleich schließen, bei dem die Lombardschuld nebst Zinsen und Kosten nicht gedeckt ist.

§ 20. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagers an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzutrehehen, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

§ 21. Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waren, oder durch sonstige von der Reichsbank für nötig erachtete Maßregeln, Kosten, so trägt diese der Verpfändner. Für die Lagerung der Waren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuergefahr (§ 19) dienen der Reichsbank die Waren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungsscheinen gleichfalls zum Unterpfande.

§ 22. Wenn die verpfändeten Waren um den sechsten Teil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Wertes im Preise sinken oder ebensoviel während des Lagers durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schäfer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werte verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil

des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande nach § 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach § 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

Verzeichnis der bei der Reichsbank beleihbaren Wertpapiere.

Klasse I.

zu beleihen mit $\frac{3}{4}$ des Kurswertes.

1. Die zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Staates, darunter die zinstragenden Prämien-Anleihen, diese jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämienfazie der jedesmaligen nächsten Ziehung,
von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten bzw. auszuführenden Branntwein und Ausfuhr-Zuschußscheine für Zucker. (Der Verfalltag dieser Papiere ist zu beachten),
die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen,
Rentenbriefe der preußischen Rentenbanken,
Königlich Bayrische 4 % Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
Anhaltische Landrentenbriefe,
Königlich Sächsische Landrentenbriefe,
Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,
Braunschweig-Lüneburg. Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhauskasse),
4 % Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern,
4 und $4\frac{1}{2}$ % Obligationen der Königlichen Bank zu Nürnberg, für welche gewisse Eisenbahnen in Bayern speciell hypothekarisch verpfändet sind.
2. Berliner Pfandbriefe,
Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),
Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,
Pfandbriefe der preußischen Provinzial-Landschaften,
Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,

Pfandbriefe des Landwirtschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,
Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{2}{3}\%$,
Pfandbriefe der Landständischen Bank bezw. Hypothekenbank des Königlich-Sächsischen Markgraftums Oberlausitz,
Pfandbriefe der Hypothekenbanken auf Aktien:
Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen,
Bayerische Handelsbank in München,
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München,
Bayerische Vereinsbank in München,
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig,
Deutsche Grundkredit-Bank in Gotha,
Deutsche Hypothekenbank Aktien-Gesellschaft in Berlin,
Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, Pfandbriefe und Prämien-Pfandbriefe,
Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M.,
Hypothekenbank in Hamburg,
Leipziger Hypothekenbank, Hypothekenbank- und Anlehnsscheine Serie B.—F., Serie VII, VIII und IX,
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin,
Mitteldeutsche Boden-Kredit-Anstalt in Greiz, Reihe I, II, III und IV zu $3\frac{1}{2}$ und 4 %,
Norddeutsche Grund-Kredit-Bank in Weimar,
Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rhein,
Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
Preußische Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Pfandbriefbank in Berlin, Em. XVII und folgende,
Rheinische Hypothekenbank in Mannheim,
Rheinisch-Westfälische Bodenkredit-Bank in Köln,
Sächsische Bodenkredit-Anstalt in Dresden zu $3\frac{1}{2}$ und 4 %,
Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau,
Schwarzburgische Hypotheken-Bank in Sondershausen,
Süddeutsche Boden-Kredit-Bank in München,
Vereinsbank in Nürnberg (Obligationen),

Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt in Köln,
Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart,
Schuldbriefe der Herzoglich Sächsischen Landrenten-Bank in Coburg
auf den Inhaber ausgestellt,
Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse oder -Anstalt,
3½ % Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg,
Obligationen der Landes-Kredit-Anstalt in Meiningen,
3½ % Inhaber-Schuldbeschreibungen der Landes-Kredit-Kasse des
Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt,
Schuldbeschreibungen der Landes-Kredit-Kasse in Kassel,
3½ und 4 % Schuldbeschreibungen der Landes-Kredit-Kasse in
Weimar (Obligationen),
Schuld-Urkunden des Württembergischen Kredit-Vereins in Stuttgart,
Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu
deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege
gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom
Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

3. Altdamm-Kolberger	} Eisenbahn- Stamm-Aktien,
Dortmund-Gronau-Enscheder	
Halberstadt-Blankenburger	
Kiel-Eckernförde-Flensburger	
Löbau-Zittauer, Lit. A. (seit 1871 Sächsische ver- loshbare 3½ % Staatschuldbeschreibungen)	
Lübeck-Büchener	
Magdeburg-Wittenberger	
Niederschlesisch-Märkische	
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach)	
Pfälzische Magdeburger	
Pfälzische Nordbahn	
Altdamm-Kolberger	} Eisenb.-Stamm- Prior.Aktien,
Dortmund-Gronau-Enscheder	
Löbau-Zittauer, Lit. B. (seit 1871 Sächsische verlooshbare 4 % Staatschuldbeschreibungen)	
Marienburg-Mlawkaer	
Ostpreußische Südbahn	

Altenburg-Zeitzer	} Eisenbahn- Prior.-Oblig.,
Bergisch-Märkische 3. Serie A., B., C.	
Berlin - Potsdam - Magdeburger Litr. A.	"
Braunschweigische zu 4½ %	"
Gutin - Lübecker zu 4 % v. 1881, garantiert vom Großherzogtum Oldenburg und vom Freistaat Lübeck	"
Halberstadt - Blankenburger von 1884, 1888, 1890 und 1895 zu 3½ %	"
Leipzig-Dresdener zu 3½ %	"
Lübeck-Büchener zu 4 %, garantiert vom Freistaat Lübeck	"
Mecklenburger Friedrich Franz zu 3½ %	"
Ostpreußische Südbahn zu 4 %	"
Pfälzische Eisenbahnen zu 3½ und 4 %	"
Stargard-Küstriner von 1897 zu 3½ %	"
Süddeutsche in Darmstadt zu 3½ %	"
Werrabahn von 1890 zu 4 %	"
Zschipkau - Finsterwalder von 1898 zu 3½ %	"

Reihe II.

zu beleihen mit ½ des Kurswertes.

Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,

die 3 % vom Staate garantierten Prioritäts-Obligationen der
Italienischen Eisenbahn-Gesellschaften (Mittelmeer-Eisenbahn-
Gesellschaft, Meridional-Eisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische Eisen-
bahn-Gesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem
Kurse zahlbar sind,

Norwegische 3 % Anleihe von 1888,

die vom Norwegischen Staate garantierte 4 % Eisenbahn-Anleihe von
1883,

4 % Österreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe,

5 % Russisch-Englische Anleihe von 1822,

- 3 % Russisch-Englische Anleihe von 1859,
4 % Russische Anleihe von 1880,
5 % Russische Goldrente von 1884,
4 % Russische Goldanleihen, I. Emission von 1889, II., III. und
IV. Emission von 1890 und VI. Emission von 1894,
4 % Russische konsolidierte Eisenbahn-Anleihen von 1889, Serie I.
und II. und von 1891, Serie III.;

die vom Russischen Staate übernommenen nachfolgenden Eisenbahn-Obligationen:

- 3 % der großen Russischen Eisenbahn, III. Emission von 1881,
4 % Mosco-Kursk,
4 % Orel-Grafsk von 1887 und auf Reichsmarktwährung lautende
4 % desgleichen von 1889,
3 % Transsaukafiske,

die vom Russischen Staate direkt garantierten Obligationen folgender Eisenbahnen und Emissionen:

- 4½ % Iwangorod-Dombrowu I. Emission,
4 % Kozlow-Woronesch-Rostow von 1887 und 1889,
4 % Kursk-Kiew,
4 % Mosco-Jaroslaw-Archangel von 1897,
4 % Mosco-Kiew-Woronesch von 1895,
4 % Mosco-Rjäsan von 1885,
4 % Mosco-Smolensk,
4 % Mosco-Windau-Rybinsk von 1897 und 1898,
4 % Rjäsan-Kozlow von 1886,
4 % Rjäsan-Uralsk von 1894, 1897 und 1898,
4 % Russische Südostbahn von 1897 und 1898,
4 % Russische Südwestbahn von 1885,
4 % Rybinsk von 1895,
4 % Wladikawkas von 1885, 1895, 1897 und 1898,
3½ % Schwedische Anleihen von 1886 und 1890,
3 % Schwedische Anleihe von 1888,
3½ % Schweizerische Eidgenossenschaft-Obligationen von 1887 und
1889,
3 % Ungarische Goldanleihe von 1895 (Eiserne Thor-Anleihe),
4 % Ungarische Goldrente.

6. Giro-Verkehr.

Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Andere Bescheinigungen werden nicht erteilt.

3. Bare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und erteilte Lombard-Darlehen, ferner Wechsel und Checks, welche bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.

4. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittiert sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben¹.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugs-papiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die endgültige Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Für jedes Stück ist von ihm eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Einziehung von Wertpapieren u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

Die Wertpapiere u. s. w. sind der Bank mit besonderem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Paket muß versiegelt und mit der Angabe der

¹ Die Nebenstellen befassen sich nicht mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder ähnlichen Papieren auf den Platz.

Namen des Einlieferers und des Empfängers, sowie des nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrages versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilstücken jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet¹.

Bar Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz »oder Überbringer« lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giroirt ist².

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: »Nur zur Verrechnung«. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatz sind die roten Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden³ und sind nicht übertragbar⁴.

¹ Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmastempel zu versehen.

² Wegen der Einlösung weißer Checks bei einer anderen Stelle als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, vergl. Abschnitt V, Absatz 2.

³ Da die Bank sich auf eine Prüfung, ob die bezeichneten Empfänger ein Giro-Konto bei der Reichsbank besitzen, nicht einläßt, wird behufs genauer Angabe der Namen zw. die Benutzung des »Verzeichnisses der Inhaber von Giro-Konten bei der Reichsbank« empfohlen. Daselbe ist in Berlin bei A. Bath, Mohrenstraße 19, erschienen und bei Nachlieferung sämtlicher Nachträge zum Preise von 3 Mark im Buchhandel häufig zu haben. Auch wird den Girokunden empfohlen, ihre Briefbogen und Formulare mit dem Aufdruck: »Reichsbank-Girokonto« versehen zu lassen.

⁴ Werden die für Übertragungen auf einen anderen Bankplatz bestimmten roten Checks in der Zeit von 4 bis 4½ Uhr Nachmittags eingeliefert, so ist für jede Überweisung eine Gebühr von 50 Pfennig, bei Einlieferung von 4½ bis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu entrichten.

Für jede zurückgezogene Überweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Auf jede Überweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des roten Checks behufs Beschleunigung sofort mittels besonderer schriftlicher Anmeldung erfolgen soll, ist außer der Porto-Bergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langfristige Wechsel diskontiert werden.

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert¹. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Berdorbene Check-Formulare sind mit dem Firmastempel oder dem Namen des Konto-Inhabers versehen an die Reichsbank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist², sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiieren³. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

¹ Kann sich der Konto-Inhaber oder dessen Vertreter nicht selbst im Banklokal zur Empfangnahme einfinden, so werden die Checkbücher gegen Quittung des Konto-Inhabers auch an eine andere Person ausgehändigt, sofern diese hierzu ausdrücklich bevollmächtigt und vorgestellt ist.

² Auch die bei einem Konto-Inhaber domicilierten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Konto führt, angewiesen werden. Zu diesem Behuf ist der Domizilvermerk wie folgt zu fassen: »Zahlbar bei der Reichsbank in zu Lasten des Giro-Kontos von«.

³ Die betreffenden Firmen sind auch in dem gedruckten Verzeichnis der Inhaber von Giro-Konten mit einem Stern bezeichnet.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämtliche unbenukt gebliebenen Check-Formulare an die Reichsbank zurückzuliefern.

10. Die Giro-Gelder werden nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen¹.

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Bestand aufs neue vorgetragen².

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühlwaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Gründung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollaufzeichnung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften

¹ Die Konto-Gegenbücher sind bei baren Einzahlungen möglichst jedesmal vorzulegen. Die Eintragungen der Kredit-Posten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Führung der Debet-Seite kann dem Konto-Inhaber selbst übertragen werden; derselbe hat alsdann die Aufrechnung zu bewirken.

² Beihufs beschleunigter Aufklärung von Differenzen ist es erwünscht, wenn der Konto-Inhaber beim Abschluße jeder Seite oder, soweit dies wegen der großen Zahl der eingetragenen Posten unthunlich erscheint, wöchentlich einmal den Saldo im Gegenbuche zieht und denselben auf neue Rechnung vorträgt.

und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Kontor der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen erlassen, demnächst, mit Ausnahme der Ziffer 4 (S. 200), auf die mit einem Vorstande und einem Assistenten besetzten Reichsbanknebenstellen Beuthen, Bonn, Brandenburg a. H., Brieg, Colmar, Düren, Eisenach, Forst, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Göttingen, Gotha, Greiz, Guben, Hadersleben, Hagen, Halberstadt, Hamm i. W., Hanau, Harburg, Heilbronn, Herford, Iserlohn, Kattowitz, Kempten, Mülheim (Rhein), Mülheim (Ruhr), Neiße, Neuß, Neustadt (Haardt), Oberhausen, Pforzheim, Reichenbach i. Schl., Reichenbach i. Vogtl., Rheydt, Ruhrort, Saarbrücken, Sorau, Trier, Worms, Würzburg und Zeitz ausgedehnt und finden auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen an Bankplätzen (vergl. Abschn. 1, 1) mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.

2. Übersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Konto-Inhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mitteilung macht.

3. Mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder anderen Papieren, welche am Sitz der Nebenstelle zahlbar sind, befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.

4. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz »oder Überbringer« lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giroirt ist.

5. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Nebenstelle zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

Giro-Übertragungen auf Grund roter Checks in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne

Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50 000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Überweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst¹.

6. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle, oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt, oder bei einem mit dieser letzteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiieren. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

7. Halbjährlich einmal sind die Konto-Gegenbücher der Nebenstelle zur Übersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.

8. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Bezeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen der Anzeige gemacht worden ist.

7. Einlösung von Wechselfn mittels Checks.

Von den Kassendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechselziehung in Berlin auch Checks auf die Reichshauptbank in Zahlung angenommen. Die Checks müssen nach Ziffer 6 Absatz 3 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr gekreuzt und es muß den Worten: »Nur zur Verrechnung« noch die Bemerkung hinzugefügt sein: »auf Wechsel über Mk. (Summe) per (Fälligkeit)«. Indessen dürfen auch Checks, bei denen die Kreuzung nur lautet: »Nur zur Verrechnung auf Wechsel« nicht zurückgewiesen

¹ Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Übertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nicht-Girokonto-Inhabers in Beträgen von 3000 bis 150 000 Mark der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.

werden; die Gefahr, daß der Check zur Einlösung eines andern von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Checkgeber.

Wird in der vorstehenden Art ein Check in Zahlung gegeben, so haben die Kassendiener den bezw. die Wechsel, zu deren Einlösung der erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen und zwar auch dann nicht, wenn nur ein Teil der zu zahlenden Summe durch Check, der andere Teil hat bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den übergebenen Check von dem Kassendiener eine Empfangsberechtigung zu erteilen.

Die eingelösten Papiere können von $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags des Einlösungstages ab im Giro-Kontor der Reichshauptbank gegen Rückgabe der vom Kassendiener erteilten Empfangsberechtigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Überbringers der Berechtigung wird von der Reichsbank nicht geprüft.

Die Abholung muß spätestens 5 Tage nach der Einlösung erfolgen.

8. Ein- und Auszahlungs-Verkehr.

1. Gelder, welche zum Ankauf von Wertpapieren durch das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder für Zinsen von den dafelbst deponierten Hypothekenbriefen bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtagiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Übertragung auf Giro-Konto oder zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.

2. An allen Bankplätzen können bare Einzahlungen jeden Betrages von Personen, welche kein Giro-Konto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für jede 1000 Mark oder einen überschreitenden Teil derselben, mindestens aber 30 Pfennig für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Geschäftszeit von $12\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr vormittags bezw. $3\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr nachmittags, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig, nach 4 bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten.

Eingehende Postanweisungsbeträge für Nichtkonten-Inhaber können dem Giro-Konto eines Andern überwiesen werden. Wird eine Einzahlung von Nichtkonten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür, gleichviel ob dieselbe für ein Konto am Empfangsorte oder für ein auswärtiges Konto bestimmt ist, eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens aber

50 Pfennig für jeden gutzuschreibenden oder zu überweisenden Einzelbetrag erhoben.

Übersteigt eine bei einer Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift oder zur Auszahlung bei einer Reichsbankhauptstelle bzw. Reichsbankstelle geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist die über die Einzahlung ausgestellte Quittung für die Reichsbank nur dann verpflichtend, wenn der Einzahler von der erfolgten Einzahlung noch an demselben Tage der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt schriftliche Mitteilung macht.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei solchen Reichsbanknebenstellen, deren Vorstand mindestens ein Hilfsbeamter beigegeben ist, werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer Reichsbankhauptstelle bzw. Reichsbankstelle gegen Empfangsbescheinigung angenommen¹. Auch die übrigen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung dürfen derartige Einzahlungen zur Wiederauszahlung bei Reichsbankhauptstellen bzw. Reichsbankstellen (nicht bei Nebenstellen) gegen vorläufige Quittung annehmen.

Auf besonderen Antrag erteilen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen Geld-Anweisungen aufeinander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen vermittelt.

An Gebühren wird berechnet für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 Mark 50 Pfennig, bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark; das ist $1\frac{1}{5}$ pro Mille, mindestens 50 Pfennig.

Für solche Einzahlungen, welche von $12\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr Vormittags, oder von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr bzw. 4 bis 5 Uhr Nachmittags, erfolgen, wird außerdem noch die unter Ziffer 2 angegebene besondere Gebühr erhoben.

9. An- und Verkauf von Wertpapieren.

Anträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren werden von der Börsenabteilung des Komtors der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche

¹ Die Empfangsbescheinigungen der Reichsbanknebenstellen sind jedoch erst gültig, wenn sie außer der Unterschrift des Bankvorstandes den vom Kassensührer zu vollziehenden Vermerk tragen: »Gebucht im Kassenbuch fol. . . .«

Geldbetrag bei dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder bankmäßig sicher gestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind. Die Versendung der angekauften bzw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Wertangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last. An Gebühren berechnet die Reichshauptbank für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren vom Nennwerte derselben $1\frac{1}{2}$ vom Tausend (jedoch wenigstens 50 Pfennig) und die gesetzmäßig verauslagten Stempelgebühren. Maklergebühr bleibt außer Ansatz.

Wollen Personen, welche ihre Papiere dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, dieselben verkaufen, so haben sie dem betreffenden schriftlichen Auftrage den Depotschein beizufügen.

10. Offene Depots von Wertpapieren.

Das Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, Haussvogteiplatz 14, nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Übergabe kann auch durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. Das Komtor selbst ist werktäglich von 9 bis $12\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet. — Die Beamten des Komtors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögens-Angelegenheiten der Niederlage gegen jedermann das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere einzelne Personen, höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungs-Antrag (Deklaration) mit folgendem Zusatz einreichen: »Über die hinterlegten Wertpapiere, sowie die eingehenden Gelder kann durch jeden Einzelnen von uns oder durch die Rechtsnachfolger eines jeden verfügt und quittiert werden.« Über jede Gattung von Papieren wird ein besonderer Depotschein erteilt; für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungs-Antrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Komtors ausgestellt und von drei Vorstandsbamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verlosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des

Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurück erhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann (vergl. Bed. Nr. 10). Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sofern der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtoirs versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. Depotzinsen sind nur von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags zu erheben. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

A. Bedingungen
für die Aufbewahrung von offenen Depots bei der Reichsbank (ausschließlich der Mündel-Depots).

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitz einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;

b) die in der Allgemeinen Verlosungstabellen des Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bzw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bzw. die beantragte Konvertierung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitz einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.

Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konvertierungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Wertpapieren handelt, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Reichsbank. In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der letzteren nach bestem Er-

meßen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertierungen für deren Rechnung zu besorgen;

c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komitor für Wertpapiere spätestens am dritten Werktag, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktag nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

d) die neuen Zins- und Gewinnanteilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

e) vollgezahlte Interimscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugssrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens acht Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vergl. Nr. 2) gleichzeitig einzahlgt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt acht Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und vierzehn Tage vor Fälligkeit der aufereuropäischen Plänen zahlbaren Zins scheine bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{3}{4}$ vom Tausend — also 50 beziehungsweise 75 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwertes der Papiere — mindestens aber 2 Mark, bei Lospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien, sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Wert eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden befuß Ermittlung der Gebühren nach untenstehenden festen Sätzen, im übrigen nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet¹. — Für die Erhebung und Auszahlung von baren Geldern

¹ Umrechnung nach Nr. 2 der Bed.: 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk., 1 Frank, Lira, Peseta, Leu = 0,80 Mk., 1 österr. Gulden (Gold) = 2 Mk., 1 österr. Gulden Währung = 1,70 Mk., 1 österr.-ungarische Krone = 0,85 Mk., 1 Gulden holl. Währ. =

bei verlosten, gekündigten oder konvertierten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugssrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Maklergebühr $\text{rc. } \frac{1}{8}$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie für den Umtausch der Interimscheine (1. d. e.) werden nur die baren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für je ein volles Jahr im voraus zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vergl. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Verfahren, nötigenfalls mittels Verkaufs nach § 20 des Bankgesetzes bezahlt machen.

4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurück erstattet.

5. Nachteile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verlosgungen rc. (1. b.) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Anträgen.

6. Irrtümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden.

7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen u. s. w. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.

8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Komtors für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtors für Wertpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

1,70 Mk., 1 skandinav. Krone = 1,125 Mk., 1 alter Goldruble = 3,20 Mk., 1 Rubel, Kreditruble = 2,16 Mk., 1 Peso = 4,00 Mk., 1 Dollar = 4,20 Mk., 7 Gulden süddeutscher Währ. = 12,00 Mk., 1 Mark Banko = 1,50 Mk.

9. Die Niederleger müssen in dem Niederlegungsantrage angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, durch Übertragung auf ein Giro-Konto oder durch Barzahlung¹ an der Kasse des Komtors erhoben werden sollen. — Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt oder des bezeichneten Giro-Kontos sind spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinsscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, mittels besonderen Schreibens anzugeben, widrigfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Niederleger seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Teilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark. Die Abhebung der Zinsscheine in natura ist nur bei im Auslande ausgestellten Papieren zulässig, wenn dies bei der Niederlegung derselben ausdrücklich gewünscht wird.

10. Jedes einzelne Depot kann nur im ganzen zurückgenommen werden. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückzuhalten. Ort, Datum, Unterschrift.“ versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Komtor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins, sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugnis jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Überbringer des Depotscheins das etwa eingereichte Passwort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Auslosungen wird über den Überrest nach Rückempfang des quittierten Depotscheins ein neuer Schein, und zwar für den bereits bezahlten Zeitraum kostenfrei, erteilt.

¹ Barzahlungen finden statt:

bei den Zweiganstalten werktäglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags;
an der Kasse des Komtors werktäglich zwischen 9 und 12½ Uhr.

11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine (1. d. und e.), ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Hypotheken-Dokumenten *z. c.* mittels »eingeschriebenen« Briefes, bei den übrigen Wertschäften unter voller Wertangabe, wenn der Niederleger nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt hat. Bare Geldsendungen werden stets voll deklariert.

12. a) Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Inhaber der elterlichen Gewalt (Vater oder Mutter), als Vormund oder als Pfleger von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle.

Eltern haben dabei die Geburtscheine der Kinder einzureichen. Vormünder und Pfleger haben die erteilte Bestallung vorzulegen und, wenn die Niederlegung nicht mit der unter b angegebenen Bestimmung erfolgen soll, den Nachweis zu erbringen, daß sie von der Vorschrift des § 1814 B.G.B. befreit sind. Die Bank zahlt alsdann dem Niederleger zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnanteile ohne Berechtigungsprüfung; will er aber die Wertpapiere selbst oder die dafür nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er sich als Inhaber der elterlichen Gewalt erneut ausweisen bezw. seine Bestallung als Vormund oder Pfleger abermals vorlegen und sich, falls er dem Komitor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so wird diese durch Versendung an ihn mit der Post bewirkt. (Nr. 11.)

b) Die Niederlegung kann mit der in den Depotschein aufzunehmenden Bestimmung erfolgen, daß über die Wertpapiere (einschließlich der Erneuerungsscheine) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann (§ 1814 B.G.B.). In diesem Falle ist, so lange die Beendigung der elterlichen Gewalt bezw. Vormundschaft oder Pflegschaft nicht nachgewiesen wird, zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotschein erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.

c) Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichs-

bank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder elterlicher Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigentümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Einfluß.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnanteile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mit vollzogenen, bei dem Komtor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. — Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sofern eine dritte Person (sei es auch ein Prokurator oder Generalbevollmächtigter) befugt sein soll, für den Niederleger Erklärungen rechts gültig abzugeben und über die Depots und Zinsen rc. verfügen und quittieren zu können.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer lebenslänglichen Verfügung die Zinsen oder Gewinnanteile der hinterlegten Wertpapiere beziehen, — oder

B. sind die Wertpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, — oder

C. ist die Niederlegung mit der Bestimmung erfolgt, daß die Herausgabe der Wertpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine nur mit Zustimmung einer dritten Person verlangt werden kann, so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungs-Antrag mit dem Zusatz (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: »Gesperrt nach Nr. 14 A — bzw. B oder C — der Bedingungen.« — Der Depotschein wird alsdann mit dem gleichen Vermerke bedruckt. In den Fällen A und B erfolgt die Zahlung der Zinsen und Gewinnanteile, sowie die Rückgabe des Depots an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde. In dem Falle zu C werden die Wertpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine dem Niederleger oder dessen Rechtsnachfolgern nur mit Zustimmung jener dritten Person oder ihrer Rechtsnachfolger herausgegeben. — Auf die Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Zustimmungs-erklärungen finden in den Fällen A und C, die Bestimmungen unter Nr. 10, betreffend die Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittungen, entsprechende Anwendung.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme

binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen u. s. w. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Niederlegungs-Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtor für Wertpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Verkehr dazu geeignet und nicht nach Nr. 14. der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Reichs-Hauptbank, sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheins Lombard-Darlehe erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Komtors für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit erteilt wird.

B. Bedingungen

für die Verwahrung von »Mündel-Depots« bei der
Reichsbank.

1. Wertpapiere, welche zum Bestandteil eines Mündel-Vermögens gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterliegen (§ 1814 des B.G.B.), werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung ohne Zins- bzw. Gewinnanteilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen (Anweisungen, Talons) erfolgt.

2. Die Übergabe kann durch den Vormund oder Pfleger selbst oder durch einen Beauftragten mit eigenhändig vollzogenem Niederlegungs-Antrage direkt oder mit der Post geschehen; in jedem Falle ist die gerichtliche Bestallung, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen. — Formulare zu den Niederlegungs-Anträgen sind bei den Reichsbankanstalten zu haben.

3. Für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere übernimmt die Reichsbank die gesetzliche Gewähr; irgend welche Verwal-

tungs-Handlungen übt sie nicht aus; es ist lediglich Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bzw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertierung der Papiere nachzusehen, und die zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung zu bringen bzw. die Konvertierung zu besorgen, Interimscheine in endgültige Stücke umzutauschen, das mit den niedergelegten Papieren etwa verbundene Bezugssrecht auf neue Papiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten u. s. w.¹.

4. Über sämtliche gleichzeitig eingelieferte Papiere wird ein Mündeldepotbuch ausgestellt, in welches die Papiere nach Gattungen und Beträgen, nicht aber die Nummern derselben eingetragen werden. Nur bei verlösbarer Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, die er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotbuch abgestempelt zurückhält.

5. Die Mündeldepotbücher werden Namens der betreffenden Reichsbankhauptstellen bzw. Reichsbankstellen ausgefertigt und nach Beidrückung des Amtssiegels von zwei Vorstandesbeamten unterschrieben. Bei jeder Einlieferung sowohl wie bei jeder Herausnahme von Papieren ist das Mündeldepotbuch der betreffenden Bankanstalt zur Eintragung der stattgehabten Veränderungen zu übergeben. — Irrtümer, welche bei Ausstellung oder Veränderung der Bücher vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfangnahme derselben gemeldet werden.

6. Solange die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegeschaft oder Vertretung nicht nachgewiesen wird, ist zur Ausantwortung der Papiere oder eines Teiles derselben, sowie der Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons), die seitens des Gerichts erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Letzterer hat auf der gerichtlichen Verfügung über den Empfang der darin bezeichneten Papiere bzw. der Erneuerungsscheine zu quittieren und, falls er den Beamten der Bank nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch Vorlegung geeigneter Dokumente (Bestallung z. c.) nachzuweisen. Ist ihm

¹ Will der Vormund, daß die Ausübung dieser Verwaltungshandlungen seitens der Reichsbank geschieht, so hat er die Hinterlegung der Papiere bei dem Komtor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe der dort bestehenden Bedingungen und unter Bezugnahme auf § 1814 des B.G.B. zu bewirken.

dies nicht möglich oder hegt die Bank Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so ist sie berechtigt, eine Beglaubigung zu verlangen bezw. die Versendung der Papiere an den bezeichneten Empfänger mit der Post zu bewirken. Eine Verpflichtung hierzu, sowie zur Prüfung der Gültigkeit und Echtheit der Quittung oder der gerichtlichen Herausgabe-Genehmigung übernimmt die Bank indessen nicht, behält sich vielmehr das Recht vor, nach Vorlage der gerichtlichen Genehmigung die Papiere an jeden herauszugeben, der ihr das Mündeldepotbuch oder, falls dieses verloren, das gerichtliche Amortisations-Erkenntnis überbringt. Das Buch ist daher aufs sorgfältigste zu verwahren.

7. Die dem Vormund oder Pfleger zum Zwecke der Erhebung neuer Zinscheinbogen erteilte gerichtliche Genehmigung zur Herausnahme der Erneuerungsscheine wird diesem bei Rückgabe derselben mit einer die Wiedereinlieferung betreffenden Bescheinigung der Verwahrungsstelle zum Ausweise für das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Eine Kontrolle über die Rücklieferung dieser Erneuerungsscheine übt die Reichsbank nicht aus.

8. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Mündeldepotbücher geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers und zwar, solange dieser nichts anderes bestimmt hat, bei ersteren unter voller Wertangabe, bei letzteren mittels eingeschriebenen Briefes.

9. An Gebühren ist zu entrichten:

1. eine einmalige Gebühr von 1 Mark, bei Ausfertigung jedes Mündeldepotbuches,
2. eine fortlaufende jährliche Verwahrungsgebühr von $\frac{1}{5}$ vom Tausend für je angefangene 1000 Mark des Gesamtnennwertes der jedesmal gleichzeitig eingelieferten bezw. der zu Anfang jedes neuen Depositionsjahres vorhandenen Papiere.

Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittlung der Gebühren nach den auf Seite 210 angegebenen festen Sätzen in Reichswährung umgerechnet.

10. Das Depositionsjahr läuft vom Ersten des Monats, in welchem die erste, in dem Depotbuche verzeichnete Niederlegung stattgefunden hat, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahre und gilt gleichmäßig für alle in dasselbe Buch später eingetragenen Papiere. Der Vormund kann für später niedergelegte Wertpapiere die Ausstellung eines besonderen Depotbuchs mit eigenem Depositionsjahr verlangen.

11. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung für je ein volles Jahr im voraus zu zahlen; der Empfang derselben wird in dem Mündeldepotbuch bescheinigt; letzteres ist deshalb bei jeder Gebührenzahlung der Bankanstalt vorzulegen. Gezahlte oder bereits belastete Gebühren werden in keinem Falle zurückgerechnet.

12. Die Mündeldepotbücher sind nicht übertragbar; werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Papiere gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, letztere auf Gefahr und Kosten der Mündel bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Das Gleiche gilt, wenn die Bank — ohne Angabe von Gründen — die Rücknahme des Depots verlangt und die Rücknahme innerhalb 4 Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufforderung nicht erfolgt.

13. Die Reichsbank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestehenden Blättern und durch Aushang in den Geschäftsräumen der einzelnen Bankanstalten vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

11. Bar=Depositen.

Die Reichsbank nimmt bares Geld an, ohne es zu verzinsen. Das darüber erteilte Quittungsbuch ist nicht übertragbar. Die erste Einlage muß mindestens 150 Mark betragen. Alle, auch die späteren Einlagen, müssen durch 10 teilbar sein. Ein- und Auszahlungen werden ausschließlich von der Bank eingetragen. Diese Vermerke haben volle Beweiskraft, sowohl dem Einleger als der Bank gegenüber. Kann [das Quittungsbuch nicht vorgelegt werden, so beweisen an dessen Stelle die Bücher der Bank.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt auf Wunsch jederzeit. Sie kann sich auf einen Teil des Guthabens beschränken; derselbe darf aber nicht unter 50 Mark betragen und muß durch 10 teilbar sein.

Die Reichsbank ist berechtigt, den deponierten Betrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Bei Rückzahlung des Kapitals oder eines Teils desselben ist die Reichsbank zur Legitimationsprüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Verlust oder das Abhandenkommen des Quittungsbuches ist der Reichsbank sogleich schriftlich anzuzeigen. Weitere Zahlungen erfolgen alsdann nur gegen den Nachweis rechtskräftiger Kraftloserklärung.

12. Verschlossene Depositen.

Bedingungen, unter welchen die Reichsbank verschlossene Depositen in Verwahrung nimmt, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

1. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntnis.

2. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zusamen
beziehungsweise der Firma des Niederlegers deutlich bezeichnet und der-
gestalt verschlossen sein, daß ohne Verlezung eines Siegels nichts heraus-
genommen werden kann.

3. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Wertbetrage von fünftausend Mark, außer wenn dasselbe zu einem höheren Werte angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergilde entrichtet ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.

4. Das Lagergeld beträgt bei Depositen

bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht Mark 10.

darüber hinaus;

bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht (Mark 20)

bei noch größeren:

bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe oder einem Gewicht von mehr als 25 kg Mark 30

für das Jahr. Depositen von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend des über fünftausend Mark hinaus angegebenen Mehrwerts (Nr. 3) 25 Pfennig für das Jahr.

In beiden Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet.

5. Lagergeld und Versicherungsgebühr sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Versicherung im Laufe des Depositionsjahres ist für das letztere die volle Versicherungsgebühr zu zahlen. Geht das Lagergeld nicht pünktlich ein, so darf die Reichsbank, anstatt zu klagen, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. So lange

die Versicherungsgebühr rückständig ist, haftet die Reichsbank nicht für den angegebenen Mehrwert (Nr. 3 und 4). Die Verpflichtung des Niederlegers zur Zahlung der Versicherungsgebühr wird dadurch nicht aufgehoben.

6. Die Annahme und Herausgabe von verschlossenen Depositen findet nur während der Vormittags-Geschäftsstunden statt¹. Das Depositum kann aber nur gegen Rückgabe des quittierten Depositalscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben zurückgenommen werden. Liefert der Niederleger das Depositum binnen acht Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten². Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktagen des Depositionsjahres (Ziffer 4) erfolgt ist.

7. Soll eine andere Person statt des Niederlegers oder neben demselben, oder soll bei mehreren Niederlegern jeder derselben zur Zurücknahme des Depositums befugt sein, so ist dies bei der Einlieferung zu beantragen. Will der Deponent sein Depot gegen Rückgabe des von ihm selbst quittierten Depositalscheins durch einen Beauftragten abholen lassen, so ist darüber eine schriftliche Mitteilung an die beteiligte Bankanstalt erforderlich.

Übrigens behält sich die Reichsbank in allen Fällen das Recht vor, das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.

8. Die verhältnismäßige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsgebühr findet nicht statt.

¹ Die Herausnahme verschlossener Depositen bei der Reichsbank ist in der Regel mindestens einen Werktag zuvor mündlich oder schriftlich im Komtor für verschlossene Depositen zu beantragen. Zu dem schriftlichen Antrage können Postkarten verwendet werden, welche das Komtor unentgeltlich austellt.

² Bei der Reichs-Hauptbank sind für das Publikum neben dem Komtor besondere Räume eingerichtet, um die Depositen ungestört öffnen und sich mit deren Inhalt beschäftigen zu können. Für die Benutzung derselben sind im voraus Mark 0,50 zu entrichten.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.

No. 

Der Reichsbankantheil No.  über **Eintausend Mark** ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

B e s t i m m u n g e n

über das Verfahren bei Eigentums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch das Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloher Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.
Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigentümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

No. 

Für mich an die Order

..... den ten

Uebertragen auf

Berlin, den ten

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Für mich an die Order

..... den ten

Uebertragen auf

Berlin, den ten

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Dividenden-Rückfände berücksichtigen können vier Jahren, vom Zuge ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bant (§. 24 des Bantgesetzes).</p>	<p>19 . . Erstes Halbjahr. Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr . . . festzesehende Dividende der Reichsbankantheils No. █ als erste halbjährige Abschlagszahlung</p> <p>Siebzehn Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.</p> <p>Berlin, den ten 19 . .</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>	<p>19 . . Zweites Halbjahr. Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr . . . festzesehende Dividende des Reichsbankantheils No. █ als zweite halbjährige Abschlagszahlung</p> <p>Siebzehn Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.</p> <p>Berlin, den ten 19 . .</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>
--	--	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Dividenden-Rückfände berücksichtigen können vier Jahren, vom Zuge ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bant (§. 24 des Bantgesetzes).</p>	<p>19 . .</p> <p>Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19 . . . festgesetzte Dividende des Banttheils</p> <p>Nº. █ die Restzahlung</p> <p>bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.</p> <p>Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21, 30).</p> <p>Berlin, den ten 19 . .</p> <p>Reichsbank-Direktorium.</p> <p>(L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>
--	--

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nº: 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheins die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.

Nº. 

Der Reichsbankantheil N°.  über **Dreitausend Mark** ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 1 . . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausführung eines der umstehend vor gedruckten Giro's oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilschein bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Alten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechts Gültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividenden scheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

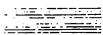
Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

<p>Für mich an die Order.....</p> <p>..... den ten</p> <p>Uebertragen auf</p> <p>Berlin, den ten</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:</p>	
<p>Für mich an die Order.....</p> <p>..... den ten</p> <p>Uebertragen auf</p> <p>Berlin, den ten</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:</p>	

<p>Dividenden-Fälligkeiten bestehen binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bant (§. 24 des Bankgesetzes).</p> <p>19 . . Erstes Halbjahr.</p> <p>Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 19 . . auf die für das Jahr . . . festzu- setzende Dividende des Reichsbank- antheils No. █ als erste halb- jährige Abschlagszahlung</p> <p>Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptklasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.</p> <p>Berlin, den ten 19 . .</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>	<p>Dividenden-Fälligkeiten bestehen binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bant (§. 24 des Bankgesetzes).</p> <p>19 . . Zweites Halbjahr</p> <p>Der Inhaber dieses Scheines em- pfängt gegen Rückgabe desselben am 2. Januar 19 . . auf die für das Jahr . . . festzu- setzende Dividende des Reichsbank- antheils No. █ als zweite halb- jährige Abschlagszahlung</p> <p>Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptklasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.</p> <p>Berlin, den ten 19 . .</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>
--	---

<p>Dividenden-Fälligkeiten bestehen binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bant (§. 24 des Bankgesetzes).</p> <p>19 . .</p> <p>Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils</p> <p>Nº. █ die Restzahlung</p> <p>bei der Reichsbank-Hauptklasse und bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.</p> <p>Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21, 30).</p> <p>Berlin, den ten 19 . .</p> <p>Reichsbank-Direktorium. (L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>	<p>19 . .</p>
---	---------------

Talon zu dem Reichsbankantheile

No. 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheins die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

- Abänderung des Bankgesetzes 148. 149.
- Abgenutzte Reichsmünzen 79.
- Abtretung der Preußischen Bank an das Reich 165.
- Anderungen im Münzwesen, Gesetz vom 1. Juni 1900 75.
- Anteilscheine der Reichsbank 126. 145. 157. 221 ff.
- Anteilseigner, Generalversammlung 130. 161.
- Ausgestaltung der Reichsgoldmünzen 57.
 - der Silbermünzen, Nickel- und Kupfermünzen 63 ff.
- Ausländische Goldmünzen, Außerkurssetzung 81.
- Ausprägung von Reichsgoldmünzen, Ges. v. 4. Dez. 1871 52.
 - von Reichsgoldmünzen, Übersicht 12.
 - von Reichsgoldmünzen auf private Rechnung 68. 77.
 - von Scheidemünzen 61 ff.
 - von Scheidemünzen, Übersicht 17.
- Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges 94.
 - der Dreißigkreuzerstücke 89.
 - der Fünfzehnkreuzerstücke 89.
 - der Guldenstücke süddeutscher Währung 95.
 - der Halbguldenstücke süddeutscher Währung 89.
 - der Kronenthaler und Münzen des Konventionsfußes 83.

- Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und ausländischen Goldmünzen 81.
 - der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung 90.
 - der Reichsgoldmünzen zu 5 Mark 103.
 - der Scheidemünzen der Thalerwährung 96.
 - der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung 93.
 - der Vereinsthaler österreichischen Gepräges 104.
 - der verschiedenen Landes-Silber- und Kupfermünzen 86. 98.
 - der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung 85.
 - der Zweithalerstücke und Eindrittthaleralstücke 97.

B.

- Bardepositen 218.
- Bankgesetz vom 14. März 1875 116.
- Banknoten 20. 112. 114. 116.
- Beamte der Reichsbank 129.
- Beschädigte Münzen 79.
- Bilanz der Reichsbank 160.
- Bronzemünzen der Frankenwährung, Außerkurssetzung 93.
- Bundesratsbeschluß, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 7. Dezember 1871 57.
- Bundesratsbeschluß über die Ausgestaltung der Scheidemünzen v. 8. Juli 1873 63.

C.	G.
Check 201 ff. 205.	Geld und Währungswesen, Grundbegriffe 1. — deutsches und deutsche Währung 8.
D.	— Kreditgeld 17.
Dedung des Notenumlaufs 38. 125. 137.	Geld, Scheidegeld 13.
Denkmünzen 64. 68.	— Währungsgeld 8.
Depots, offene 208. 209. 215. — geschlossene 219.	Geldverkehrs-Organ 31.
Deputierte des Centralausschusses 132.	Generalversammlung der Anteilseigner der Reichsbank 130. 161.
Diskontgeschäft, Diskontpolitik 22. 124. 181.	Geschäftsverkehr mit der Reichsbank 180 ff.
Diskontsätze 49. 139.	Gesetz, betr. Änderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 75.
Doppelfrone 53.	— betr. die Ausgabe von Reichskassen-scheinen vom 30. April 1874 107.
Dreipfennigstücke deutschen Gepräges, Außenkurssetzung 94.	— betr. die Ausgabe von Papiergegeld vom 16. Juni 1870 106.
Dreißigkreuzerstücke deutschen Gepräges, Außenkurssetzung 89.	— betr. die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 112.
E.	— betr. die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874 114.
Eindritteltalerstücke, Außenkurssetzung 97.	— betr. die Ausprägung von Nickelmünzen zu 20 Pfennig vom 1. April 1886 62.
Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß- Lothringen 74.	— betr. die Ausprägung von Reichsgold-münzen vom 4. Dezember 1871 52.
Einführung der Reichswährung 60.	— wegen Einführung der Münzgesetze in Elsaß-Lothringen vom 15. November 1874 74.
Einlösung der Scheidemünzen süddeutscher Währung 95.	Gewinnanteil des Reichs am Ertrage der Reichsbank 33. 127. 148. 149.
Einlösungsstellen für Banknoten 125. 137. 154. 155.	Gewinnverteilung der Reichsbank 127. 148. 149.
Einziehung von Reichskassenscheinen 110.	Giroverkehr 200 ff.
Einziehungsgeschäft der Reichsbank 189.	Goldgewinnung 46.
Entziehung des Notenrechts 141.	Grundbegriffe des Geld- und Währungs- wesens 1.
F.	Grundfragen des Währungsstreits 41.
Falsche Münzen, Behandlung solcher 79.	Grundkapital der Reichsbank 157.
Feingehalt 58. 78.	Guldenstücke süddeutscher Währung, Außen- kurssetzung 95.
Finnische Silbermünzen, Umlaufsverbot 86.	G.
Frankenwährung, Außenkurssetzung ihrer Silber- und Bronzemünzen 93.	Halbguldenstücke süddeutscher Währung, Außenkurssetzung 89.
— Gestaltung des Umlaufs ihrer Scheide- münzen 100. 102. 103.	Halbpennige in Bayern 56.
Fremde Scheidemünzen, Umlaufsverbot 89. 99.	H.
Fremde Silber- und Kupfermünzen, Um- laufsverbot 89.	Kreditgeld 17.
Fünfpfennigstücke 62 ff.	Krone 53.
Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges, Außenkurssetzung 89.	Kronenthaler, Außenkurssetzung 83.
Fünfzigpfennigstücke 62 ff.	

Kündigung des Notenrechts 135. 137. 138.
Kupfermünzen, deutsche 62.
— fremde, Umlaufsverbot 89.
Kuratorium der Reichsbank 128.

L.

Landes-Goldmünzen, Außerkurssetzung 81.
Landes-Silber- und Kupfermünzen, Außerkurssetzung 86. 98.
Lombardgeschäfte, Lombardverkehr 126. 191.
Lübisch = hamburgische Kurantwährung, Außerkurssetzung ihrer Münzen 90.

M.

Mark als Münzeinheit 52.
Mündeldeponiten 215.
Münzgesetzgebung 52 ff.
Münzgesetz vom 9. Juli 1873 60.
Münzen des Konventionsfußes, Außerkurssetzung 83.

N.

Nachahmung des Papiers zur Anfertigung von Reichskassenscheinen 111.
Nickelmünzen 62.
Niederländische Halbguldenstücke, Umlaufsverbot 85.
Noten 20. 112. 114. 116.
Notenbanken 21. 135. 153 bis 155.
Notenbankgesetzgebung 112 ff.
Notendecret 38. 125. 137.
Notenkontingent 35. 120. 147.
Notenrecht: Entziehung 141.
Notenrecht: Kündigung 135. 137. 138.
Notensteuer 121.
Notenumlauf 36.

O.

Österreichische und ungarische Ein- und Zweiguldenstücke, Umlaufsverbot 83.
— Viertelguldenstücke, Umlaufsverbot 85.
Offene Depots 208. 209. 215.
Organe des Geldverkehrs 31.

P.

Papier zur Anfertigung von Reichskassenscheinen 111.
Papiergegeld 17.
Papiergegeld, Gesetz über die Ausgabe von 106.

Polnische Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke, Umlaufsverbot 89.
Prägerecht von Privaten 68. 77.
Preußische Bank, Abtretung an das Reich 165.
Privatnotenbanken 21. 135. 153 bis 155.

R.

Reichsbank 31. 122 ff.
Reichsbankanteile 126. 145. 157. 221.
Reichsbankdirektorium 129. 163.
Reichsbankhauptstellen 132.
Reichsbankkuratorium 128.
Reichsbankpräsident 129.
Reichsgoldmünzen, Gesetz betr. die Ausprägung vom 4. Dezember 1871 52.
Reichsgoldmünzen, Verfahren bei der Ausprägung 57.
Reichsgoldmünzen, Ausprägungen 12.
Reichskassenscheine 19.
Reichskassenscheine, Gesetz über die Ausgabe von solchen vom 30. April 1874 107.
Reichskassenscheine, Einziehung 110.
Reichsmünzen, falsche, beschädigte und abgenutzte 79.
Reichswährung 60.

S.

Schaganzweisungen 146.
Scheidegeld 13.
Scheidemünzen 61 ff.
Scheidemünzen, Ausprägungen 17.
Scheidemünzen, fremde, Umlaufsverbot 89. 99.
— der Frankenwährung, Gestattung des Umlaufs 100. 102. 103.
— der österreichischen Währung, Gestattung des Umlaufs 100. 101.
— der Thalerwährung, Außerkurssetzung 96.
— süddeutscher Währung, Einlösung 95.
Schutz des Papiers zur Anfertigung von Reichskassenscheinen 111.
Silbermünzen, deutsche 61.
— Ausgestaltung nach dem Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1873 63.
— der Frankenwährung, Außerkurssetzung 98.
Statut der Reichsbank 134. 156 ff.

<p>Strafbestimmungen gegen unbefugte Nachahmung von Papiergeb 111.</p> <p>— der Bankgesetze 143.</p>	<p>Verordnung, betr. die Einführung der Reichswährung 60.</p> <p>Verpfändung von Waren 194.</p> <p>Verpfändung von Wertpapieren 193.</p> <p>Verschlossene Depositen 219.</p>
<p>T.</p> <p>Talarästücke, polnische, Umlaufsverbot 89.</p> <p>Thaler 10.</p> <p>Thalerwährung, Scheidemünzen, Außerkurssetzung 96.</p>	<p>W.</p> <p>Währung, deutsche 8.</p> <p>Währungsgeld 8.</p> <p>Währungstreit, Grundfragen 41.</p> <p>Währungswesen, Grundbegriffe 1.</p> <p>Warenverpfändungen 194.</p> <p>Wechsel 181. 183. 188. 205.</p> <p>Wertpapiere, An- und Verkauf 207.</p> <p>— belehbare 195.</p> <p>— Diskontierung 188.</p> <p>— Verpfändung 193.</p>
<p>U.</p> <p>Umlaufsverbot für finnische Silbermünzen 86.</p> <p>— für fremde Scheidemünzen 99.</p> <p>— für fremde Silber- und Kupfermünzen 89.</p> <p>— für niederländische Halbguldenstücke 85.</p> <p>— für österreichische und ungarische Ein- und Zweiguldenstücke 83.</p> <p>— für österreichische und ungarische Viertelguldenstücke 85.</p> <p>— für polnische Eindrittels- und Einschstel-Talarästücke 89.</p> <p>Umrechnung von Goldmünzen in Silbermünzen 70.</p> <p>— von Münzen der Frankenwährung 74.</p>	<p>3.</p> <p>Zahlungskraft der Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen 67.</p> <p>Zahlungsmittel und Zahlungsmethoden 27.</p> <p>Zehnpfennigstücke 62 ff.</p> <p>Zentralausschuss der Reichsbank 130. 162. 163.</p> <p>Zwanzigpfennigstücke aus Nickel 62. 76.</p> <p>Zwanzigpfennigstücke aus Silber 104.</p> <p>Zweiganstalten der Reichsbank 133. 170 ff.</p> <p>Zweiguldenstücke süddeutscher Währung, Außerkurssetzung 85.</p> <p>Zweipfennigstücke 62 ff.</p> <p>Zweithalerstücke, Außerkurssetzung 97.</p>
<p>V.</p> <p>Vereinsthaler österreichischen Gepräges 102. 104.</p> <p>Verfahren bei der Ausprägung von Reichsgoldmünzen 57.</p> <p>Verlust des Notenrechts 141.</p>	